Die Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit im Rahmen der deutschen Konjunkturpolitik.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften der
Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Hans Land
Diplom-Kaufmann aus Erfurt

Marburg 1935
Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg (Lahn)

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 15. Mai 1935.

Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. E. Wehrle.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

Vorwort XII

Einleitung:
Problemstellung.

1. Abgrenzung des sachlichen Rahmens 1
2. Problematik der Bekämpfung von Schwarzarbeit, Doppelverdienertum und Frauenarbeit 5

Hauptteil A:
Die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

1. Der Begriff der Schwarzarbeit 12
2. Die rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit 14
3. Die praktische Durchführung 16
4. Die Verbreitung der Schwarzarbeit 25
5. Die Auswirkungen der Schwarzarbeit 27

Hauptteil B:
Die Bekämpfung des Doppelverdienertums.

1. Begriffsbestimmung 32
2. Die gesetzliche Regelung des Doppelverdienertums 35
   a) der aktiven Beamten 35
   b) der Beamten im Ruhe- und Wartestand 37
   c) der weiblichen verheirateten Beamten 37
   d) bei Neueinstellungen und Entlassungen 38
3. Der Umfang der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit 38
4. Die Problematik der Bekämpfung des Doppelverdienertums . . 39

Hauptteil C:
Die Bekämpfung der Frauenarbeit.

1. Die heutige Zielsetzung 45
2. Der Umfang der Frauenerwerbstätigkeit 48
   a) im Rahmen der Gesamtbevölkerung 48
   b) innerhalb der einzelnen Wirtschaftsabteilungen . . . 50
   c) nach Maßgabe der sozialen Stellung im Beruf . . . 55
3. Die Möglichkeiten eines Ersatzes der Frauenerwerbstätigkeit durch männliche Arbeitskräfte 57
4. Gesetzliche und praktische Maßnahmen 62

Schluß: Zusammenfassung 69

Literaturverzeichnis.

Bäumer, Gertrud: Die Frau im Deutschen Staat. Berlin 1932.
„ Der Freiwillige Arbeitsdienst der Frauen. Grundlagen, Sinn, Praxis und künftige Bedeutung. Leipzig 1933.
Benz, E.: Frauenarbeit. Aus „Bildung und Nation“, Nr. 10, Schriftenreihe zur nationalsozialistischen Erziehung. Leipzig 1934.
Borchardt, F.: Die Handwerksnovelle in der Praxis. Berlin 1929.
Bretzler: Gewerbefreiheit und handwerkliche Schutzgesetzgebung. (Ein Beitrag zur Einführung der Handwerkerkarte). Hannover 1933.
Brucker, L.: Die deutsche Sozialversicherung am Scheidewege. Stuttgart 1933.
Deutscher Metallarbeiterverband: Die Frauenarbeit in der Metallindustrie. Stuttgart o. J.
Deutscher Textilarbeiter-Verband: Umfang der Frauenarbeit in der deutschen Textilindustrie. Berlin 1923.
Dierkes: Die Organisation des Arbeitsmarktes. Breslau 1929.
Frick, Wilhelm: Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Langensalza 1933.
Geiger, Theodor: Die soziale Gliederung der deutschen Arbeitnehmer. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 69. Band, Nr. 2. Tübingen 1933.
Gewerkschaftsbund der Angestellten: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten. Berlin 1930.
Geyer, A.: Die Frauenerwerbsarbeit in Deutschland. Jena 1924.
Glaß und Kische: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der berufstätigen Frauen. Erhebung 1928—1929 durchgeführt. Berlin 1930.
Göbbels, M.: Die deutsche Mutter. Heilbronn 1933.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. München 1934.
Hoffstätter, R.: Die arbeitende Frau. Ihre wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Ehe, Mutterschaft. Wien, Leipzig 1929.
Internationales Arbeitsamt: Die Regelung der Frauenarbeit. (Übersicht über den gesetzlichen Frauenschutz). Studien und Berichte, Reihe I, Nr. 2, Genf, Berlin 1932.
Köhler, Bernhard: Arbeitsbeschaffung kein Problem, sondern eine Aufgabe! (Sonderdruck 1 aus den Nationalsozialistischen Monatsheften). München 1932.
Leidigkeit, H.: Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Dissertation Greifswald 1919.
List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 6. Band der im Auftrag der Friedrich-List-Gesellschaft gesammelten Schriften, Reden, Briefe. Berlin 1930.
Rawicz, Erwin: Die deutsche Sozialpolitik im Spiegel der Statistik. München-Gladbach 1929.
Reimann, E.: Die Frau als kaufmännische Angestellte im Handelsgewerbe. Dissertation. Jena 1915.

Rose, O.: Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen. „Münchener volkswirtschaftliche Studien", Band 104. Stuttgart, Berlin 1910.
Schnurr, H.: Der Einfluß der weiblichen Arbeitskraft auf den Arbeitsmarkt. Dissertation Marburg 1933.
Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat. Berlin 1934.
Sperling, H.: Die ökonomischen Gründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeitskraft. Berlin 1930.
Spohr, Werner: Familienangehörige als Arbeitnehmer im eigenen Betriebe. (Führer durch das einschlägige Recht). Stuttgart 1932.
Wehrle, E.: Der Warencharakter der Arbeit und das heutige Recht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.
Weissauer, Ludwig: Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen? München 1929.
Wissel: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Berlin 1929.
Zühlke, Anna: Frauenaufgabe, Frauenarbeit im Dritten Reich. Leipzig 1934.

Gesetze:

Hoeniger: Arbeitsrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1933.
" Bürgerliches Gesetzbuch. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931.
Hoffmann, H. O.: Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die Eintragung von Gewerbebetrieben in die Handwerksrolle unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts. Brandenburg 1932.
Landmann, Robert v.-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. München 1928/30.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Berlin (bei Spaeth & Linde).
Reichsverfassung.

Wörterbücher, Jahrbücher:

—: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Halle a. S. 1933.
Vierkandt: Handwörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1931.
—: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923, 4. Auflage.
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.
Jahrbuch für Frauenarbeit. (Im Auftrage des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten). Berlin 1932.
Jahrbuch für Sozialpolitik. Leipzig 1930.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band 57, 68, 140.
Konjunkturstatistisches Handbuch 1933, Berlin 1933.
Statistisches Jahrbuch 1933, 1934, Berlin.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1931.

Zeitschriften:

Arbeit, die. Jahrgang 1929—1931.
Arbeit und Beruf. Jahrg. 1929—1932, Bernau bei Berlin.
Arbeit und Gemeinschaft. Jahrg. 1933, 1934, Stuttgart.
Arbeitertum. Jahrgang 1934, Berlin.
Arbeitgeberzeitung, die deutsche (Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber) Jahrgang 1932, Berlin.
Arbeitsdienst, deutscher, Jahrgang 1934 Berlin.
Arbeitslosenhilfe, die, 1. Jahrgang, Berlin 1934.
Arbeitsnachweis, der öffentliche, Jahrg. 1932—1934, Stuttgart.
Arbeitsrecht, Jahrgang 1934, Stuttgart.
Arbeitsrecht, deutsches, 1. Jahrgang ab August 1933, 1934.

Arbeitsrecht und Volkstum (früher: Arbeitsrecht und Schlichtung), Jahrgang 1933/34, Erfurt.
Erneuerung, soziale, Jahrgang 1933, Stuttgart.
Frankfurter Zeitung, Sonderheft Nr. 10: „Arbeitsbeschaffung“.
Frau, die, Jahrgang 1932/33, Berlin.
Gemeindetag, der, Jahrgang 1933/34, Stuttgart, Berlin.
Gewerkschaftsarchiv, Jena 1933.
Gewerkschaftsbund der Angestellten: Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrgang 1931/32, Berlin.
Gewerkschaftszeitung, Organ des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Jahrgang 1931/32, Berlin.
Handwerksblatt, das deutsche, Jahrgang 1931—1934, Berlin.
Handwerkszeitung, Deutsche Allgemeine (Das führende Organ des deutschen Handwerks), Jahrgang 1934, Hannover.
Informationsdienst der Deutschen Arbeitsfront, Berlin 1934.
Internationale Rundschau der Arbeit, Jahrgang 1932/33, Berlin.
Jahresbericht der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für 1933.
Jugend und Beruf, Jahrgang 1933, Berlin.
Karten-Auskunftei des Arbeitsrechts, Stuttgart 1933/34.
Magazin der Wirtschaft, Jahrgang 1931, Berlin.
Reich und Länder, Jahrgang 1933/34, Berlin.
Reichsarbeitsblatt, herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin, Jahrgang 1926—1934.

Sonderhefte:

Nr. 38 (1927): Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Arbeitsschutz.
(1931): Gutachten zur Arbeitslosenfrage, erstattet von der Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage.
Nr. 21 (1927): Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927.
Nr. 42: Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Beilage zum RABl 1929, Nr. 30:
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. 10. 1929 und
Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. 10. 1929.

Reichsgesetzblatt, herausgegeben vom Reichsministerium des Inneren, Berlin.
Reichs-Verwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrgang 1932/33, Berlin.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München, Leipzig, Bd. 135, Teil 3: Berneys, M.:
Frauenfabrikarbeit und Geburtenhäufigkeit. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der Textilindustrie.
Sozialpolitik, N.S., Jahrgang 1934, Stuttgart, Berlin.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, herausgegeben vom Büro für Sozialpolitik, Jahrgang 1930—1934, Jena, Berlin.
Sozialversicherungsbeamte, der, Jahrgang 1933/34, Berlin.
Statistik des Deutschen Reiches, Band 402, Teil I, II:
„Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 16. 6. 1925.“
Einzelschriften Nr. 22:
„Die Lebenshaltung von 2000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushalten der Jahre 1927/28.“ Teil I, II, Berlin 1932.

Steuerzeitung, Deutsche, Jahrgang 1933/34, Berlin.
Unternehmer, der deutsche, Jahrgang 1933, Berlin.
Versorgungsbeamte, der, Jahrgang 1933, Berlin.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Jahrgang 1933/34, Hamburg.
Volkswirt, Der deutsche, Jahrgang 1930—1934, Berlin.
Volkswirte, die, Jahrgang 1932/33, München, Leipzig.
Volkswirtschaft, die deutsche, Jahrgang 1933/34, Berlin.
Wirtschaftsdienst, Jahrgang 1931—1933, Hamburg.
Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1933/34, Berlin.
Weltwirtschaftliches Archiv, Jahrgang 1931, Jena.
Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, deutsche, Jahrgang 1933/34, Berlin.

Tageszeitungen:

Der Deutsche, Tageszeitung der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.
Deutsche Bergwerkszeitung, Düsseldorf.
Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Leipziger Neueste Nachrichten, Leipzig.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit im Rahmen der deutschen Konjunkturpolitik

Vorwort.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit erhielt ich auf dem Wege über die Konjunkturpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika im Anschluß an die vergleichende Behandlung der Arbeitsbeschaffungspolitik der Deutschen Reichsregierung.

Bei dem Vergleich war die Feststellung von besonderem Interesse, daß die Maßnahmen in den USA fast ausschließlich den Charakter von Experimenten tragen, die je nach ihrem Erfolg fallen gelassen oder fortgesetzt werden. Hiervon unterscheidet sich die deutsche Arbeitsbeschaffungspolitik durch ihre systematische Organisation, die in der Ausrichtung sämtlicher Maßnahmen auf das eine große Ziel zum Ausdruck kommt: die Wiedereingliederung deutscher Volksgenossen in den Arbeitsprozeß.

Selbst die Aktionen gegen Schwarzarbeit, Doppelverdienst und Frauenarbeit, die doch innerhalb der weitgespannten Aufgaben der Arbeitsbeschaffungspolitik nur ein Teilgebiet darstellen, entbehren nicht der organischen Einfügung in den Gesamtplan und der engen Verknüpfung mit den Beschaffungsmaßnahmen.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wehrle, für die geistige Förderung meiner Arbeit wie auch Herrn Privatdozent Dr. Mackenroth für die mannigfachen Anregungen zu danken.

Zu Dank fühle ich mich auch allen denen verpflichtet, die mir das in zahlreichen Zeitschriften verstreute zutreffende Material zugänglich machten, so Herrn Regierungsrat Dr. Jentzsch vom Landesarbeitsamt Mitteldeutschland zu Erfurt, Herrn Dr. Wagner vom Statistischen Reichsamt Berlin und der Bücherei der Industrie- und Handelskammer Leipzig.

Einleitung.

Problemstellung.

1. Abgrenzung des sachlichen Rahmens.

Die ungewöhnliche Länge und Schärfe der letzten Krise hat häufig Veranlassung gegeben, Vergleiche mit dem Konjunkturverlauf der vergangenen Wirtschaftsperioden anzustellen.

Dabei ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß, im Gegensatz zur konjunkturellen Entwicklung früherer Zeiten, heute keine Aussicht auf eine „automatische" Konjunkturerholung gegeben ist. Das Kernproblem der Krise ist in dem Mißverhältnis zwischen Kosten und Ertrag zu suchen, das Neuinvestitionen der Wirtschaft nicht zuläßt und damit den bisher beobachteten Automatismus der Wirtschaftsbelebung blockiert.

In der Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Gesundung der Wirtschaft aus eigener Kraft wäre es unverantwortlich, in tatenlosem Verharren dem Schrumpfungsprozeß der Wirtschaft und dem sich ergebenden Wachstum der Arbeitslosigkeit zuzuschauen. Der bisherige Weg, in dem man sich in der „Sorge um den notwendigen Lebensunterhalt" [1]) auf die Unterstützung der Erwerbslosen beschränkte, scheint auf die Dauer finanziell untragbar zu sein, ja sogar auf Grund des „unproduktiven Verzehrs" [2]) und der allgemeinen Kaufkraftminderung zu einer unaufhörlichen Erhöhung der Arbeitslosenziffer beizutragen.

Auch die ausbleibende Belebung der Weltwirtschaft bringt allmählich den Glauben in Erschütterung, daß dem deutschen Konjunkturanstieg ein solcher der Weltwirtschaft vorangehen müsse. Vielmehr setzt sich gerade die gegensätzliche Auffassung durch, daß das Erstarken der nationalen Wirtschaften primär für eine Erholung der Weltwirtschaft ist.

Nicht zu unterschätzen sind ferner die psychologischen Folgen jahrelanger Erwerbslosigkeit, die in ihrer demoralisierenden und zersetzenden Wirkung den Bestand von Staat und Wirtschaft gefährden.

---

1) Vgl. RV, Art. 163.
2) Köhler, Bernh.: Arbeitsbeschaffung kein Problem, sondern eine Aufgabe!
Sonderdruck aus Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 23, Seite 2.

Die dauernde Untätigkeit hat nicht nur die Freude am Schaffen zum Erliegen gebracht, sondern auch die Arbeitskraft selbst durch Fehlen jeder Übung und Pflege vernachlässigt.

Die Beobachtung aller dieser Momente drängt zu höchster Aktivität, um den Stillstand in der Wirtschaft zu beseitigen und den Erwerbslosen wieder Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.

Die Kraft der Unternehmer reicht dazu nicht aus und „fordert deshalb mit Recht Unterstützung durch die Gesamtkraft der Nation“ [3]), um dem Wiederanstieg den Weg zu bahnen und ihn nach besten Kräften zu beschleunigen.

Auf Grund dieser Sachlage hat die Deutsche Reichsregierung die Konsequenzen gezogen und den Versuch unternommen, durch ein umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm der Wirtschaft einen Impuls und damit die Möglichkeit für den Konjunkturaufschwung zu geben.

Erstes und wichtigstes Ziel der in einem „Vierjahresplan“ zusammengefaßten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist die Wiedereingliederung der Erwerbslosen in den Arbeitsprozeß auf dem Wege der künstlichen Arbeitsbeschaffung, die mit Hilfe öffentlicher Mittel und staatlicher Initiative geleistet wird.

Allein mit der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen ist die Aufgabe der Arbeitsbeschaffung noch nicht erfüllt. Diese ist nicht Selbstzweck und nur als eine sozialpolitische Notstandsmaßnahme zu verstehen, um die Erwerbslosen von dem auf ihnen lastenden seelischen Druck der Beschäftigungslosigkeit zu befreien, vielmehr auch eine aktive Konjunkturpolitik, um die natürlichen Auftriebstendenzen der Wirtschaft zu unterstützen.

Diese doppelte Aufgabenstellung wird sich dahingehend auswirken müssen, einmal unmittelbar neue Arbeitsplätze zu schaffen, zum andern aber die mittelbaren Rückwirkungen zu pflegen und zu fördern, die sich aus der Belebung der Privatwirtschaft, aus der Mehrbeschäftigung und der damit in Verbindung stehenden Kaufkraftmehrung ergeben.

Die doppelte Zielsetzung der Arbeitsbeschaffungspolitik läßt in dem Gesamtplan zwei Grundlinien erkennen, nach denen der groß angelegte Kampf der Deutschen Reichsregierung gegen die Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Erstarrung geführt wird:

1. durch öffentliche Investitionen,
2. durch Verbesserung der Rentabilitätsbedingungen privater Investitionen[4]).

Ein großer Teil der erlassenen Gesetze läßt sich unter diese beiden Gesichtspunkte gruppieren. Ihr Hauptziel ist die Neuschaffung von

3) Vgl. List, Friedr.: Das nationale System der politischen Ökonomie, 14. Kap.: Die Privatökonomie und die Nationalökonomie, Seite 207.

4) Mackenroth, G.: Deutsche Industriepolitik 1933; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1934, Band 140, Heft 1, 2, Seite 56 ff.

Arbeitsmöglichkeiten, die durch Vergebung öffentlicher Arbeiten und Gewährung von verlorenen Zuschüssen, billigen Krediten und Steuererleichterung an die Privatwirtschaft erreicht werden soll. Dabei sollen die öffentlichen Investitionen die Initialzündung abgeben, den erstarrten Geld- und Güterkreislauf auftauen, während die steuer- und kreditpolitischen Entlastungen die private Wirtschaft befähigen sollen, die konjunkturelle Auflockerung zum Aufstieg aus eigener Kraft weiterzutragen.

Diesen aktiven Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft stehen Bestrebungen zur Seite, die unter Ausschaltung konjunkturell bedingter Faktoren des Arbeitseinsatzes[5]) eine auf lange Zeit wirkende Beeinflussung der Arbeitsverhältnisse verfolgen und so zu einer verstärkten Wirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beitragen.

Die Arbeitseinsatzpolitik, die damit von der Deutschen Reichsregierung betrieben und in jüngster Zeit besonders gepflegt wird[6]), verfolgt „die bewußte Einwirkung auf die Gestaltung" [7]) des bestehenden Arbeitseinsatzes und stellt somit ein wesentliches Kriterium dar für die gleichzeitig betriebene Arbeitsbeschaffungspolitik, die auf Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gerichtet ist.

Es ist augenscheinlich, daß im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit die Arbeitsbeschaffungspolitik vorangehen muß, so daß die Funktion der Arbeitseinsatzpolitik nur darin bestehen kann, in engster Verbindung nachzufolgen, den Arbeitseinsatz auszugleichen, zu prüfen und zu bereinigen (Schwarzarbeit, Doppelverdiener und arbeitende Frauen) [8]). Indem aber die Arbeitseinsatzpolitik aus ihrer bezirklichen Begrenztheit gelöst und zu einer „einheitlichen Reichspolitik"[9]) auf dem gesamten deutschen Arbeitseinsatz erhoben ist, wird sie zu einem nicht zu unterschätzenden Mittel staatlicher Wirtschaftslenkung.

Innerhalb dieser arbeitseinsatzpolitischen Bestrebungen nimmt die Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und

---

5) Der neue Wirtschaftsbegriff „Arbeitseinsatz" ist an Stelle des Begriffes „Arbeitsmarkt" getreten, um die materialistische Arbeitsauffassung zu zerstören und der nationalsozialistischen Weltanschauung Rechnung zu tragen. (Vgl. Adolf Hitler: Mein Kampf, Seite 482 und Informationsdienst der Deutschen Arbeitsfront, Nr. 55 vom 7. 3. 1934).

6) Vgl. „Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes" vom 15. 5. 1934 (RGBl. 1934 I. Nr. 52) und „Verordnung zur Verteilung der Arbeitskräfte" vom 10. 8. 1934 (RGBl. 1934 I. Seite 786).

7) Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1931, Seite 179.

8) Vgl. die Besprechung des Präsidenten der RAVAV mit den Präsidenten der Landesarbeitsämter unter Beteiligung der zuständigen Reichsministerien am 8. 8. 1933, referiert in der „Sozialen Praxis" 1933, H. 36, Sp. 1059: „... Hierfür seien neben den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen besonders wichtig die Bestrebungen der Arbeitgeber, durch regelmäßige Durchprüfung der Betriebe auf Doppelverdiener und unzulässige Frauenarbeit und durch Bekämpfung von Schwarzarbeit Arbeitsplätze freizumachen."

9) Der öffentliche Arbeitsnachweis, II. Abt., 10. Jahrg., Nr. 18, Sp. 268.

der Frauenarbeit eine besondere Stellung ein. Sozial- und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte sind für die Bekämpfung der angeführten Erscheinungsformen richtunggebend.

So ist es mit einem gerechten Empfinden nicht zu vereinbaren, wenn Erwerbslose neben ihrer Unterstützung zusätzliches Einkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie, nur durch die öffentliche Unterstützung gesichert, zu einem Lohn ausüben können, mit dem das geordnete Handwerk unter der Last der öffentlichen Abgaben nicht wettbewerbsfähig ist. Die Folge wird sein, daß dem ordentlichen Handwerk eine Anzahl von Aufträgen entgehen, zu deren Ausführung Arbeitslose herangezogen werden könnten, die dann nicht mehr der Allgemeinheit zur Last fielen.

Ebenso entspricht es nicht dem Bestreben, das Arbeitsvolumen auf einen möglichst weiten Kreis auszudehnen, wenn angesichts der starken Arbeitslosigkeit einzelne Personen eine doppelte oder mehrfache Tätigkeit ausüben oder innerhalb einer Familie beide Ehegatten zugleich einer Beschäftigung nachgehen.

In engster Verbindung mit der Beseitigung des Doppelverdienstes stehen die Versuche zur Verminderung der Frauenarbeit. Neben arbeitseinsatzpolitischen Zielen steht besonders der bevölkerungspolitische Gedanke im Vordergrund, die Frauen aus dem Erwerbsleben auszuschließen und ihrer natürlichen Bestimmung der Hausfrau und Mutter wieder zuzuführen. Die freiwerdenden Arbeitsplätze sollen vornehmlich mit Männern besetzt werden, die bereits Familienerhalter und zukünftige Familiengründer sind. Auf diesem Gebiete hat sich bisher die staatliche Aktivität am meisten entfaltet, die in der Gewährung staatlicher Ehestandsdarlehen[10]) und in der Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft zum Ausdruck kommt[11]).

Die besondere Problematik des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit — die Schwarzarbeit scheidet wegen ihrer Ungesetzlichkeit aus — hat bisher ein einheitliches Vorgehen mit gesetzlichem Zwang nicht ratsam erscheinen lassen.

Welche Bedeutung man aber der gerechten Verteilung der Arbeitsplätze beimaß, beweist die Gründung von Arbeitsbeschaffungskommissionen in fast allen Großstädten (Berlin, Frankfurt a. M., Essen, Halle u. a.). In diesen örtlichen, bzw. bezirklichen Gemeinschaften waren zur Unterstützung der Arbeitsämter die Treuhänder der Arbeit, die Gauwirtschaftsberater der NSDAP mit den Führern der Privatwirtschaft vereinigt, deren Aufgabe es war, die zweckvolle Verwendung der zur Verfügung gestellten Arbeitsbeschaffungsmittel zu überwachen und insbesondere die Verhältnisse des Arbeitseinsatzes zu beobachten. Die Verlegung der Initiative

10) Vgl. RGBl. I 1933 vom 2. 6. 1933: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933, Abschn. V, Seite 326.

11) Desgl. Abschnitt IV, Seite 326.

von dem organisatorischen und bürokratischen Apparat der Arbeitsämter in die Hände der Kommissionen geschah in dem Glauben, daß hier durch den unmittelbaren Einblick in die Struktur des Arbeitseinsatzes und den bedingungslosen Willen zu helfen, eine zweckmäßige Rationierung der Arbeitsplätze am gerechtesten garantiert schien. So gilt es einerseits bei der Zurückdrängung der Doppelverdienertätigkeit und Frauenarbeit in jedem einzelnen Falle Rücksicht zu nehmen, andererseits die freiwerdenden Plätze gerade mit den Erwerbslosen zu besetzen, die durch die jahrelange Arbeitslosigkeit am meisten Not gelitten hatten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbeschaffungskommissionen und den Arbeitsämtern hat leider nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt, sondern zu Verwicklungen zwischen beiden Institutionen geführt, so daß sich der Reichswirtschaftsminister veranlaßt sah, die Arbeitsämter allein zu der Regelung des Arbeitseinsatzes zu ermächtigen und „Einwirkungen anderer Stellen auf die Verteilung von Arbeitskräften“ [12]) zu verbieten.

Unter dem Eindruck der staatlichen Anstrengungen zur erfolgreichen Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms, zugleich aber auch durch die im Gesetz der nationalen Arbeit begründete Gemeinschaftsverantwortung der Betriebsführer und schließlich auf Grund der geistigen Einstellung der gesamten Bevölkerung zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist einer durchgreifenden Verteilung der Arbeitsplätze besonderer Nachdruck verliehen und die Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung gegeben.

2. Die Problematik der Bekämpfung von Schwarzarbeit, Doppelverdienertum und Frauenarbeit.

Es ist im Wesen der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit begründet, daß die betreffenden Personen ihre Tätigkeit zu einem Lohn ausüben können, zu dem unter normalen Verhältnissen andere nicht imstande sind, zu arbeiten. Die Ausschaltung der Schwarzarbeiter, Doppelverdiener und arbeitenden Frauen würde somit unvergleichlich billige Arbeitskräfte verdrängen und deren Auftraggeber zwingen, andere Arbeitskräfte zu höheren Löhnen zu beschäftigen.

So wird in zahlreichen Betrieben, die sich in ihrer Geschäftsmoral der öffentlichen Kritik entziehen können, die Praxis geübt, aus öffentlichen Mitteln unterstützte Erwerbslose unter Anrechnung der

---

12) Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. 8. 1934 im Reichsarbeitsblatt 1934, Nr. 24, Teil I, Seite 199.

Unterstützung auf den Lohn zu beschäftigen[13]). Die Beseitigung dieser Form von Schwarzarbeit würde die durch den Unterstützungsbezug ermöglichte Lohnunterbietung vereiteln und die betreffenden Betriebe zwingen, höhere Löhne zu zahlen.

Die gleiche Feststellung wird man bei der Ausmerzung des Doppelverdienstes machen können. Der Vollerwerbstätige, der Pensionär und der Rentner sind auch nur auf Grund ihrer Haupteinkommensquelle in der Lage, für ihre Nebenerwerbstätigkeit die Löhne zu unterbieten. Dasselbe gilt von der Ehefrau, die, gesichert durch das Einkommen ihres Ehemannes, für ihren zusätzlichen Verdienst einen geringeren Lohn fordern kann.

Die unterschiedliche Höhe der Lohnsätze für Männer und Frauen wird sich bei dem Ersatz der billigen Frauenarbeit durch teurere Männerarbeit in einem Ansteigen der betrieblichen Lohnkosten auswirken.

Als Ergebnis des Kampfes gegen Schwarzarbeit, Doppelverdienertum und Frauenarbeit ist demnach eine allgemein steigende Tendenz der Lohnkosten der Betriebe festzustellen. Dieses Anwachsen der Selbstkosten wird noch durch Mehrkosten gesteigert, die beispielsweise durch innerbetriebliche Umstellungen und erhöhte Sozialabgaben bedingt sind.

Es besteht die Gefahr, daß die Zunahme der betrieblichen Selbstkosten auf das Produkt überwälzt und die sich ergebende Preiserhöhung vom Verbraucher getragen werden müßte. Die Preiserhöhung des einen Wirtschaftszweiges bedeutet stets eine Kostenerhöhung für andere, womit der Ansatzpunkt einer allgemeinen Preissteigerung geschaffen wäre. Ein Anziehen der Preise liegt aber durchaus nicht im Willen der deutschen Wirtschaftspolitik, wodurch die im Anfangsstadium stehende Konjunkturbelebung und der Abbau der Arbeitslosigkeit blockiert würden.

Es nimmt Wunder, daß die gestiegenen Lohnkosten, wie sie sich für die Selbstkostenrechnung der Betriebe ergeben, im statistisch erfaßten Lohnniveau nicht ersichtlich sind, da dieses eine unveränderte Stabilität ausweist[14]).

Auf Grund dieser Divergenz erhebt sich deshalb die Frage, ob die amtliche Lohnstatistik überhaupt für eine exakte Beurteilung der Lohnbewegungen geeignet ist. Die Berechnung der durchschnittlichen Lohnhöhe erfolgt auf Grund der Tariflöhne. In der Krisenzeit allerdings wurde unter dem Druck des allseitigen Angebots an Arbeits-

---

13) Wie weit diese Art der Schwarzarbeit schon in die verschiedenen Wirtschaftszweige eingedrungen war, beweist der Erlaß des Präsidenten der RAVAV vom 23. 8. 1933, in dem gegen eine derartige Übernahme von Löhnen auf öffentliche Mittel Stellung genommen wird.

14) Vgl. Viertelj.-Hefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, Heft 2, 1934, Teil B, Seite 170.

kräften der Grundsatz der Tariftreue wenig gewahrt, so daß in zahlreichen Betrieben die zur Auszahlung kommenden Löhne unter den vereinbarten Tariflöhnen lagen. Dieser Tarifbruch wurde nicht nur von wenigen Außenseitern geübt, die sich der öffentlichen Kontrolle entziehen konnten, sondern hatte schon eine solche Verbreitung gefunden, daß sich der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen zu einer Anordnung[15]) veranlaßt sah, in der die Nichteinhaltung der Tarife aufs schärfste verurteilt wurde.

Demnach lag die tatsächliche Lohnhöhe unter der statistisch ausgewiesenen, und das unsichtbare Steigen des Lohnniveaus ist nur daraus zu erklären, daß es sich innerhalb dieser Spanne nach oben bewegt hat.

Dieses Ansteigen des unsichtbaren Lohnniveaus müßte folgerichtig eine Kaufkraftsteigerung nach sich ziehen, die im Anwachsen des Arbeitseinkommens ihren zahlenmäßigen Ausdruck finden würde. Vorausgesetzt, die Tariflöhne bestimmten den genauen Wert der Lohnhöhe, dann würde das Arbeitseinkommen als die zur Verfügung stehende Kaufkraftsumme durch folgende Faktoren bestimmt werden:

1. Statistische Lohnhöhe,
2. durchschnittliche Arbeitszeit,
3. Zahl der Beschäftigten.

Die statistische Lohnhöhe ist (wie oben dargelegt) stabil geblieben. Die durchschnittliche Arbeitszeit ist in einem dauernden Ansteigen begriffen, ganz im Gegensatz zu dem Bestreben der Reichsregierung, die Arbeitszeit zum Zwecke der Arbeitsstreckung zu kürzen. Die Industrieberichterstattung des Statistischen Reichsamts gibt beispielsweise den Arbeitszeitdurchschnitt für die Monate Januar-Februar 1934 mit 7,2 Stunden an gegen 6,8 Stunden in der gleichen Zeit 1933[16]). Die Aufwärtsentwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit im März 1934 mit 7,44, im April mit 7,50 und im Mai mit 7,64 Stunden[17]) müßte durch die davon abhängige Steigerung des Arbeitseinkommens zu einer Stärkung der Kaufkraft führen.

Eine weitere kaufkraftsteigernde Tendenz, die ganz der Zielsetzung der staatlichen Wirtschaftpolitik entspricht, müßte aus der Entwicklung der Beschäftigungsziffer resultieren.

Nach der Statistik der Krankenkassen[18]) ergibt sich folgende Zunahme der Zahl der Beschäftigten:

---

15) November 1933.
16) Viertelj.-Hefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, Heft 1, 1934, Teil A, Seite 34.
17) Wirtschaft und Statistik 1934, Hefte Nr. 10, 12, 14.
18) In Vierteljahrs-Hefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, Heft 2, 1934, Teil B, Seite 170.

1933	Oktober	14,062	in 1000 Arbeitnehmern
	November	14,020	
	Dezember	13,287	
1934	Januar	13,518	
	Februar	13,967	
	März	14,687	
	April	15,326	
	Mai	15,560	
	Juni	15,529 [19])	
	Juli	15,532	

Die beiden Faktoren, Arbeitszeitdurchschnitt und Zahl der Beschäftigten, weisen eine Zunahme auf, mit der die Bewegung des Arbeitseinkommens parallel verlaufen müßte. Die rechnerische Gegenüberstellung des Zahlenmittels der Beschäftigten und des Arbeitseinkommens vom vierten Vierteljahr 1933 zum ersten und zweiten Vierteljahr 1934 kommt allerdings nicht zu einem Ergebnis der Parallelität der Bewegungen.

	Durchschnittl. Zahl der Beschäftigten in 1000 Arbeitern	Arbeitseinkommen Milliard. RM [20])
4. Viertelj. 1933 1. „ 1934	13,790 14,057	6,77 6,80
Steigerung gegen 4. Viertelj. 1933 in %	—,267 1,94	0,03 0,44
2. Viertelj. 1934	15.472	7,45
Steigerung gegen 4. Viertelj. 1933 in %	1,682 12,20	0,68 10,04

Bei diesem Vergleich der Entwicklung des Arbeitseinkommens und der Beschäftigtenzahl ist noch zu berücksichtigen, daß der gestiegene Arbeitszeitdurchschnitt, der bei der Gegenüberstellung außer acht gelassen ist, ein weiteres Anwachsen des Arbeitseinkommens hätte bewirken müssen.

Noch augenscheinlicher wird das Zurückbleiben des Arbeitseinkommens hinter der Zahl der Beschäftigten, wenn man die ana-

19) Die RAVAV nimmt als Grund für den Rückgang an, daß die im Juni zur Entlassung gekommenen und zur Zeit wieder eingestellten Notstandsarbeiter bei den Krankenkassen infolge längerer Meldefristen noch nicht wieder als Beschäftigte in Erscheinung getreten sind.

20) Nach der Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung in „Der Deutsche Volkswirt“, 8. Jahrgang 1934, Heft 48.

logen Hundertsätze des ersten bis dritten Vierteljahres 1933 errechnet. Dabei ergibt sich gegen das erste Vierteljahr 1933 eine Steigerung

	der Beschäftigten	d. Arbeitseinkommens
am Ende des 2. Viertelj. 1933 in %	11,3	7,5
am Ende des 3. Viertelj 1933 in %	16,6	10,2 [21])

Die Erklärung für die unverhältnismäßig große Diskrepanz der Bewegungen von Arbeitseinkommen und Anzahl der Beschäftigten ist in der „mengenmäßigen" [22]) Besserung des Einkommens zu suchen, indem die Einzeleinkommen bei im großen und ganzen unveränderten Löhnen, Gehältern und Preisen selbst unverändert geblieben sind.

Ferner ist zu beobachten, daß die allmählich einsetzende Konjunkturbelebung zuerst die niedrigen Einkommensklassen erfaßt, weil im Zuge der „zusätzlichen" Beschäftigung nur die unteren Lohnsätze gewährt werden und der Charakter der Arbeitsbeschaffung es mit sich bringt, daß hauptsächlich ungelernte, also minderbezahlte Arbeitskräfte, Beschäftigung finden. Diese Wahrnehmung wird durch die statistischen Erhebungen der Deutschen Arbeitsfront unter ihren Mitgliedern bestätigt[23]).

---

21) Die Hundertsätze errechnen sich auf Grund folgender Unterlagen:

	Durchschn.Besch. Zahl in 1000 Arbeitnehm.	Arbeitseinkommen Milliard. RM.
1. Viertelj. 1933 2. „ 1933	11,738 13,062	6,10 6,56
Steig. g. 1. Vj. 33 in %	1,324 11,3	0,46 7,5
3. Viertelj. 1933	13,691	6,72
Steig. g. 1. Vj. 33 in %	1,953 16,6	0,62 10,2

22) Vierteljahrs-Hefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, Nr. 2, 1934, Teil A, Seite 53.

23) Vgl. Wirtschaft und Statistik 1934, Heft 11, Seite 352:
Erhebung der statistischen Abteilung der DAF über die Einkommensverhältnisse der beschäftigten Mitglieder der ehemaligen Arbeiterverbände, die jetzt in der DAF organisiert sind, im Februar 1934 auf Grund der Beitragshöhe.

Ein weiterer Grund für das Nachhinken des Arbeitseinkommens ist in den unsichtbaren Veränderungen der Lohnhöhe zu suchen, wie sie sich aus den wirtschaftspolitischen Maßnahmen gegen Schwarzarbeit, Doppelverdienertum und Frauenarbeit ergeben. Die Durchführung dieser Maßnahmen läuft auf eine Wiederbeschäftigung bisheriger Erwerbsloser hinaus, indem die ausgeschalteten Schwarzarbeiter, Doppelverdiener und Frauen ihren bisherigen Arbeitsplatz aufgeben müssen. Dabei wird einer bestimmten Personengruppe die Einkommensquelle versperrt, während eine andere an ihre Stelle tritt. Es stehen sich demnach kaufkraftmindernde und kaufkraftsteigernde Tendenzen gegenüber, und es ist die Frage, ob sich bei der Auswechslung überhaupt eine Zunahme der Kaufkraft ergibt. Somit wird lediglich eine Kaufkraftverschiebung eintreten, die durch eine Einkommensminderung der in ihrer Betätigung gehinderten Schwarzarbeiter, Doppelverdiener und Frauen bedingt ist, aber durch die Kaufkraftstärkung der an ihre Stelle tretenden Erwerbslosen kompensiert wird.

Der Kampf gegen Schwarzarbeit, Doppelverdienst und Frauenarbeit hat also eine doppelte Auswirkung im Gefolge, die sich in der Kaufkraftschwächung des betroffenen Personenkreises und der erhöhten Selbstkostenrechnung der Betriebe vollzieht. Diese Kaufkraftschwächung und Selbstkostenerhöhung der Betriebe steht in völligem Gegensatz zu den Zielen der deutschen Konjunkturpolitik, die durch Stabilerhaltung des Lohn- und Preisniveaus auf eine Kaufkraftstärkung der Gesamtbevölkerung und Senkung der betrieblichen Selbstkosten gerichtet ist. Der Abbau der Selbstkosten soll durch erhöhte Beschäftigung, bessere Kapazitätsausnutzung und Steigerung des Umsatzes erreicht werden, um durch Anregung einer „Mengenkonjunktur“ eine Degression der fixen Kosten anzustreben und den Betrieben wieder zu einer ausreichenden Rentabilität zu verhelfen, damit die Wirtschaft ohne den Einsatz öffentlicher Mittel aus eigener Kraft die Krise überwinden kann. So erhebt sich also hier die Frage, ob die Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit ein hemmendes Moment für den Konjunkturanstieg bedeutet und die im Anfangsstadium stehende Konjunkturbelebung gefährdet.

Diese Problematik fordert, mit Vorsicht und elastischem Eingreifen auf die Eigenheiten des Arbeitseinsatzes einzugehen und schematische und radikale Lösungen im Interesse einer zweckvollen

---

Bei Erfassung von etwa 15,6 Mill. Wochenlöhnen mit einer Lohnsumme von rund 412 Mill. RM stellte sich das durchschnittliche Wocheneinkommen auf RM 26,22 brutto.

Dabei sind gewisse Ungenauigkeiten bei der Erhebung zu berücksichtigen, z. B., daß viele Mitglieder höhere Beiträge bezahlten als ihrem tatsächlichen Verdienst entsprach, um das Recht auf höhere Unterstützungsleistungen zu erhalten.

und gerechten Verteilung der Arbeitskräfte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung des Doppelverdienertums und der Erwerbstätigkeit der Frauen. Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit besteht insofern die Veranlassung zu einem einheitlichen Vorgehen auf breiter Linie, als der illegale Charakter der Schwarzarbeit eine Betrachtungsweise bedingt, die nicht nur von wirtschaftlichen Grundgedanken, sondern vor allem auch vom Standpunkt der allgemeinen Geschäftsmoral und des Rechtsempfindens getragen sein muß.

In der Erkenntnis der wirtschaftlichen Schäden, die übereiltes Vorgehen mit sich bringen kann, hat man für die Regelung des Doppelverdienertums und der Frauenerwerbsarbeit von gesetzlichem Zwang abgesehen und es dem Verantwortungsbewußtsein der Betriebsführer und betroffenen Personen gegenüber ihren erwerbslosen Volksgenossen überlassen, ihrerseits die Initiative zu ergreifen. Damit soll verhindert werden, daß durch eine unwirtschaftliche Handhabung der Bestimmungen einerseits die Existenz einer bestimmten Personengruppe bedroht wird, andererseits eine ungünstige Kostenrechnung der Betriebe resultiert, die durch ein Anziehen der Preise die konjunkturfördernde Tendenz des Arbeitsbeschaffungsprogramms hemmen würde.

Allerdings hatten übereifrige örtliche Instanzen sich nicht immer von gesunden wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen, sondern im Kampf um die Senkung der Arbeitslosenziffer den Blick für das Ganze verloren. Indessen aber betonten Regierungserklärungen immer wieder, daß an Augenblickserfolgen nichts gelegen sei, sorgfältiges Vorgehen sei viel mehr am Platze, um zu verhindern, daß scheinbare Anfangserfolge auf die Dauer für die Gesamtheit sich schädigend auswirken.

Hauptteil A.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

1. Der Begriff Schwarzarbeit.

Die Klagen über die Schwarzarbeit sind nicht erst in jüngster Zeit laut geworden. Ein Blick in die Wirtschaftgeschichte überzeugt, daß schon das Mittelalter mit seiner ständisch gegliederten Wirtschaftsform seine Schwarzarbeiternöte gehabt hat. Besonders die Geschichte des Handwerks ist voll von Berichten, in denen sich das legitime Gewerbe in andauernden Kämpfen gegen den empfindlichen Wettbewerb der Schwarzarbeiter wehrt. Zur Zeit der Zünfte wurden als Schwarzarbeiter die Personen angesehen, die als Gesellen ohne Erlaubnis ihres Meisters für sich oder andere heimlich Arbeiten ausführten, sowie diejenigen, die gewerbliche Arbeiten verrichteten, ohne Mitglieder der Zunft zu sein. Sie wurden „Boenhasen[1])", d. h. Bodenhasen, Leute, die heimlich auf dem Hausboden arbeiten und „Pfuscher[2])", die dem zünftlerischen Gewerbe in „das Handwerk pfuschen", genannt.

Der Wirtschaftsverlauf der Nachkriegszeit hat eine überaus starke Zunahme der Schwarzarbeit mit sich gebracht. Die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden[3]) ließ den Arbeitnehmern noch reichlich Muße zu privater Betätigung, die unter dem Druck der dem Anstieg der Preise nachhinkenden Löhne während der Inflationsjahre noch anwuchs. Den unzweifelhaft stärksten Auftrieb aber erhielt die Schwarzarbeit mit dem Beginn der Krise im Jahre 1929. Das jähe Wachstum der Arbeitslosigkeit, die verbreitete Kurzarbeit und die sinkenden Löhne, zudem das Streben der Auftraggeber nach möglichst billiger Arbeitsausführung wirkten auf den Arbeitsdrang der Minderbeschäftigten und Erwerbslosen ein, die den Lebensbedürfnissen nicht mehr genügenden Einkommen durch zusätzliche Arbeitsverdienste aufzubessern.

---

1) Vgl. Wissel: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Berlin 1929, Seite 337.
2) ebd. Seite 337.
3) Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 im RGBl. 1918, Seite 1334.

Eine präzise Bestimmung des Begriffes „Schwarzarbeit“ ist bei den verschiedenen Formen, mit denen sie im Wirtschaftsleben in Erscheinung tritt, äußerst schwierig. Bei dem Fehlen einer Legaldefinition läßt sich die Schwarzarbeit ganz allgemein festlegen als jede gewerbliche Arbeitsverrichtung, bei der die gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Dabei kann man das Problem von verschiedenen Seiten betrachten, und zwar in wirtschafts- und arbeitseinsatzpolitischer Beziehung und vom Standpunkt des Fürsorgerechts und der Sozialpolitik. Dieser grundsätzlichen Unterscheidung entsprechen von allen Versuchen zur Klarlegung des Begriffes „Schwarzarbeit“ am besten die Leitsätze des Landesarbeitsamts Rheinland[4]), die auch für Arbeitsämter und Gemeinden anderer Bezirke (z. B. Hannover) richtunggebend geworden sind.

Der scharfen Formulierung wegen seien sie hier wiedergegeben:

1. „Schwarzarbeit im Sinne des Handwerks und der Industrie bedeutet die Ausführung von gewerblichen Leistungen und Lieferungen durch Personen, die ihr Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet haben.
2. Schwarzarbeit im Sinne der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge ist die Übernahme bezahlter Arbeit bei gleichzeitiger mißbräuchlicher Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung.
3. Schwarzarbeit tritt sowohl allein als auch zusammen in beiden Erscheinungsformen auf.“

In der Praxis erscheint die Schwarzarbeit in den verschiedensten Formen.

Schwarzarbeiter im Sinne des Handwerks und der Industrie (Ziff. 1) sind beispielsweise ehemals selbständige Gewerbetreibende, die gewerbliche Arbeiten ausführen, ohne gewerbepolizeilich gemeldet zu sein, demnach auch nicht die gewerblichen Lasten, insbesondere die gewerblichen Steuern, Umlagen und die Berufsbeiträge entrichten.

Der gleichen Ziffer wären alle die Fälle zuzurechnen, in denen in einem Arbeitsverhältnis stehende Arbeitskräfte (Lehrlinge, Gesellen, Kurzarbeiter) für andere eine Nebenarbeit verrichten und dadurch einen steuerlich nicht erfaßbaren Nebenverdienst beziehen.

Daneben zählt besonders das Handwerk alle die gewerblichen Arbeiten unter Schwarzarbeit, die von berufsfremden gewerbepolizeilich gemeldeten und nicht gemeldeten Gewerbetreibenden vorgenommen werden, ferner die durch Untertariflöhnung und Lieferung unter Preis das Gewerbe schädigen und die vollkommene Schundarbeit.

4) Veröffentlicht in „Der öffentliche Arbeitsnachweis“, I. Abt., 10. Jahrg., Oktober 1933, Heft 13, Spalte 213.

Von erhöhter wirtschaftlicher Bedeutung sind die sogenannten „kriminellen Stufen[5])“ der Schwarzarbeit, die gegen die Bestimmungen der Sozialversicherung und öffentlichen Fürsorge (Ziff. 2) verstoßen.

Der krasseste Fall ist dabei die Form der Schwarzarbeit, bei der Erwerbslose bei Mißbrauch öffentlicher Unterstützung Nebenarbeit leisten und in ungleichen Wettbewerb mit dem geordneten, seinen Verpflichtungen nachkommenden Gewerbe treten.

Häufige Verbreitung hat die Schwarzarbeit in der Art des sogenannten „Regiebetriebes“ gefunden, in dem die ordnungsgemäß legitimierten Unternehmer Arbeitskräfte teils mit teils ohne Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung beschäftigen und dabei sowohl von seiten des Unternehmers als auch des Arbeitnehmers die gesetzlichen Fürsorgeverpflichtungen für Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit außer acht gelassen werden.

Hiermit sind die markantesten Erscheinungsformen der Schwarzarbeit, wie sie im Wirtschaftsleben am häufigsten auftreten, aufgezeigt.

Es ist natürlich, daß daneben noch Fälle von Schwarzarbeit in der mannigfaltigsten Differenziertheit bestehen.

Es muß aber betont werden, daß alle die Fälle nicht unter den Begriff „Schwarzarbeit“ gezählt werden dürfen, die auch nicht bei normalen Wirtschaftsverhältnissen als solche betrachtet werden, wenn dem Gewerbe ausreichende Arbeitsmöglichkeiten und der gesamten Bevölkerung normale Einkommen zur Verfügung stehen. Demnach sind die kleinen häuslichen Arbeiten, die von Familienangehörigen vorgenommen werden, ebenso wie die nachbarlichen und freundschaftlichen Gefälligkeitsarbeiten aus dem Begriff der Schwarzarbeit auszuscheiden.

2. Die rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Wie der Begriff „Schwarzarbeit“ im geltenden Recht nicht zu finden ist, so ist auch ein generelles Verbot der Schwarzarbeit in keinem der bestehenden Gesetze enthalten. Schwarzarbeit ist eine volkswirtschaftliche Erscheinung, die rechtlich noch nicht erfaßt ist. Trotzdem sind bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung mancherlei Möglichkeiten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gegeben, deren Wahrnehmung den Behörden obliegt.

Bei Vorliegen von Schwarzarbeit ist zunächst die Frage zu stellen, ob diese in Form von selbständiger Erwerbstätigkeit oder unselbständiger Nebenarbeit ausgeübt wird.

---

5) Vgl. Deutsche Bergwerkszeitung vom 1. 10. 1933: „Schwarzarbeit in Untersuchungshaft“ von Dr. Kreideweiß, Solingen.

Selbständige Erwerbstätigkeit ist gegeben, wenn der Auftragnehmer als selbständiger Unternehmer sich gegenüber seinem Auftraggeber durch Werk- oder Werklieferungsvertrag zur Herstellung des versprochenen Werkes oder Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verpflichtet[6]).

Handelt es sich dabei um eine gewerbsmäßige Tätigkeit, d. h. wenn sie auf Gewinn gerichtet ist und mit der Absicht auf Wiederholung geschieht, so liegt ein Gewerbebetrieb vor, der nach § 14 RGO anmeldepflichtig ist[7]). Die Außerachtlassung der Anmeldung begründet eine strafrechtliche Verfolgung nach § 148,I Ziff. 1 RGO durch die Verwaltungs-, insbesondere die Ortspolizeibehörde, die den Finanzämtern entsprechende Mitteilung zu machen hat.

Sind die Voraussetzungen für die Betriebsanmeldung (§ 14 RGO) erfüllt, so wird bei handwerklicher Tätigkeit die Handwerkskammer den Unternehmer zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 104 o RGO veranlassen, deren Unterlassung eine Bestrafung nach § 148, Abs. 1, Ziff. 8a RGO nach sich zieht.

Die Eintragung zur Handwerksrolle verpflichtet zur Entrichtung von Beiträgen an die Handwerkskammer, Zwangsinnung und gegebenenfalls an die Berufsgenossenschaft.

Mit der Heranziehung zur Steuer- und Beitragsleistung ist die irreguläre Konkurrenz der selbständigen Schwarzarbeiter zu Gunsten des geordneten Gewerbes entschieden.

Wird Schwarzarbeit in Form der unselbständigen Nebenarbeit ausgeübt, d. h. wird eine in festem Arbeitsverhältnis stehende Person außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für andere Auftraggeber auf Grund eines Arbeitsvertrags tätig, so wird dieser Mehrarbeit in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes[8]) auf Grund von § 9, Abs. 2 und den im § 26 gegebenen Strafbestimmungen eine Schranke gesetzt.

Beamte müssen für die Ausübung einer nebengewerblichen Tätigkeit nach § 9 ff. des Beamtengesetzes[9]) bei ihrer vorgesetzten Behörde eine Genehmigung einholen.

Handlungsgehilfen dürfen auf Grund des in § 60 HGB erlassenen Konkurrenzverbotes ohne Einwilligung ihres Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Für die gewerblichen Arbeitskräfte fehlt ein gleiches ausdrückliches Wettbewerbsverbot. Trotzdem kann der Handwerksmeister gegen seinen schwarzarbeitenden Gesellen vorgehen, wenn dieser

---

6) BGB § 631.
7) Vgl. von Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung. 8. Aufl.
8) Im 44. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1928.
9) „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" vom 30. 6. 1933. RGBl. 1933, I, Seite 433.

Schwarzarbeiten im Kundenkreis seines Meisters ausführt. Es liegt ein Verstoß gegen die Treupflicht vor, der eine positive Vertragsverletzung bedeutet und gemäß § 276 BGB einen Schadensersatzanspruch des Unternehmers[10]) und im Wiederholungsfalle das Recht auf fristlose Kündigung laut § 148,I Ziff. 8e RGO[11]) begründet.

Wirksamer ist die ausdrückliche Aufnahme des Schwarzarbeitsverbots im Einzelarbeitsvertrag oder im Tarifvertrage. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot zieht die fristlose Entlassung des Schwarzarbeiters nach sich[12]). Damit entfällt bei Arbeitsloswerden des Entlassenen die Berechtigung auf Arbeitslosenunterstützung nach § 93 AVAVG auf die Zeit von vier Wochen[13]).

Übernehmen Erwerbslose, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, vorübergehende Dienstleistungen, so müssen sie sich das Einkommen aus dieser Tätigkeit entsprechend den im § 112 AVAVG erlassenen Bestimmungen auf die Unterstützung anrechnen lassen. Wird dabei die im § 176 AVAVG gegebene Offenbarungspflicht verletzt, indem der Arbeitsverdienst dem Arbeitsamt verschwiegen wird, so läuft der Schwarzarbeiter Gefahr, nach § 275 AVAVG in Ordnungsstrafe genommen und gegebenenfalls wegen Betrugs zum Nachteile des Arbeitsamtes in ein Strafverfahren gezogen zu werden[14]). Selbst der Auftraggeber des Schwarzarbeiters kann u. U. in eine Anklage wegen Beihilfe zum Betrug verwickelt werden[15]).

Eine noch weitergehende Anrechnung der Arbeitsverdienste auf die Unterstützung findet statt, wenn die Arbeitslosen nicht mehr der Arbeitslosenversicherung angehören oder ausgesteuert sind und damit der Wohlfahrtspflege zur Last fallen, da Wohlfahrtsunterstützung nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit gewährt wird.

3. Die praktische Durchführung.

Die Beobachtung der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse läßt erkennen, daß zahlreiche Handhabungen gegeben sind, um gegen die Schwarzarbeit vorzugehen. Dennoch müssen angesichts der ständig zunehmenden Verbreitung der Schwarzarbeit noch viele Lücken be-

---

10) Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks, 3. Jahrgang, 1931, Nr. 1, Seite 2.
11) Entscheidung des Handwerksgerichts Berlin vom 10. 12. 1928.
12) Vgl. Entscheidung des Handwerksgerichts Berlin vom 14. 11. 1932.
13) Das Schwarzarbeitsverbot ist im Reichstarifvertrag für die Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie aufgenommen. Besondere Beachtung verdient § 9: „Die Übernahme von Facharbeiten gegen Entgelt außerhalb der tariflichen Verhältnisse ist nicht gestattet." Desgleichen § 8, Ziff. 4 bei Schwarzarbeit während der Urlaubszeit. — Ähnliche Regelung im Reichstarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk und für das Dachdeckerhandwerk, im Bezirkstarifvertag für das Steinsetzgewerbe Berlin, Brandenburg, Potsdam, Eberswalde u. a.).
14) Vgl. Weigert, O.: Kommentar zum AVAVG 1927, Seite 405.
15) Vgl. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. 1. 1932, R II 427/31, III 2827/86 7 St. 579/31.

stehen, die eine entscheidende Zurückdrängung der Schwarzarbeit unmöglich machen.

In diesem Zusammenhang ist daher die immer dringlicher werdende Forderung des Gewerbes auf ein absolutes gesetzliches Verbot der Schwarzarbeit[16]) zu werten. Obwohl schon entsprechende Gesetzentwürfe[17]) beim Reichstag vorgelegen haben und im vorläufigen Reichswirtschaftsrat Beratungen[18]) gepflogen worden sind, so ist doch immer ein generelles gesetzliches Verbot ablehnend beschieden worden, mit der Begründung, daß die Begriffsbestimmungen der Schwarzarbeit nicht klar festzulegen seien, die Überwachung des Verbots Kosten verursache und bei dem Umfang der Schwarzarbeit nicht möglich sei, und daß endlich grundlegende Fragen im Hinblick auf die Einschränkung der persönlichen Freiheit in der Verwendung der Arbeitskraft aufgeworfen würden, die nicht nur unter dem Blickpunkt Schwarzarbeit gesehen werden dürften. Es käme vielmehr darauf an, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die bei systematischer Zusammenarbeit der beteiligten amtlichen Stellen, Unternehmerverbände und Arbeitnehmerverbände und Arbeitnehmerorganisationen eine ausreichende Wirkung versprächen.

Auf eine Reihe dieser Möglichkeiten hat der Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe in einem Rundschreiben vom 15. 10. 30 an die Landesregierungen verwiesen und auf eine verschärfte Durchführung der Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen im Interesse der Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes gedrungen.

Im Anschluß an dieses Rundschreiben ergingen Erlasse der Präsidenten der einzelnen Regierungbezirke, durch die es den Ortspolizeibehörden zur Aufgabe gemacht wird, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall von Schwarzarbeit, und zwar bei selbständiger Ausübung eines Gewerbes auf die rechtzeitige Erstattung der nach § 14 RGO vorgeschriebenen Betriebsanzeige durchzuprüfen. Bei unterlassener Betriebsanzeige ist die Polizeibehörde angewiesen, durch polizeiliche Strafverfügung gemäß § 148, Ziff. 1, bzw. Ziff. 8a RGO eine empfindliche Strafe und in schwerwiegenden Fällen Abgabe der Sache an die zuständige Amtsanwaltsschaft zu bewirken. Neben dieser Strafverfügung wegen gewerbepolizeilicher Übertretung obliegt den Polizeibehörden ferner die Mitteilungspflicht,

16) Man verwies dabei auf die in Österreich durchgeführten scharfen Maßnahmen.

17) 309. Plenarsitzung des Reichstags im Mai 1929 (Reichstagsdrucksache Nr. 3338).
Ferner Anträge und Gesetzentwürfe der Bayrischen Volkspartei 1931, der Deutschnationalen Volkspartei und Deutschen Volkspartei 1932.

18) 1928 gelegentlich der Verhandlungen über den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes und im zuständigen Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats im März 1932.

die ermittelten Schwarzarbeitsfälle auf besonderen Meldeformularen[19]) an folgende Stellen weiterzuleiten:

1. An das zuständige Arbeitsamt.
2. An das zuständige Wohlfahrtsamt zur Sperrung unberechtigter Unterstützungsbezüge.
3. An das zuständige Finanzamt wegen etwaiger Heranziehung zur Umsatzsteuer.
4. An die zuständige Krankenkasse zur Bestrafung des Auftraggebers wegen Nichtanmeldung des Schwarzarbeiters zur Krankenkasse und Nachzahlung der rückständigen Beiträge.
5. An die Landesversicherungsanstalt zur Heranziehung des Auftraggebers des Schwarzarbeiters zu den Versicherungsbeiträgen und seiner etwaigen Bestrafung.
6. An die zuständige Berufsgenossenschaft zur Heranziehung des Auftraggebers des Schwarzarbeiters zur Unfallversicherung und etwaigen Bestrafung.
7. An das zuständige Gewerbeaufsichtsamt, in Zweifelsfällen, ob Schwarzarbeit vorliegt.
8. An die zuständige Baupolizeibehörde bei Schwarzarbeit im Baugewerbe, zur Prüfung, ob eine baupolizeiliche Erlaubnis notwendig und eingeholt war.
9. An die Zuweisungsstelle für Reichsausschüsse bei Schwarzarbeit zur Instandsetzung von Wohngebäuden, zur Teilung von Wohnungen oder beim Umbau von gewerblichen Räumen zu Wohnungen.

Obwohl diese enge, planmäßige Zusammenarbeit der beteiligten Stellen rege Unterstützung des Gewerbes erfuhr, konnte doch eine entscheidende Beseitigung der Schwarzarbeit nicht erreicht werden.

Die scharfe Überwachung der Schwarzarbeiter bewirkte nämlich ein Ansteigen der Betriebsanmeldungen vor allem in den Gewerbezweigen mit geringem Kapitaleinsatz, das hauptsächlich auf die Anmeldungen ehemaliger Schwarzarbeiter zurückzuführen ist. Die uneingeschränkte Gewerbefreiheit gestattet den Schwarzarbeitern, durch einen reinen Formalakt die Anmeldung zur Gewerbesteuer und die Eintragung in die Handwerksrolle zu bewirken und legalisiert somit den bisherigen Schwarzarbeiter zum selbständigen Gewerbetreibenden.

---

19) Vgl. Erlaß des Regierungs-Präsidenten von Stettin vom 8. 8. 1932;
Verordnung des Sächs. Min. d. Inneren und des Sächs. Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 22. 11. 1932;
Erlaß des Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 4. 12. 1932;
Erlaß des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 18. 1. 1933.

Dadurch ist immerhin erreicht, daß der frühere Schwarzarbeiter zu den Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen wird, womit in dem ungleichen Wettbewerb von Schwarzarbeitern und geordnetem Gewerbe eine Annäherung im Kostenniveau verknüpft ist.

Da aber für die meisten neugegründeten Betriebe kaum die Absicht besteht, eine Errichtung auf Dauer vorzunehmen, als vielmehr einzelne Aufträge ohne polizeiliche Schwierigkeiten bei Wahrung der gesetzlichen Vorschriften ausführen zu können, so schädigt diese getarnte Schwarzarbeit das selbständige Gewerbe in nicht unbedeutendem Maße.

Das Handwerk hat sich gegen die von ihm als „konzessionierte" Schwarzarbeit bezeichnete Form besonders gewandt, da bei dem an sich geringen Auftragsbestand und der weiter getriebenen Übersetzung nur verschwindende Verdienstmöglichkeiten bestehen. Es fordert deshalb für die Neugründung selbständiger Betriebe die Festsetzung bestimmter Normen, der aber mit Rücksicht auf den Fortbestand der Gewerbefreiheit von Regierungsseite noch nicht stattgegeben worden ist.

Um das starke Anwachsen der meist nur vorübergehenden Betriebsanmeldungen abzubremsen, wird die Ausstellung eines Gewerbescheines als Anmeldebescheinigung angestrebt, mit der zweckmäßigerweise eine Gebührenerhebung von mindestens RM 20,— verbunden sein soll.

Einen wesentlich höheren Wirkungsgrad verspricht sich das Handwerk von der Einführung einer Handwerkskarte, wie sie in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses für Gewerbepolitik beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und beim Reichsverband des Deutschen Handwerks am 20. 9. 1932 beschlossen wurde. In Anlehnung an die in der Freien Stadt Danzig getroffene gesetzliche Regelung[20]) wird für die nach § 14 RGO erforderliche Betriebsanmeldung die Vorlegung einer Handwerkskarte gefordert, die auf Grund der Eintragung in die Handwerksrolle auszufertigen ist. Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Handwerksrolle und damit für die Ausstellung der Handwerkskarte bildet der Befähigungsnachweis, den der antragstellende Gewerbetreibende zu erbringen hat.

Laut der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag übermittelten Musterhandwerkskarten[21]) ist die Ausfertigung der

---

20) Rechtsverordnung der Freien Stadt Danzig, betreffend Einführung von Handwerkerkarten im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, S. 118 ff.
Desgleichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen, Gesetzblatt Seite 187 ff.

21) Muster der Handwerks- und Gewerbekammern Magdeburg, Wiesbaden, Breslau.

Handwerkskarte abhängig von dem Nachweis, daß der betreffende Handwerker

1. die Meisterprüfung in seinem Handwerk abgelegt hat,
2. die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt,
3. in der Handwerksrolle eingetragen ist[22]),
4. das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Diese Erschwerung der Selbständigmachung, die besonders die Gelegenheitsunternehmer treffen soll, bedeutet darüber hinaus eine allgemeine Regulierung der Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der einzelnen Gewerbezweige und bei der Auslese nach sachlicher und persönlicher Eignung einen gewissen Verbraucherschutz gegen technisch schlechte Pfuscharbeit. Dabei sind die psychologischen Folgen der Handwerkskarte nicht zu unterschätzen, die sich in einer Ablehnung der Schwarzarbeit auswirken werden. Indem das bestehende System der handwerklichen Berufsausbildung für alle selbständigen Handwerker Gesetz wird, wird sich auf seiten der Auftraggeber die Auffassung durchsetzen, daß ein Handwerker, der sich nicht durch eine Handwerkskarte ausweisen kann, nicht dem legalen Gewerbe, sondern den Schwarzarbeitern zuzurechnen ist.

Trotz der vielen Vorteile, welche die Einführung der Handwerkskarte in Aussicht stellt, ist, dem Ziel einer uneingeschränkten Gewerbefreiheit folgend, den Wünschen des Handwerks weder im Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933[23]) noch in der zugehörigen ersten Verordnung[24]) entsprochen worden[25]).

Einzelne Innungen von Handwerkszweigen (z. B. Friseure, Uhrmacher, Schmiede), die unter Schwarzarbeit besonders zu leiden hatten, beschritten daraufhin den Weg der Selbsthilfe, indem sie für ihre Mitglieder besondere Ausweiskarten ausstellten.

Mit der scharfen Überwachung der Betriebsanmeldungen nach § 14 RGO sind aber die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit noch nicht restlos erschöpft.

Für die Anmeldung ist der „Betrieb eines Gewerbes" vorgesehen, d. h. also, daß für die betreffende Tätigkeit als wesentliches Charakteristikum der Gewerbsmäßigkeit die Absicht auf Wiederholung und Fortsetzung besteht und das Begriffsmerkmal einer gewerblichen Arbeit gegeben ist. Damit würden alle die Fälle nicht

---

22) Muster Breslau sieht eine zweijährige Eintragung in die Handwerksrolle vor.
23) RGBl. I, 1933, Seite 1015.
24) Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 im RGBl. I, 1934, Seite 493.
25) Inzwischen ist die Handwerkskarte eingeführt worden. Vgl. Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 im RGBl. I, 1935, Seite 15 ff.

erfaßt, die als Gelegenheitsarbeiten bezeichnet werden und die nicht unter den Begriff der gewerblichen Tätigkeit fallen[26]).

Auch durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist es den Erwerbslosen freigestellt, vorübergehende Dienstleistungen vorzunehmen. Die Gelegenheitsverdienste werden nach Maßgabe des § 112 AVAVG unter Nichtberücksichtigung des nach § 75a a.a.O. geringfügigen Einkommens angerechnet. Nach den Berichten der Arbeitsämter wird aber die im § 176 a.a.O. gegebene Anmeldepflicht der Nebenverdienste vielfach versäumt und damit unberechtigterweise eine zu hohe Unterstützung bezogen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, wird von mehreren Arbeitsämtern[27]) eine Arbeitskarte mit Erfolg verwendet, auf welcher der Unterstützungsempfänger Arbeitsaufnahme und voraussichtliche Beendigung auf dem Postwege seinem zuständigen Arbeitsamt zu melden hat.

Eine wirkungsvollere Lösung zur Erfassung des Gelegenheitsverdienstes ist beim Arbeitsamt Lüneburg gefunden worden, indem die bei der Versendung der Arbeitskarte entstehenden Portokosten entfallen und der Auftraggeber die Angaben über Art der Arbeit und Entlohnung zu machen hat und somit in die Kontrolle eingeschaltet ist. Mit der Einführung des „Arbeitsbuches für Gelegenheitsverdienst" soll nach Angaben des Arbeitsamts Lüneburg innerhalb seines Amtsbezirks eine Steigerung der Nebenverdienstmeldungen um 100—300 v. H. eingetreten sein[28]).

Auf dem gleichen Prinzip beruht die Schaffung des Arbeitspasses. Durch ihn soll jederzeit eine Kontrolle ausgeübt werden können, ob der betreffende Arbeitspaßinhaber zu den gesetzlichen, bzw. zu den vertraglichen Bedingungen, nach Maßgabe seiner fachlichen Ausbildung und der entsprechenden Entlohnung beschäftigt wird.

Obwohl eine reichsgesetzliche Einführung des Arbeitspasses noch nicht durchgeführt ist, so ist doch im Herbst 1933 auf Grund einer Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg[29]) im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Beschäftigung im gesamten Gastwirtsgewerbe in Groß-Berlin von der Vorlegung eines Arbeitspasses abhängig gemacht worden. Die beschränkte Einführung des Arbeitspasses gerade für diesen von Schwarzarbeitern besonders überlaufenen Berufszweig

---

26) Vgl. Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung, Anm. zu § 1 RGO.
27) z. B. in Wismar, vgl. „Der öffentliche Arbeitsnachweis", I. Abteilung, Juni 1933, Nr. 5, Sp. 85.
28) „Der öffentliche Arbeitsnachweis", I. Abteilung, Oktober 1933, Sp. 209 ff.
29) Die Anordnung zur Einführung des Arbeitspasses geschah durch Aufnahme eines Zusatzes im Tarifvertrag und allen bestehenden Einzelarbeitsverträgen mit Wirkung vom 1. 11. 1933.

ist als Versuch anzusehen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme abzuwarten.

Einen Schritt weiter bedeutet die Hamburger Verordnung über das Arbeitsbuch[30]), indem die Pflichtvorlegung des Arbeitspasses bei der Arbeitsaufnahme auf alle Berufszweige innerhalb des Landes Hamburg ausgedehnt wird. Mit Wirkung vom 1. 4. 1934 sind weiterhin alle Empfänger von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung zur Führung des Arbeitsbuches verpflichtet, von dem die Gewährung der Unterstützung abhängig gemacht wird. Bisher ist Hamburg das einzige Land, in dem die Einführung des Arbeitspasses durchgreifend für alle Berufszweige vorgenommen ist.

Neben diesen einschneidenden Maßnahmen ist im ganzen Reichsgebiet der Kampf gegen die Schwarzarbeit mit besonderem Nachdruck direkt und indirekt weitergetragen worden.

Als direkt sind alle die Maßnahmen anzusehen, die positiv unmittelbar auf eine Beseitigung der Schwarzarbeit hinwirken.

Darunter sind zu zählen die verschiedenen Kontrollen, die zur Überwachung der gegebenen Richtlinien durchgeführt werden. Im Zuge der Entwicklung ist eine allgemeine Verschärfung und größere Häufigkeit der Kontrollen festzustellen. Für den Außendienst sind von den Arbeitsämtern[31]) und Innungen[32]) spezielle Prüfungskolonnen gebildet worden. Als besoners erfolgreich haben sich die Lohnbuchkontrollen in den einzelnen Betrieben erwiesen, die beispielsweise für das Stadtgebiet Kiel bereits im ersten Jahre der systematischen Durchführung (Juli 1932 bis Juli 1933) rund RM 50 000,—[33]) verschwiegende Arbeitsverdienste zur Aufdeckung brachten.

Bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden erstreckt sich die Kontrolle auf den Verbrauch von Gas und elektrischen Strom und auf Erkundigungen bei den auftraggebenden Firmen über Beginn und Ende, Art und Umfang der vergebenen Hausarbeiten.

Sehr wirksam ist ein Übereinkommen zwischen Arbeitsamt und Unternehmerschaft, indem sich die Unternehmer zur ausschließlichen Inanspruchnahme der Vermittlung der Arbeitsämter verpflichten. Eine solche Vereinbarung besteht seit Jahren im Duisburger Hafengebiet, wo sämtliche unständig beschäftigten Hafenarbeiter vom zuständigen Arbeitsamt angefordert und unter Aushändigung einer Zuweisungskarte vermittelt werden.

---

30) Senats-VO. vom 2. 2. 1934 und ändernde VO. vom 26. 2. 1934.
31) z. B. beim Landesarbeitsamt Niedersachsen.
32) In Dortmund wurde innerhalb der Wirtschaftsstelle der Elektroinstallateure eine Organisation zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geschaffen.
33) Vgl. Soziale Praxis 1934, Heft 1:
Die Behandlung des Schwarzarbeiterproblems in der Kieler öffentlichen Fürsorge, Sp. 10.

In anderen Arbeitsamtbezirken sind dahingehende Abmachungen getroffen worden, daß die Unternehmer laufend Meldung über Neueinstellungen besonders von Aushilfskräften erstatten.

Um eine vorher bestimmte, regelmäßige Arbeitszeit den Unterstützungsempfängern zu erschweren, haben die Arbeitsämter häufig einen Wechsel der Meldezeiten eintreten lassen.

Diese Maßnahmen werden noch erweitert durch besondere Meldevorschriften, welche die „Stempel-"Stunden der für Schwarzarbeit besonders empfänglichen Berufszweige den Zeiten anpaßt, in denen erfahrungsgemäß ein erhöhter Arbeitsanfall einsetzt[34]).

Eine sehr starke psychologische Wirkung ist mit der Durchführung umfassender Razzien verbunden, durch die mancher Schwarzarbeiter von der Übernahme von Aufträgen abgehalten wird. Bisher sind Razzien hauptsächlich in Großstädten unter Mitwirkung der Polizei und der Wehrverbände in Bezirken vorgenommen worden, in denen Schwarzarbeit besonders verbreitet ist. In Frage kommen hierfür besonders die Märkte, Markthallen, Schlachthöfe, Hafenbetriebe, Kirmes- und Rummelplätze.

Ein weiteres abschreckendes Mittel ist in der Verschärfung der Ordnungsstrafen zu sehen. In letzter Zeit ist eine besonders bedeutungsvolle Polizeiverordnung des Preuß. Innenministers vom 17. 3. 1934 ergangen[35]), die für den Geltungsbereich des Landes Preußen bestimmt, daß mit Geldstrafe bis zu RM 150,—, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft wird, wer Personen gegen Entgelt beschäftigt, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosenunterstützung beziehen. Die Verordnung ist im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erlassen worden, was aus der befristeten Gültigkeit bis zum 1. 4. 1936 hervorgeht.

Bei der Durchführung aller dieser getroffenen Maßnahmen ist zur Erreichung höchster Wirksamkeit die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, wie Arbeits-, Wohlfahrts- und Finanzämter, Träger der Sozialversicherungen, Handels- und Gewerbekammern, Mitarbeit der Unternehmerschaft und Öffentlichkeit, der Vertreter der Deutschen Arbeitsfront erforderlich.

Um diese Zusammenarbeit möglichst zweckmäßig zu gestalten, hat sich die Errichtung zentraler Meldestellen für Schwarzarbeitsfälle bei den Arbeitsämtern bewährt, die von sich aus jeden bekannt werdenden Fall den in Frage kommenden Stellen übermitteln. Ein sehr empfehlenswerter Übermittlungsweg hat sich bei der von der Stadt Königsberg mit den Landesverwaltungen der NS-Volks-

---

34) z. B. bei Friseuren am Freitag, Sonnabend Nachmittag, bei Kellnern am Sonnabend und Sonntag usw.

35) Veröffentlicht in „Das Deutsche Handwerksblatt", 28. Jahrgang, Heft 10, Seite 185.

wohlfahrt aufgenommenen Arbeitsgemeinschaft[36]) herausgebildet, indem ein Sonderbeauftragter in einem täglichen Pendelverkehr durch kurze Aktenauszüge die in Frage kommenden Stellen verständigt. Der dadurch überflüssige Schriftwechsel, die Ersparnis an Verwaltungskosten und die schnelle Verständigungsmöglichkeit läßt eine allgemeine Einführung dieser Einrichtung für ratsam erscheinen.

So schwer sich bei den vielgestaltigen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit ein System in die Bekämpfungsmaßnahmen bringen läßt, die ein jeweiliges Anpassen erfordern, ist dennoch der Versuch einer Einteilung nach direkten und indirekten Mitteln gemacht worden. Die indirekten Maßnahmen sind mehr auf eine allgemeine Ausscheidung der Schwarzarbeit gerichtet.

Als wirkungsvolles Mittel ist hierunter der Ausschluß von Betrieben, die Schwarzarbeiter beschäftigen, von städtischen Aufträgen anzuführen. Für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist dieser Ausschluß gesetzlich festgelegt worden, indem Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten bei „Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind“[37]), nicht gewährt werden dürfen. Als Voraussetzungen für eine Bezuschussung gelten die Gewerbebetriebsanmeldungen am 7. 7. 1933 und die Eintragung in die Handwerksrolle, bzw. das Handelsregister.

Nicht zu unterschätzen im Kampf gegen die Schwarzarbeit ist die ständige Aufklärung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Bild, wie sie in letzter Zeit mit erhöhter Aktivität unter dem Eindruck der Anstrengungen der Arbeitsbeschaffungspolitik durchgeführt wird.

Plakate in jedem Arbeitsamt und anderen öffentlichen Räumen sollen auf die Schäden der Schwarzarbeit drastisch hinweisen.

In den Zeitungen werden Arbeitsgesuche selbständiger Handwerker nur unter voller Namensnennung oder bei Chiffreanzeige nach Ausweis des Aufgebers als selbständiger Gewerbetreibender aufgenommen[38]).

Daneben ist es Hauptaufgabe der Presse, auf den ungesetzlichen Charakter der Schwarzarbeit aufmerksam zu machen, die Gedankenlosigkeit wachzurütteln und das unangebrachte soziale Mitempfinden der Öffentlichkeit richtig zu stellen und sie darüber aufzuklären, daß eine Beseitigung der Schwarzarbeit die reguläre Beschäftigung

36) Vgl. Soziale Praxis 1934, Nr. 23, Sp. 693: Neue Wege zur Schwarzarbeitsbekämpfung in Königsberg i. Pr.

37) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1933, I, Seite 190: Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 7. 1933 an sämtliche Landesregierungen betr. Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten. — Ebenso Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 10. 8. 1933 an das Bayr. Wirtschaftsministerium, referiert in „Soziale Praxis“ 1933, Sp. 1055.

38) Vgl. von den Tageszeitungen z. B. Leipziger Neueste Nachrichten vom 22. 4. 1934.

heben muß, und daß für eine möglichst weitgehende Wiedereingliederung von Erwerbslosen das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse von Staat und Volk zu weichen hat.

4. Die Verbreitung der Schwarzarbeit.

Schwarzarbeit ist ihrem Wesen nach eine unsichtbare Arbeit, die sich der Kontrolle der Öffentlichkeit möglichst zu entziehen sucht. Es ist daher fast unmöglich, genaue zahlenmäßige Feststellungen zu machen, die den Umfang der Schwarzarbeit innerhalb der einzelnen Berufszweige und des gesamten Reiches kennzeichnen. Eine annähernde Feststellung der Verbreitung der Schwarzarbeit kann nur auf Grund von Schätzungen erfolgen, die sich aus einer Zusammenschau der ermittelten Schwarzarbeitsfälle, der eingetretenen Umsatzschrumpfung, der Lebensfähigkeit der bestehenden Betriebe und der sonstigen schädigenden Auswirkungen der Schwarzarbeit innerhalb einzelner Branchen und festumgrenzter Bezirke ergeben.

Ganz allgemein ist dabei die Beobachtung zu machen, daß Schwarzarbeit vornehmlich in den Berufen ausgeübt wird, in denen keine oder nur geringe Kapitalien erforderlich sind, wo ohne Maschinen und sonstige technische Einrichtungen sich gelernte oder auch ungelernte Arbeitskräfte betätigen können. Deshalb wird das Handwerk im hohem Maße von Schwarzarbeit betroffen, das demzufolge in der öffentlichen Diskussion als schärfster Gegner der Schwarzarbeit auftritt, und für das allein annähernde Schätzungen vorgenommen sind. Daneben hat aber auch der Handel, insbesondere die Betriebe, die auf die einfachste Stufe des Verkehrsgewerbes angewiesen sind, unter einer Art von Schwarzarbeit zu leiden, dadurch, daß der nicht angemeldete Hausier- und Straßenhandel eine unangenehme Konkurrenz ausübt. Selbst in der Industrie sind Schwarzarbeitsfälle festgestellt worden, indem namentlich in kleineren Industriebetrieben zur Senkung der Selbstkosten billige Schwarzarbeiter beschäftigt werden.

Unter die Berufe, die in besonders starkem Maße für Schwarzarbeit empfänglich sind, sind zu rechnen:

> Musiker, Kellner, Friseure und Friseusen, Schneider, Schuster, Polsterer, Maurer, Putzer, Anstreicher, Schreiner, Dachdecker, Kraftfahrer, Dienstmänner, Kutscher, Hausschlächter, Zeitungs- und Zeitschriftenboten, Kunden- und Annoncenwerber für Zeitungen, Aushilfsverkäufer und -verkäuferinnen, Posthelfer, Hafen- und sonstige Transportarbeiter, insbesondere auch Möbeltransporteure, Straßenhändler, Heimarbeiter aller Art, ferner Stein-, Schieferbruch-, Forst- und Waldarbeiter, Aushilfskräfte während der Ernte und der Feldbestellung in der Landwirtschaft, Hilfskräfte bei Dreschmaschinen und Hilfsarbeiter aller Art[39]).

39) Nach einer Aufzählung in „Soziale Praxis" 1934, Nr. 5, Sp. 132.

Die umfassendste Schätzung über den Umfang der Schwarzarbeit ist vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat[40]) für das gesamte Handwerk innerhalb des Deutschen Reichsgebiets im Jahre 1932 vorgenommen worden. Dabei stützt man sich auf die Vermutungen des Handwerks, daß in einigen Berufszweigen 50% aller Aufträge, nach anderer Schätzung 20% der Aufträge im Handwerk durch Schwarzarbeiter ausgeführt werden. Unter Zugrundelegung eines Wertes von 3 bis 4 Mrd. RM für die Reparaturarbeiten innerhalb eines Jahres kommt der Reichswirtschaftsrat zu dem Ergebnis, das der Jahresumsatz der in Schwarzarbeit vorgenommenen Arbeiten kaum unter 700 Mill. RM liegen dürfte. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Betrag, den das Handwerk jährlich an Reparaturen verliert, unter dem Druck der zunehmenden Wirtschaftsschrumpfung und Arbeitslosigkeit sich nicht unbeträchtlich erhöht hat.

Weitere zahlenmäßige Schätzungen über das Auftreten von Schwarzarbeitern sind nur für bestimmte Bezirke gemacht worden. So wurden in einer erweiterten Chefbesprechung[41]) des Preußischen Ministerpräsidenten, die sich mit dem Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Belin befaßte, Angaben gemacht, daß, je nach den verschiedenen Jahreszeiten, 45—60 000 Schwarzarbeiter im Stadtgebiet Berlin tätig seien.

Gewisse Anhaltspunkte für die Verbreitung der Schwarzarbeit vermittelt ferner die vom städtischen Fürsorgeamt Kiel eingerichtete Schwarzarbeiterkontrolle. Bei der branchenweisen Durchprüfung der Betriebe, die ausschließlich oder teilweise unständige Arbeiter beschäftigen, wurde für jede Branche eine sogenannte Betrugsziffer errechnet, die das Verhältnis zwischen den gefaßten Schwarzarbeitern zu den kontrollierten unterstützten Arbeitern angibt. Dabei wurden hohe Betrugsziffern ermittelt, z. B. für Behörden 58,8%, das Möbeltransportgewerbe 72,5%, Großbäckereien 67,4%, Kohlenbetriebe 56,0%, Zeitungsbetriebe 31,8%, allgemeine Firmen 74,2% [42]). Die durchschnittliche Betrugsziffer errechnet sich demnach für die von der Kontrolle erfaßten Betriebe auf 60%.

Daneben sind noch innerhalb der verschiedenen Berufsverbände häufig Schätzungen über den Umfang der Schwarzarbeit gemacht worden. Es soll lediglich eine Erhebung des Reichsbundes des Deutschen Maler- und Lackiererhandwerks herangezogen werden, die, obwohl sie sich auf nur 5,1% der durch die Organisation erfaßten Orte erstreckte, eine Auftragsvergebung an 1483 Schwarzarbeiter bei 1138 Auftraggebern in einem Werte von 1 842 430,— RM ergab[43]).

---

40) Vgl. „Soziale Praxis" 1932, Nr. 32, Sp. 995 ff.
41) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 11. 3. 1934: „Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit".
42) Vgl. „Soziale Praxis", 1934, Nr. 1, Spalte 11.
43) Vgl. „Das Deutsche Handwerksblatt" 1932, Heft 7, Seite 121.

Weitere Rückschlüsse auf die Verbreitung der Schwarzarbeit können indirekt auf Grund der mannigfachen Auswirkungen gemacht werden.

5. Die Auswirkungen der Schwarzarbeit.

Die gleichen Gründe, die eine zahlenmäßige Erfassung der Verbreitung der Schwarzarbeit unmöglich machen, sind auch für eine genaue Bestimmung der Auswirkungen der Schwarzarbeit wirksam. Sichere Schätzungen über den Gesamtverlust, den Staat und Wirtschaft durch Ausübung von Schwarzarbeit erleiden, können demnach nicht angestellt werden.

Die Tätigkeit der Schwarzarbeiter wirkt sich auf das Steueraufkommen aus, indem der Fiskus einen Ausfall an Steuern erleidet, die bei einem ordnungsmäßig geführten Betriebe entrichtet werden müßten. Die Finanzen der öffentlichen Hand werden durch zu Unrecht bezogene Unterstützungen zum Schaden der Allgemeinheit in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit der sozialen Einrichtungen wird durch den Ausfall der Beiträge für Krankenkasse, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung gemindert. Mit der Nichtzahlung der Beiträge begibt sich der Schwarzarbeiter jedes Schutzes für Leben, Gesundheit und Wohlfahrt seiner Person, was im Falle eines Unglücks u. U. eine erhöhte Belastung der gemeindlichen Wohlfahrtskasse nach sich ziehen kann.

Im bestehenden Gewerbe hat die Schwarzarbeit eine ganz beträchtliche Einengung der Existenzmöglichkeiten mit sich gebracht. Der scharfe Umsatzrückgang im Handwerk

von	20 060	Mill. RM	im	Jahre	1928
auf	19 330	„	„	„	1929
„	17 300	„	„	„	1930
„	14 000	„	„	„	1931
„	10 900	„	„	„	1932 [44]

ist, auch wenn man die allgemeine Umsatzschrumpfung anderer Wirtschaftszweige in Betracht zieht, zu einem guten Teil auf die Betätigung der Schwarzarbeiter zurückzuführen.

In Ermangelung authentischen Zahlenmaterials muß wieder auf die Schätzung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zurückgegriffen werden, die den jährlichen Entzug von Reparaturarbeiten im Handwerk auf 700 Mill. RM beziffert. Dieser jährliche Verlust, den das Handwerk durch die Schwarzarbeit erleidet, würde für etwa 150 000 Gehilfen[45]) Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, was zu einer Entlastung der gerade im Handwerk verbreiteten Arbeitslosigkeit beitragen würde. Allerdings ist dabei zu bedenken, ob die Schwarzarbeit infolge der niedrigen Kosten nicht bis zu einem ge-

---

44) Vgl. Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung 1933, Teil A, H. 1, S. 22.
45) vgl. Anmerkung 40.

wissen Maße zusätzliche Arbeit ist, und ob bei der üblichen Preiskalkulation Aufträge in gleichem Umfang wie bisher vergeben würden, da trotz eines angestauten Bedarfs die Wirtschaft infolge der geminderten Erträge nur vereinzelt und zögernd Beträge für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten bereitstellen kann.

Der Schwarzarbeiter, der seiner Pflicht zur Steuer- und sonstigen Beitragsleistung nicht nachkommt, kann seine Arbeit zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis ausführen. Die Fachgruppe Bauindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in einer Eingabe an die Bauverwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden am 10. 9. 1932, betr. „Unkostenzuschläge" nachgewiesen, daß die Soziallasten und Steuern vom Lohn, die der Unternehmer im Jahre 1932 zu entrichten hatte, 20,3% [46]) der gezahlten Lohnsumme ausmachen. Diese Abgaben sind mit jeder Lohnauszahlung ohne weiteres fällig, für jeden Betrieb und jede Lohnsumme unverändert gleich hoch und sind durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt. Der Unternehmer muß demnach bei der Anstellung einer Kalkulation bei einem angenommenen Tariflohn von 1,— RM für die Stunde von vornherein mit einem Stundenlohn von 1,20 RM kalkulieren. Die eigentlichen Betriebsunkosten des Unternehmers, die kaum unter 30—40% des Tariflohnes liegen, sollen hierbei außer acht gelassen werden.

Daneben erwachsen dem Arbeitnehmer weitere Abzüge für Kranken-, Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsbeiträge und Steuern, die sich, je nachdem, ob er ledig oder verheiratet ist und Kinder hat, auf etwa 18—20% seines Lohnes belaufen. Unter Zugrundelegung eines angenommenen Stundenlohnes von 1,— RM würden demnach nur 0,80 RM an den Lohnempfänger zur Auszahlung gelangen. Es ergibt sich mithin eine Spanne zwischen dem Nettolohn (0,80 RM) und dem Lohn, den der Unternehmer wegen der zu leistenden Abgaben seiner Kalkulation zugrunde legen muß (1,20 RM), die unabänderlich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen 50% des Nettolohnes beträgt.

Diese Feststellung bedeutet für den Schwarzarbeiter, daß er, wenn man den gleichen effektiven Stundenverdienst des regulären Arbeitsverhältnisses von 0,80 RM als Basis nimmt, allein wegen der auf den Lohn entfallenden gesetzlichen Abgaben um 50% billiger arbeiten kann, als das geordnete Gewerbe.

---

46) Vgl. „Das Deutsche Handwerksblatt" 1932, Heft 24, Seite 461.
Als Berechnungsgrundlage ist der Wochenlohn eines Berliner Maurers in Höhe von RM 50,69 bei 46½-stündiger ortsüblicher Arbeitszeit gewählt worden. Die sozialen Abgaben für Kranken-, Arbeitslosen-, Invaliden-, Unfallversicherung und die Unkosten aus tariflichen Bestimmungen ergaben für den Unternehmer 8,29 RM, an Steuern vom Lohn (Gewerbelohnsummensteuer, Berufsschulbeitrag) waren 0,81 RM, an Umsatzsteuer 1,20 RM zu entrichten, insgesamt mithin 10,30 RM, also 20,3 v. H. des gezahlten Lohnes.

Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung kann der Schwarzarbeiter den üblichen effektiven Stundenverdienst von 0,80 RM ohne Schaden um ein Weiteres unterschreiten. Für die regulär beschäftigte Arbeitnehmerschaft ist damit eine starke Bedrohung der bestehenden Lohn- und Tarifverhältnisse gegeben.

Zugleich aber verliert das geordnete Gewerbe jede Grundlage zum Wettbewerb. Die unsichtbare, aber stets fühlbare Konkurrenz des Schwarzarbeiters veranlaßte bei dem vollständigen Schwinden des Auftragsbestandes das Gewerbe zu regellosen Preisunterbietungen, die zu einer vollständigen Zerrüttung der Preiswirtschaft führten.

Noch verschärft wurde die Lage durch die dauernde Zunahme neuer Betriebsanmeldungen[47]), die im Zuge der systematischen Bekämpfung der Schwarzarbeit erfolgte. Infolge der dadurch weitergetriebenen Übersetzung der einzelnen Gewerbezweige, entstand ein erneuter Preisdruck, der die Ertragsaussichten und Existenzmöglichkeiten des Gewerbes noch weiter einengte. Dieser Preisdruck wurde noch erheblich verstärkt durch die unverhältnismäßig niedrigen Preisanstellungen der neu angemeldeten Betriebe, die bei ihrer äußerst knapp bemessenen Lebensdauer ihren Kalkulationen einen anderen Maßstab zugrunde legen konnten. Für wie kurze Fristen Neugründungen von Betrieben vorgenommen worden sind, beweist eine private Auszählung für das Gebiet einer westdeutschen Großstadt, die auf Grund der Aufzeichnungen in der Handwerksrolle zustandengekommen ist.

Demnach belief sich die

Lebensdauer der abgemeldeten Handwerksbetriebe

Handwerkszweig	Gesamtzahl der abgem. Betriebe	3 Monate u. weniger %	bis 6 Monate %	bis 9 Monate %	bis 12 Monate %
Maler	261	38	48	52,5	54
Elektroinstallateure	78	32	44	49	50
Portefeuiller	46	22	35	44	45
Mechaniker	198	20	31	39	44
Spengler, Installateure	71	20	26	31	33
Konditoren	95	20	35	45	46
Maurer	77	18	25	29	34
Herrenschneider	261	17 5	27	32	32
Friseure	301	17.5	26,5	32	35
Tapezierer u. Dekorateure	200	14	22	28	28
Putzmacherinnen	45	13,5	17,5	24	26
Bäcker	88	11,5	16	22	22
Schlosser	68	10,5	19	21	24
Schuhmacher	318	10,5	20,5	24	28
Schreiner	174	10	14	18	20
Damenschneider	275	7	12,5	14,5	16,5
Metzger	280	6	10	12,5	15[48])

Das Zusammenwirken aller dieser Momente gibt jenes betrübliche Bild ab, daß gerade in den Schichten des deutschen Volkes, die früher als wirtschaftlich gesund angesehen wurden, heute bitterste Not herrscht. Selbständige Handwerker befinden sich in öffentlicher Fürsorge. Eine statistische Erhebung[49]), die in Frankfurt a. M. angestellt wurde und sich auf 500 selbständige Handwerker in öffentlicher Fürsorge erstreckte, gibt Aufschlüsse über die Verteilung der 500 Unterstützungsempfänger innerhalb der 10 209 selbständigen, in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebe. Danach sind nur in einigen Handwerkszweigen mit insgesamt 870 Betrieben = 8% der Gesamtzahl der eingetragenen keine Fürsorgeempfänger gezählt worden. Für die übrigen Handwerkszweige sind folgende Feststellungen gemacht worden:

Gewerbezweig	Selbständig insgesamt	Unterstützungsfälle	
		Stück	o/o
Gewerbe der Steine und Erden	68	7	10,3
Eisen= nnd Metallgewerbe	1.873	110	5,9
Leder= und Papiergewerbe	620	35	5,7
Holzgewerbe	635	43	6,8
Nahrungsmittelgewerbe	1 553	5	0,3
Bekleidungs=, Reinigungsgewerbe	3.566	147	4,1
Baugewerbe	1.894	153	8,1
Insgesamt	10.209	500	4,9

Erheblich höher als der ermittelte Gesamtdurchschnitt von 4,9% liegen die Hundersätze der Unterstützungsfälle bei den Optikern und Feinmechanikern mit 13,7%, Holzbildhauern mit 13,3%, Schlossern mit 12,7%, Sattlern mit 12,2%, Malern, Weißbindern, Lackierern mit 10,6%, Pflasterern mit 10,5%, Steinmetzen und Steinbildhauern mit 10,3%, Buchbindern mit 8,7%, Zimmerern mit 8%.

Die Aufbereitung des Materials unter dem Gesichtspunkt der altersmäßigen Gliederung ergibt, daß vorwiegend Handwerker im Lebensalter von 40 bis 60 Jahren der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, die allein 3/5 der von der Zählung erfaßten 500 selbständigen Handwerker ausmachen.

47) Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg, Sitz Augsburg, hat festgestellt, daß der jährliche Zuwachs an Handwerksbetrieben in ihrem Bezirk in folgender Progression gestiegen ist:

1926—1929: 200 Betriebe,
1930: 413 „
1931: 365 „
1932: 715 „
1933: 1812 „
1934: gingen täglich 10 Neuanmeldungen ein.

48) Vgl. „Das Deutsche Handwerksblatt". 1934, Nr. 4, Seite 75.

49) Vgl. „Soz. Praxis", 1932, Sp. 1545 ff., 1582 ff.

Es soll schließlich noch auf die praktischen Erfahrungen eingegangen werden, die man gemacht hat, wenn regulär beschäftigte Arbeitskräfte nach Beendigung ihrer üblichen Arbeitszeit nebenbei einer Doppelbeschäftigung nachgingen. Als Folge dieser Form von Schwarzarbeit wurde im Zusammenhang mit der beobachteten Übermüdung und Überanstrengung eine geringere Leistungsfähigkeit im Betriebe des Hauptarbeitgebers festgestellt. Außerdem besteht die Gefahr, daß Werkzeuge und Materialien unberechtigter Weise benutzt und entwendet werden.

Allgemeinwirtschaftlich gesehen, bietet die Vergebung von Aufträgen an Schwarzarbeiter keine Gewähr für gute Leistungen, denn der Schwarzarbeiter wird meist nach Fertigstellung der Arbeit in der großen Masse untertauchen und sich bei etwaigen Reklamationen der Verantwortung entziehen können. Damit soll nicht gesagt sein, daß Schwarzarbeit von vornherein mit Pfuscharbeit gleichzusetzen wäre. Bei der ausgedehnten Arbeitslosigkeit in Industrie und Handwerk fanden sich stets hochqualifizierte Kräfte, die ihre brachliegende Arbeitskraft zu betätigen suchten.

Im Vergleich zu den schweren Schäden, welche die Betätigung der Schwarzarbeiter für Staat, soziale Einrichtungen und die geordnete Wirtschaft verursacht, sind die Vorteile, welche die Nutznießer der Schwarzarbeit erzielen, äußerst gering anzuschlagen. Der Schwarzarbeiter, der sich zu seiner Unterstützung oder durch Nebenarbeit ein zusätzliches Einkommen verschafft und demzufolge mit einer höheren Kaufkraft auf den Markt tritt, und der Auftraggeber des Schwarzarbeiters, der seine notwendigen Arbeiten zu einem niedrigsten Preis ausführen läßt und die ersparten Summen anderen Zwecken zuführen kann, stellen einen zu engen Kreis von Nutznießern dar, zu dem der sich ergebende Schaden für die Gemeinwirtschaft in keinem Verhältnis steht.

Hauptteil B.

Die Bekämpfung des Doppelverdienertums.

1. Begriffsbestimmung.

Im Verlaufe der letzten Jahre ist die Doppelverdienerfrage in wirtschaftlichen und politischen Diskussionen mit ständig zunehmendem Eifer behandelt worden. Von den früheren Parteien und Gewerkschaften wurde zusammen mit der Arbeitszeitverkürzung die Beseitigung des Doppelverdienertums immer stürmischer gefordert, und es nahm den Anschein, als ob die Durchführung dieser Maßnahmen allein eine wirksame Krisenbekämpfung verspräche. Selbst die Braunskommission führte in ihrem Gutachten zur Arbeitslosenfrage[1]) über das Doppelverdienerproblem langwierige Erörterungen, die aber keine Ergebnisse zeitigten. Trotzdem nahm die Doppelverdienerfrage weiterhin an Popularität zu, geboren aus dem natürlichen Gefühl, daß in einer Zeit ausgedehntester Erwerbslosigkeit Doppelverdienst unverantwortlich und unmoralisch sei. Von seiten der Regierung wurde in dieser Frage stärkste Zurückhaltung geübt. Es wurde allerdings den Arbeitsämtern zur Pflicht gemacht, Doppelverdiener bei der Vermittlung nicht zu berücksichtigen, und auf die Möglichkeit einer Auswechslung von Doppelverdienern gegen arbeitslose Einzelverdiener hingewiesen. Das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung des Doppelverdienstes aber machte ein einheitliches und wirksames Eingreifen unmöglich. Aus dem gleichen Grunde wurde das Doppelverdienerproblem mehr und mehr zum politischen Schlagwort und einem unklaren Begriff der öffentlichen Meinung, indem sich eine völlige Begriffsverschiebung vollzog.

Mit dem Tempo der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms nahm auch der Kampf gegen das Doppelverdienertum immer schärfere Formen an.

Ursprünglich galt der Doppelverdienerbegriff im eigentlichen Wortsinn nur für die Personen, die aus mehr als einer Erwerbstätigkeit Einkommen bezogen. Der typische Fall dieses originären

1) Gutachten zur Arbeitslosenfrage. (Sonderveröffentlichung des RABl., Berlin 1931).

Doppelverdienerbegriffes war der Beamte mit einer Nebenerwerbstätigkeit. Diesem echten Doppelverdienertum wurde schon durch frühere Regierungsmaßnahmen Einhalt geboten, und auch die nationalsozialistische Regierung hat in dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts“ vom 30.6.1933[2]), betr. die Nebentätigkeit der Beamten, eine einschränkende Regelung getroffen. Dabei fällt wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Betätigung nicht unter die Kategorie Doppelverdienst, da diese Tätigkeit meist nur im Zusammenhang mit einer Haupterwerbstätigkeit möglich ist.

Neben diesem eindeutigen Typ von Doppelverdienern rechnet die öffentliche Meinung ferner die Personen unter die Doppelverdiener, die als Empfänger von Ruhegehalt, Wartegeld aus einer öffentlichen Tätigkeit oder von Sozialversicherungsrente noch ein zusätzliches Arbeitseinkommen beziehen. Diese Frage ist durch zwei Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 8. 7.[3]) und 28. 8. 1933[4]) entschieden worden, und zwar befaßt sich der erste Erlaß mit den Ruhegeldempfängern, die bei Behörden, öffentlich rechtlichen Körperschaften oder Unternehmungen der öffentlichen Hand im Angestelltenverhältnis tätig sind, für die eine Bezeichnung als Doppelverdiener nicht in Frage kommen kann, da ja das Ruhegeld nach den gesetzlichen Ruhensvorschriften gekürzt wird. Als Grundnorm für diese Auslegung ist die Grenze des Ruhegehalts bis zu 72% des pensionsfähigen Diensteinkommens festgelegt, das seinerseits die Stufe 3 der Besoldungsgruppe A XI (alte Besoldungsordnung) nicht übersteigen darf und insofern noch für eine Familie oder neben der Frau noch für Eltern oder Geschwister oder Schwiegereltern zu sorgen ist.

Der zweite Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. 8. 1933 untersucht die Frage, ob in Privatbetrieben beschäftigte, ruhegeldberechtigte Offiziere als Doppelverdiener zu bezeichnen sind. Der Erlaß kommt dabei zu keiner klaren Entscheidung. Er schlägt vielmehr vor, unter Würdigung aller Umstände jeden Einzelfall im Betriebe zu prüfen.

Dieser allgemeinen Auffassung des Reichsarbeitsministers haben sich der Reichspostminister (Erlaß Ende August 1933) und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Erlaß Mitte September 1933) angeschlossen.

In Verbindung mit bevölkerungspolitischen Gedanken ist der Doppelverdienerbegriff von seiner ursprünglichen Bedeutung, der Vereinigung mehrerer Erwerbstätigkeiten in einer Person, auf Ehe-

2) RGBl. 1933, I, Seite 433; (Einzelheiten siehe Seite 35 vorliegender Arbeit).
3) R.Arb.Bl. 1933, I, Seite 224.
4) ebd., Seite 225.

paare ausgedehnt worden, und zwar in der Form, daß erwerbstätige Ehefrauen von erwerbstätigen Ehemännern unter die Bezeichnung „Doppelverdiener“ fallen. Eine gesetzliche Ausschaltung dieser Art von Doppelverdienertum ist bisher nur für verheiratete Beamtinnen vorgesehen worden, wobei im Gesetz vom 30. 6. 1933 über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten wesentlich über die Bestimmungen des früher erlassenen Gesetzes vom 30. 5. 1932 hinausgegangen wird. Im übrigen ist für doppelverdienende Ehefrauen die elastisch gehaltene Anordnung ergangen, jeden Fall im einzelnen auf das Vorliegen ungerechtfertigten Doppelverdienstes durchzuprüfen.

Wesentlich über das Ziel hinaus schießen die Auslegungen des Doppelverdienerbegriffes, die den Begriff auf eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ausdehnen wollen, innerhalb der mehrere Arbeitseinkommen zusammenfließen. Damit würden auch erwerbstätige Söhne und Töchter betroffen werden. Die Anhänger dieser Anschauung lassen sich hier zu weitgehend von arbeitseinsatzpolitischen Gesichtspunkten leiten und vergessen darüber die familienpolitischen Ziele auf Gründung, Schutz und Vergrößerung der Familien sowie das wirtschaftliche Erfordernis eines vorgebildeten Nachwuchses.

So verständlich an sich der Wunsch vom arbeitseinsatzpolitischen Standpunkt ist, die Erwerbstätikeit der Doppelverdiener zu unterbinden und dafür Erwerbslose zu beschäftigen, muß doch dieser Wunsch wegen der Unmöglichkeit der begrifflichen Festlegung des Doppelverdienstes scheitern. Am Ende würde man an der Aufstellung einer genauen Einkommensskala und der Ermittlung eines Normaleinkommens nicht vorbeikommen. Damit wäre eine Nivellierung der Arbeitseinkommen gegeben und der Weg „durch Unterdrückung freier Arbeitsentfaltung zum Bolschewismus von unten“ [5]) bereitet. Darüber hinaus würde die Beseitigung des Doppelverdienens eine Bestrafung des Fleißes bedeuten zumal, da Bezieher von arbeitslosen Einkommen aus Kapitalbesitz bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nicht erfaßt werden würden.

Die Deutsche Reichsregierung hat die Gefahr erkannt und die stürmisch vorgetragene Attacke gegen das Doppelverdienertum in ruhigere Bahnen geleitet, indem sie sich bewußt von jenem „Primitivitätskult“ distanziert, den der Reichskanzler als „Bolschewistisches Ideal der allmählichen Rückentwicklung der Zivilisationsansprüche“ [6]) bezeichnet hat.

Dabei ist die Einstellung der Reichsregierung zum Doppelverdienerproblem klar und eindeutig, indem sie an die Gemeinschaftsverantwortung der Doppelverdiener appelliert, ihre Nebenerwerbs-

5) Weltw. Archiv, 34. Band, 1931, II, Seite 436.
6) Anläßlich der Rede vor dem Generalrat der Deutschen Wirtschaft am 20. September 1933.

tätigkeit aufzugeben im Interesse ihrer arbeitslosen Volksgenossen. Die Vorsicht, mit der im übrigen die Reichsregierung die Doppelverdienerfrage behandelt wissen will, erhellt aus den im Anschluß an die in der Kabinettssitzung vom 14. 11. 1933 [7]) gefundenen Grundsätze, die in ihren wesentlichen Punkten wie folgt lauten:

„Eine gesetzliche, also behördliche Regelung des Doppelverdienertums würde mehr Schaden als Nutzen bringen. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, hat die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt, bei Behörden allein der Leiter, in der Privatwirtschaft allein der Betriebsinhaber zu treffen...... Eine Auswechslung von Personen ihres Doppelverdienertums wegen wird sich auf besonders krasse Fälle beschränken müssen. Auch hier hat allein der Arbeitgeber zu entscheiden. Jeder Eingriff unberechtigter Stellen, mögen sie auch von den besten Absichten geleitet sein, hat als unvereinbar mit den Grundsätzen des neuen Staates zu unterbleiben."

2. Die gesetzliche Regelung des Doppelverdienertums.

Eine generelle gesetzliche Regelung des Doppelverdienertums ist bisher nicht getroffen worden und wird im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Begriffsbildung des Doppelverdienstes und der sich anschließenden Folgerungen auch nicht zu erwarten sein.

Lediglich für einen begrenzten Kreis von Doppelverdienern sind gesetzliche Maßnahmen erlassen, und zwar für Beamte.

Die Rechtsgrundlage für eine Unterbindung der Nebenerwerbstätigkeit der Beamten gibt das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" vom 30. 6. 1933 [8]).

a) der aktiven Beamten:

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Nebenerwerbstätigkeit im Dienst stehender Beamter leiten sich aus der Überlegung her, daß eine Betätigung von Beamten im freien Wirtschaftsleben bei der verbreiteten Erwerbslosigkeit nicht angängig ist, und daß der Beamte vor allem die Pflicht zu erfüllen hat, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen.

Auf Grund der Bestimmungen von § 9 ff. des Gesetzes vom 30. 6. 1933 ist die Nebentätigkeit der Beamten derartigen Einschränkungen unterworfen worden, daß ein ungerechtfertigter Dop-

7) Vgl. Deutsches Arbeitsrecht, Nr. 5, Dezember 1933, Seite 146 ff.
Vgl. zur Begründung dieser Grundsätze der Reichsregierung Denkschrift des RArb.- und RWirtsch.-Min. v. 20. 11. 1933, im R.Arb.Bl. I, S. 295.

8) RGBl. 1933, I, Seite 433.

pelverdienst praktisch unmöglich gemacht worden ist. Die Handhabe hierzu bietet der Zwang zur Einholung einer Genehmigung, welche die Beamten des Reiches und nach § 20 des Gesetzes auch der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften zur Übernahme eines Nebenamtes[9]) oder einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung bedürfen. Daraufhin darf die Genehmigung für eine Nebenbeschäftigung nicht erteilt werden, wenn sie mit dem Ansehen des Beamtenstandes, den Interessen der Gesamtheit und den dienstlichen Belangen nicht vereinbar ist. Nach ausdrücklicher Bestimmung muß die Genehmigung für die Nebentätigkeit verweigert werden, wenn der „Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt sowie zum Eintritt in ein leitendes oder sonstiges Organ eines Wirtschaftsunternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, sofern damit unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung verbunden ist[10])."

Eine weitere Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Beamten ist im § 19a a.a.O. gegeben, indem der Beamte keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden darf, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes unvereinbar ist. Damit ist keine Ausdehnung des Doppelverdienerbegriffs auf die Familienangehörigen des Beamten erfolgt. Die Entscheidung bei notwendigen Entlassungen, ob die in der freien Wirtschaft tätige Beamtenehefrau oder -tochter entlassen werden soll, hat allein der Betriebsinhaber zu fällen, ob die Tatsache ungerechtfertigten Doppelverdienstes vorliegt oder nicht.

Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht Nebenbeschäftigungen schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Art oder Vortragstätigkeit der Beamten, sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Hochschullehrern, da sie dem Gesamtinteresse dienen.

In gleicher Weise sieht das Gesetz vom 30. 6. 1933 für die gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrauen der Beamten

9) Unter „Nebenamt" ist die amtliche Tätigkeit eines Beamten zu verstehen, die neben einem Hauptamt ausgeübt wird, unbedeutenden Umfang im Vergleich zum Hauptamt hat und außerhalb des Dienstzweiges des Hauptamtes liegt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. 3. 1931, III 223). Die nebenamtliche Tätigkeit beschränkt sich auf eine Tätigkeit im Reichs-, Staats-, Kommunaldienst oder sonst einer öffentlich rechtlichen Körperschaft (RG Band 80, Seite 310). Davon ist die „Nebenbeschäftigung" oder „Nebentätigkeit" zu scheiden, die von Beamten und Privaten bei Behörden und Privatunternehmungen ausgeübt wird.
Vgl. Reichs-Verwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Band 53, Nr. 11.

10) Vgl. § 11 d. Ges.
Vgl. auch die besonderen einschränkenden Vorschriften über die Musikausübung durch Beamte, Behördenangestellte und -arbeiter im R.-Arb.-Bl. 1929 I, Seite 290, 1933 I, Seite 121.

Genehmigungsfreiheit vor. Der Beamte hat aber die Tätigkeit seiner Ehefrau seiner vorgesetzten Behörde zu melden[11]).

b) der Beamten im Ruhe- und Wartestand:

Für Beamte, die Pension und Wartegeld empfangen, sind die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des § 64 des Gesetzes vom 30. 6. 1933 anzuziehen, die eine weitgehende Anrechnung der Pension und des Wartegeldes auf das Einkommen vorsehen, das der Beamte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bezieht. Ist der pensionierte Beamte in der Privatwirtschaft beschäftigt, so wird nach der 3. Notverordnung vom 6. 10. 1931[12]) das Einkommen aus dieser Tätigkeit erst dann angerechnet, wenn dieses jährlich 6 000,— RM überschreitet. Für die Arbeitnehmertätigkeit dieser pensionierten Beamten gelten im übrigen die Grundsätze der Reichsregierung, die erst bei wirtschaftlich gebotenen Entlassungen die Berücksichtigung des Doppelverdienstes der pensionierten Beamten vorsehen. Die Frage nach dem Vorliegen des Doppelverdienstes wird teils verneint[13]), teils der Entscheidung des Betriebsinhabers[14]) von Fall zu Fall überlassen.

c) der weiblichen verheirateten Beamten:

Mit der Einschränkung der beamten- und besoldungsrechtlichen Stellung verheirateter weiblicher Beamter befaßt sich der Gesetzgeber schon seit dem Jahre 1926[15]). Die geltende Rechtsgrundlage gibt das Gesetz vom 30. 6. 1933 mit seinen Sonderbestimmungen in § 7, betr. die Rechtsstellung der weiblichen Beamten. Grundsätzliche Erwägungen staats- und sozialpolitischer Art, insbesondere zur Entlastung des Arbeitseinsatzes, sind hierfür leitend gewesen. Nach dem neuen Gesetz ist die „Kann"-Vorschrift zur Entlassung im früheren Gesetz vom 30. 5. 1932 dahingehend verschärft worden, daß die vorgesetzte Behörde die Entlassung des weiblichen Beamten zu verfügen hat, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Eine dauernde wirtschaftliche Versorgung ist stets dann als vorliegend anzusehen, wenn der Ehemann in einem lebenslänglichen oder unkündbaren Beamtenverhältnis[16]) steht. Die Entlassung

11) Durchführungsbestimmung vom 29. 8. 1933.
12) RGBl. 1931, I, Seite 546.
13) Erlaß des R.Arb.Min. vom 8. 7. 1933 im R.Arb.Bl. 1933, I, Seite 224.
14) Erlaß des R.Arb.Min. vom 28. 8. 1933 im R. Arb. Bl. 1933, I, S. 225.
15) Personal-Abbau-Abwicklungsges. vom 25. 3. 1926 (RGBl. 1926, I, Seite 105, § 14).
16) Die Ausführungsbestimmungen des R.Fin.Min. im Einvernehmen mit dem R.Inn.Min. zu diesem Gesetz sehen weiter als dauernde wirtschaftliche Sicherung an: Selbständige Erwerbsstellung und ungekündigtes Angestellten- und Arbeiterverhältnis des Ehemannes. Z. B. ist unlängst die Entlassung derjenigen Studienreferendarinnen und -assessorinnen angeordnet worden, die mit Studienassessoren verheiratet sind, die in der Anwärterliste eingetragen sind.

wird bereits nach Ablauf eines Monats (früher drei Monate) wirksam. Die zu zahlende Abfindungssumme erreicht bereits nach 14 Dienstjahren mit dem Zwölffachen des letzten Monatseinkommens ihren Höchststand im Unterschied zur früheren Regelung, die das sechzehnfache Monatseinkommen nach dem 18. Dienstjahr vorsah. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Vorschriften des neuen Reichsgesetzes entsprechende Anwendung finden auf die verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts usw.

d) bei Neueinstellungen und Entlassungen:

Nach § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind die Arbeitsämter angewiesen, bei ihrer Vermittlungstätigkeit diejenigen Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen, bei denen Doppelverdienst vorliegt, und bei gleich geeigneten Arbeitskräften insbesondere die persönlichen und Familienverhältnisse der Arbeitsuchenden in Betracht zu ziehen. Es erwächst demnach den Arbeitsämtern die Pflicht, bei jedem einzelnen Arbeitsgesuch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu prüfen und offene Stellen bei gleicher Eignung der Arbeitskräfte mit den Bewerbern zu besetzen, die in höherem Maße bedürftig sind.

In gleicher Weise sollen Behördenleiter und Privatunternehmer bei der Vornahme von Neueinstellungen verfahren[17]).

Bei Entlassungen können weder die Arbeitsämter noch irgendwelche anderen Stellen eine Beeinflussung des Unternehmers hinsichtlich der Auswahl der zur Entlassung kommenden Arbeitskräfte ausüben. Der Unternehmer trägt vielmehr allein die Verantwortung, die Auswahl zu treffen. Er ist dabei angewiesen, bei Entlassungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen dem Doppelverdiener vor dem gleich geeigneten erwerbsbedürftigen Betriebsangehörigen zu kündigen[18]). Zur Vermeidung einer unbilligen Härte steht dem zur Entlassung kommenden Doppelverdiener nach § 84 BRG das Recht auf Einspruch gegen die Kündigung zu.

3. Der Umfang der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit.

Die Quelle für die Ermittlung der zahlenmäßigen Verbreitung der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit ist die Berufszählung des Jahres 1933, die außer den hauptberuflich Erwerbstätigen auch die Personen zu erfassen sucht, die einen Nebenberuf ausüben. Dabei weisen die bisher (bis Ende November 1934) veröffentlichten Ergebnisse bei weitem nicht die gleiche Differenziertheit auf, die im

17) Vgl. Grundsätze der Deutschen Reichsregierung über das Doppelverdienertum v. 14. 11. 1933 im Deutschen Arbeitsrecht, Nr. 5, 1933, S. 146.
18) ebenda.

Anschluß an die Berufszählung 1925[19]) niedergelegt worden sind. Auf eine Anfrage beim Statistischen Reichsamt, ob mit einer weitergehenden Aufgliederung der bisher ermittelten Ergebnisse der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit zu rechnen sei, wurde mitgeteilt, daß im Hinblick auf den geringen Umfang die Anstellung weiterer Untersuchungen in dieser Richtung nicht feststehe.

Tatsächlich hat die Zahl der nebenberuflich Erwerbstätigen 1933 mit insgesamt 3,4 Mill. gegenüber 1925 mit 4,8 Mill. eine starke Verringerung erfahren, die in der allgemeinen Wirtschaftsschrumpfung und den geringen Beschäftigungsmöglichkeiten begründet ist. In besonders starkem Maße sind die keinen Hauptberuf ausübenden weiblichen Angehörigen von dem Rückgang betroffen worden. Von der Gesamtzahl der 3,4 Mill. nebenberuflich tätigen Personen sind 1933 nur 453 000 weiblichen Geschlechts gezählt worden.

Die nebenberufliche Tätigkeit wird zum größten Teil in der Landwirtschaft ausgeübt. Allein 2,5 Mill. Personen aller nebenberuflich Erwerbstätigen bewirtschaften eine kleine Fläche landwirtschaftlichen Bodens. Der Vergleich der Zahlen der nebenberuflichen und hauptberuflichen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft ergibt, daß bei 9,3 Mill. hauptberuflichen Erwerbspersonen und 2,5 Mill. nebenberuflich Erwerbstätigen allein rund 28 v. H. aller landwirtschaftlichen Arbeit im Nebenberuf ausgeübt wird.

Die weitere Untersuchung, welcher Tätigkeit die „nebenberuflich" Erwerbstätigen außer ihrem Nebenberuf nachgehen, weist von der Gesamtzahl der 3,4 Mill. allein 2,3 Mill. Personen aus, die hauptberuflich tätig sind. Der verbleibende Rest verteilt sich mit 430 000 auf Arbeitslose, 568 000 auf berufslose Selbständige (wie Rentenempfänger, Pensionäre) und 82 000 Angehörige ohne Hauptberuf (Personen, die von einer Person wirtschaftlich abhängig sind und in deren Haushalt leben).

Die nebenberuflich Erwerbstätigen[20]).

Hauptberuflich Erwerbstätige	Erwerbsl.	Berufsl. Selbst.	Angeh. ohne Hauptberuf	Insgesamt	männlich	weiblich
2.314.000	430.000	568.000	82.000	3.394.000	2.941.000	453.000

4. Die Problematik der Bekämpfung des Doppelverdienertums.

Die statistischen Ermittlungen haben ergeben, daß rund 74% aller nebenberuflichen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft ausgeübt wird. Da es sich zumeist um die Bewirtschaftung kleiner Parzellen handelt, die weder im Hauptberuf betrieben werden kann,

19) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Band 402, Teil II, Seite 219 ff.
20) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 439.

noch arbeitseinsatzpolitisch von Bedeutung ist, ist die Beseitigung des größten Teils der nebenberuflichen Tätigkeit von vornherein als erfolglos und unerwünscht anzusehen. Besondere Verhältnisse machen diese Art der Erwerbstätigkeit notwendig, sei es, daß die Erträgnisse des bewirtschafteten Bodens das Existenzminimum des kleinen Bauern nicht decken und er gezwungen wird, sich ein zusätzliches Einkommen aus einer anderen Tätigkeit zu verschaffen, die dann schließlich zu seinem Hauptberuf wird und die landwirtschaftliche Tätigkeit zur nebenberuflichen herabmindert, oder daß der Land- und Industriearbeiter durch Minderung der Ausgaben für Nahrungsmittel zur Aufbesserung seines Einkommens auf eine nebenberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft angewiesen ist. Im Laufe einer jahrzehntelangen Entwicklung hat sich die Landwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen Struktur und Arbeitsweise ganz auf diese Form der nebenberuflichen Bewirtschaftung eingestellt, so daß deren jähe Beseitigung einmal eine Kaufkraftschwächung der Betroffenen, zum andern aber im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Einkommens aus der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit eine Entlastung des Arbeitseinsatzes kaum mit sich bringen würde.

Über die Geringfügigkeit der Nebeneinkünfte eines hauptberuflich Erwerbstätigen innerhalb des Gesamteinkommens einer Haushaltung geben Haushaltungsstatistiken Auskunft, die im Rahmen einer Untersuchung über die Beziehungen zwischen Einkommenshöhe und Lebenshaltung geführt worden sind[21]). Nach den Ergebnissen dieser Statistiken bewegt sich die Höhe der Nebeneinkünfte bei den Arbeitern zwischen 0,5 und 1,4 v. H., bei den Angestellten zwischen 0,5 und 2,5 v. H. und zwischen 0,5 und 1,9 v. H. bei den Beamten.

Die restlichen 26% der im Nebenberuf vorgenommenen Erwerbstätigkeit verteilen sich auf die übrigen Wirtschaftsabteilungen: Industrie und Handwerk sowie Handel und Verkehr.

Da die Zählung 1933 keine Untersuchungen über die soziale Stellung der nebenberuflich Erwerbstätigen im Beruf angestellt hat, soll auf die soziale Aufgliederung des Jahres 1925 zurückgegriffen werden. Diese kommt zu der Feststellung, daß rund 60% aller nebenberuflichen Erwerbstätigkeit von Selbständigen ausgeübt wird, während gerade jene Fälle eines echten Doppelverdienstes, in denen Arbeiter, Angestellte und Beamte einem Nebenerwerb nachgehen, und dessen Verbot eine unmittelbare arbeitseinsatzpolitische Entlastung bedeuten würde, nur rund 6% der gesamten Nebenerwerbstätigkeit ausmachen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß mit der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen das Ausmaß der von Beamten, Angestellten und Arbeitern vorgenommenen Doppelverdienertätigkeit sich bis 1933 noch weiter vermindert hat.

---

21) Vgl. R.Arb.Bl. 1932, Teil II, Nr. 34, Seite 501.

Arbeitseinsatzpolitisch günstiger liegt der Nebenerwerb der Rentenempfänger und Pensionäre, die das zweitstärkste Kontingent aller nebenberuflich Erwerbstätigen stellen. Wenn auch die Einkünfte aus der Nebenerwerbstätigkeit auf Pensionen und Renten angerechnet werden, so kann doch dieser Personenkreis seinen vollen Arbeitstag der Berufstätigkeit widmen und damit Stellen ausfüllen, die Erwerbslosen eine reguläre Verdienstmöglichkeit bieten könnten. Zudem können die Pensionäre und Rentner, durch die Rentenbezüge gesichert, ihre Arbeitskraft billiger anbieten und so in einen ungleichen Wettbewerb mit anderen Arbeitsuchenden treten. Soweit auch den sozialen Verhältnissen der Rentner Rechnung getragen werden muß, müssen doch im Interesse einer gleichen, gerechten Behandlung aller der sich ergebende Lohndruck und die bevorzugte Einstellung unterbunden werden.

In gleicher Richtung liegt die Nebenerwerbstätigkeit der Erwerbslosen, die für ihren gelegentlichen Nebenverdienst unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Entrichtung der fälligen Steuern (zum Unterschied von den Schwarzarbeitern) in ihren Unterstützungsbezügen den finanziellen Ausgleich haben. Auch hier besteht die Gefahr des Lohndrucks für die anderen Arbeitsuchenden, dem die Wahrnehmung fiskalischer Interessen auf eine Minderung der öffentlichen Ausgaben und die Rücksichtnahme auf den Leistungswillen der Arbeitslosen entgegensteht.

In Verbindung von arbeitseinsatz- und bevölkerungspolitischen Zielen hat man der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau besondere Beachtung geschenkt. Dabei soll diese Frage nur unter dem Gesichtspunkt eines Doppelverdienstes der Ehefrau betrachtet werden, dergestalt, wenn innerhalb einer Familie beide Ehegatten einem Erwerbe nachgehen, während der damit im Zusammenhang stehende Problemkreis „Frauenarbeit" im folgenden Abschnitt einer systematischen Untersuchung unterzogen werden soll.

Die Berufszählung 1933 ermittelte 11 480 841 weibliche Erwerbspersonen[22]). Wieviele von diesen auf verheiratete Frauen entfallen, ist bisher in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen worden. Die Heranziehung der analogen Zahlen vom Jahre 1925 bringt folgendes Ergebnis, daß von zusammen 11 478 012 weiblichen Erwerbspersonen insgesamt 3 645 326, also rund 32% verheiratet sind. Die genauere Untersuchung dieser Zahlen ergibt, daß die überwiegende Mehrheit von rund 2,8 Mill. keine Lohnarbeit im üblichen Sinne leistet, also auch meist nicht durch Kräfte ersetzt werden kann, die bezahlt werden müßten. Diese erwerbstätigen verheirateten Frauen sind als „mithelfende Familienangehörige" im Geschäft ihrer Ehemänner tätig und haben zwar einen beträchtlichen Anteil

22) Unter dieser Bezeichnung sind hauptberuflich Erwerbstätige und Erwerbslose zusammengefaßt.

am Erwerb und einer günstigeren Gestaltung des Lebensunterhalts ihrer Familien, müssen aber unter einer arbeitseinsatzpolitischen Betrachtungsweise als doppelverdienende Ehefrauen ausscheiden.

Es verbleiben demnach nur noch rund 700 000 erwerbstätige Ehefrauen, die meist ohne eine Verbindung mit der Berufsarbeit des Ehemannes einer echten Lohnarbeit nachgehen.

Unter Zugrundelegung eines gleichen Hundertsatzes von rund 30% für erwerbstätige Ehefrauen würden sich bei 11,5 Mill. weiblicher Erwerbspersonen im Jahre 1933 insgesamt rund 3,5 Mill. erwerbstätige verheiratete Frauen ergeben. Nach Abzug der mithelfenden Ehefrauen bei Berücksichtigung der Wirtschaftsschrumpfung und der Abneigung gegen Erwerbsarbeit verheirateter Frauen wird sich schätzungsweise die arbeitseinsatzpolitisch interessierende Zahl erwerbstätiger Ehefrauen zwischen 500 000 bis 600 000 bewegen.

Diese kleine Anzahl verteilt sich hauptsächlich auf Industrie, Handwerk und Landwirtschaft. Dem Bestreben, die erwerbstätigen verheirateten Frauen gegen arbeitslose Männer auszuwechseln, sind vom konjunkturpolitischen Standpunkt die Schranken gesetzt, die in der Erhaltung der Kaufkraft und möglichst einer Minderung der betrieblichen Selbstkosten gegeben sind. Es muß demnach jedes rigorose Vorgehen vermieden und auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht genommen werden.

Die Heranziehung der bereits genannten Haushaltserhebungen[23]) ergibt, daß die Einkünfte der Ehefrau am Gesamteinkommen der Familie wesentlichen Anteil haben. Der Hauptteil des Gesamteinkommens wird naturgemäß aus dem Arbeitseinkommen des Ehemannes gebildet, das

bei den Arbeitern	zwischen	66,5	und	88,6	v. H.
„ „ Angestellten	„	80,8	und	89,4	v. H.
„ „ Beamten	„	82,9	und	90,4	v. H.

beträgt. Diesem Arbeitseinkommen des Ehemannes fließen die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit der Ehefrau zu, die sich

bei den Arbeitern	auf	1,8	bis	6,2	v. H.
„ „ Angestellten	„	0,1	bis	1,4	v. H.
„ „ Beamten	„	0,0	bis	1,4	v. H.

belaufen. Die Betrachtung der Anteilsätze der ehefraulichen Einkünfte am Gesamteinkommen läßt erkennen, daß gerade bei den unteren Einkommenstufen die Einkünfte der Ehefrau besonders ins

---

23) R.Arb.Bl. 1932, Teil II, Nr. 34, Seite 501; vgl. auch Seite 40 vorliegender Arbeit.

Gewicht fallen, entsprechend der Bedeutung, die bei niedrigen Einkommen jedem einzelnen Einkommensteil zufällt. Bei einer Auswechslung der doppelverdienenden Ehefrauen würden also vor allem wirtschaftlich schwache Bevölkerungsgruppen am schärfsten getroffen werden.

Die Ausschaltung aber würde weiterhin bedeuten, daß das durch die verbreitete Kurzarbeit und vorübergehende Erwerbslosigkeit geminderte Einkommen des Ehemannes nicht mehr durch eine erhöhte Erwerbstätigkeit der Ehefrau ausgeglichen werden könnte, und daß damit u. U. ganze Familien den öffentlichen Kassen zur Last fielen.

Im besonderen muß den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung getragen werden. So sind beispielsweise manche Familiengründungen erst dadurch möglich, daß beide Ehegatten ihrem Beruf nachgehen. Eine Gefährdung des Familienlebens kann darin nicht gesehen werden, weil es wichtiger erscheint, auch unter Opferung der Behaglichkeit des Familienlebens die wirtschaftliche Notlage als überwiegenden Anlaß ehelicher Zerwürfnisse zu beheben.

In anderen Haushaltungen müssen der Gesundheitszustand der Familienmitglieder, die gesetzliche oder moralische Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen, die Wohnverhältnisse, das Streben, den Kindern eine gute Ausbildung zukommen zu lassen, die Inanspruchnahme von Darlehen und vieles andere mehr berücksichtigt werden, um Härten zu vermeiden, die sich doch nur wieder in einer Belastung der Öffentlichkeit auswirken.

Im Hinblick auf die Betriebe würde ein Verbot der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen ein starkes Unruhemoment bedeuten. In bestimmten Gegenden und Berufen, besonders in der Textilindustrie, ist die Kalkulation des Lohnes für den Mann seit Generationen auf die Mitarbeit seiner Ehefrau abgestellt. Demnach müssen, um überhaupt das Existenzminimum zu erreichen, beide Ehegatten ihre Arbeitsverdienste haben. Eine Beseitigung dieser Art von Doppelverdienertum wäre nur bei einer Lohnerhöhung möglich, die den Ehemann in den Stand setzt, seine Familie allein zu ernähren. Eine derartige Lohnerhöhung würde große Teile der Industrie konkurrenzunfähig machen und damit in ihrer Lebensfähigkeit bedrohen. Eine weitere Kostenerhöhung würde für die Betriebe mit der Auswechslung doppelverdienender Ehefrauen gegen erwerbslose Männer verbunden sein, zumal die Frauen häufig hochqualifizierte Arbeitskräfte und Spezialarbeiter sind.

Als praktische Auswertung des Kampfes gegen das gesamte Doppelverdienertum ergibt sich somit auf arbeitseinsatzpolitischem Gebiete eine verschwindend kleine Anzahl von Doppelverdienern, die durch Erwerbslose ersetzt werden könnten. In konjunktur-

politischer Hinsicht, der zweiseitigen Auswirkung auf die mit dem Doppelverdienerverbot verbundene Kaufkraftschwächung und betriebliche Selbstkostenerhöhung, ist höchste Vorsicht am Platze, die auch in der gesetzlichen Regelung und den sonstigen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt. Ein allgemeines Doppelverdienerverbot und die damit verbundene Auswechslung der Arbeitnehmer stört den Konjunkturverlauf der Wirtschaft. Anders liegen die Verhältnisse bei Neueinstellungen und Entlassungen, wo Erwerbsbedürftige Doppelverdienern gegenüber eine bevorzugte, bzw. schonende Behandlung erfahren sollen.

Hauptteil C.

Die Bekämpfung der Frauenarbeit.

1. Die heutige Zielsetzung.

Das heutige Leben der menschlichen Gesellschaft ist in Teile aufgespalten, die sich nur schwerlich zu einem geordneten Ganzen zusammenfügen lassen. Am deutlichsten tritt diese Aufteilung in den gegensätzlichen Sphären des beruflichen und häuslichen Lebens in Erscheinung. Dieser Gegensatz wird besonders klar unter einer Betrachtungsweise, welche die völlige Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zielsetzung der beiden Sphären zum Ausgangspunkt hat. Dabei spielt sich das berufliche Leben in der vom Haushalt losgelösten Erwerbswirtschaft ab, deren oberstes Postulat die Gewinnerzielung für die erstellte Leistung ist, während das häusliche Leben als Verbrauchswirtschaft das Erworbene konsumiert und sich nach bestmöglicher Bedarfsdeckung ausrichtet.

Unter diesem Gesichtspunkt der Scheidung des häuslichen und außerhäuslichen Lebens betrachtet, ist die Erwerbstätigkeit der Frau in ihrer Eigenart und ganzen Problematik zu verstehen.

Von jeher ist das ureigenste Betätigungsfeld der Frau die Betreuung des Haushalts, der ihr als Gattin und Mutter obliegt, gewesen. Im Zuge der Frauenemanzipation, einem gewissen Selbständigkeitsdrang und einer materiellen Notwendigkeit, ist die Frau aus ihrem ursprünglichen Arbeitsgebiet „der fünf K“ (Küche, Keller, Kinderstube, Krankenstube, Kirche) in das außerhäusliche Erwerbsleben eingetreten. Die Doppelstellung, welche die erwerbstätige Frau im Leben durch ihre Funktionen in der Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft ausübt, hat Auswirkungen im Gefolge, die einmal arbeitseinsatzpolitisch eine Konkurrenz für den erwerbstätigen Mann, familien- und bevölkerungspolitisch ein hemmendes Moment und schließlich für die erwerbstätige Frau selbst in psychologischer und soziologischer Hinsicht eine große Unsicherheit im Leben bedeuten, da diese oftmals zwischen beiden Wirtschaften hin- und herwechselt und in keiner recht Fuß fassen kann.

In der klaren Erkenntnis dieser Kernprobleme ist die heutige Zielsetzung dahingehend orientiert und als Idealziel herausgestellt, die deutsche Frau aus der Erwerbswirtschaft überhaupt herauszunehmen und ausschließlich ihren Aufgaben innerhalb der Verbrauchswirtschaft als Ehefrau und Mutter wieder zuzuführen.

Allerdings wird dieses Idealziel auf absehbare Zeit nur ein „Ideal" bleiben müssen, denn die mit der Dauer der Jahre gewachsene Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit kann nicht über Nacht abgebrochen werden, ohne soziale Härten hervorzurufen und der deutschen Konjunkturpolitik in den Rücken zu fallen. Schritt für Schritt kann bei der Zurückdrängung der Frauenarbeit nur vorgegangen werden, angefangen mit dem Anreiz, die Erwerbstätigkeit aufzugeben (Ehestandsdarlehen, private Prämien), und dem Ausbau der Frauenschutzgesetze, übergehend zur Sperrung für Frauen besonders ungeeigneter ,gesundheitsgefährlicher Berufe bis zu den sogenannten Frauenberufen.

Eine Unterstützung findet dieses Zielstreben in der geistigen Fundierung, die im nationalsozialistischen Gedankengut gegeben und zum Ausgangspunkt der heutigen Frauenbewegung geworden ist.

Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit besonders auf die natürlichen Unterschiede zwischen Mann und Frau, vor allem in psychologischer Hinsicht, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Annahme einer gleichberechtigten Stellung von Mann und Frau von falschen Voraussetzungen ausgeht, die sich über alle naturbedingten Unterschiede hinwegsetzen wollen. Dieser Irrtum erklärt sich aus dem individualisierenden Denken des Liberalismus, an dessen Stelle das Gemeinschaftsdenken getreten ist. In konsequenter Durchführung dieser Denkweise soll der Wettbewerb zwischen männlicher und weiblicher Erwerbstätigkeit dahingehend gelöst werden, daß Männer- und Frauenarbeit sich in gegenseitiger Ergänzung zum Wohle der Gesamtheit entfalten.

Daraufhin ist man angesichts der ausgedehnten Arbeitslosigkeit unter den männlichen Erwerbstätigen im Hinblick auf die Schädigungen, die ein generelles Verbot der Frauenerwerbsarbeit mit sich bringen würde, vorerst so verfahren, daß man bei Neueinstellungen bei gleicher Eignung männlicher und weiblicher Kräfte eine bevorzugte Behandlung der männlichen Bewerber anrät[1]), um einerseits eine Senkung des Unterstützungsaufwandes, andererseits die Möglichkeit zur Familiengründung herbeizuführen.

Als weitere Folge der individualisierenden Denkungsart hat sich ein Kult der Einzelpersönlichkeit herausgebildet, der den meist Opfer verlangenden Willen zur Ehe und Familie verdrängt hat. Der daraus resultierende Geburtenrückgang bedeutet eine Gefahr für den Fortbestand der Nation und unterzieht die Frauenerwerbsarbeit vom bevölkerungspolitischen Standpunkt besonderer Kritik.

Deshalb ist man bemüht, die deutsche Frau, insbesondere die berufstätige, bewußt zur Hausfrau und Mutter zu erziehen und zu ertüchtigen. Für dieses Ziel hat man die staatliche Steuerpolitik

1) Vgl. Erlaß des R. Inn.Min. in „Soziale Praxis", 1933, Sp. 1239; desgl. Grundsätze des Treuhänders der Arbeit für Pommern.

dienstbar gemacht, durch welche die Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft begünstigt wird und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe geschaffen werden[2]).

Um auch psychologisch die Zurückdrängung der Frauenerwerbsarbeit zu beeinflussen, sucht man das weibliche Empfinden zu wecken und das gefaßte Vorurteil gegen die häusliche Tätigkeit mit dem Hinweis auf die überaus wichtige Stellung des Haushalts in der deutschen Volkswirtschaft zu beseitigen.

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltführung sollen die weiblichen Jugendlichen, also die kommende Frauengeneration, einer planvollen Schulung in den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und hygienischen Fächern unterzogen werden. Nach Maßgabe der gegenwärtigen Verhältnisse ist als beste Ertüchtigungsmaßnahme für die weibliche Jugend der weibliche Arbeitsdienst erkannt worden, zumal hier alle praktischen und ethischen Werte vereinigt sind.

Im Anschluß an die von der Reichsregierung betriebene Siedlungspolitik schenkt man der Heranbildung der Landfrau besondere Beachtung, die zugleich Ehefrau, Mutter, Hausfrau und Landwirtin sein soll. Demnach wird sich die Ausbildung nicht nur auf die Hauswirtschaft, sondern auch auf die Jungviehaufzucht, Milchwirtschaft, Geflügel- und Schweinehaltung sowie auf Obst- und Gartenbau erstrecken, die durch Tätigkeit in der „Landhilfe", durch Besuch von Landschulheimen und ähnlichen Einrichtungen vermittelt werden soll.

Auf Grund der Tatsache, daß in der Heimarbeit in überwiegendem Maße Frauen tätig sind, noch dazu unter Bedingungen, die den Gesundheitszustand der Heimarbeiterinnen oft nachteilig beeinflussen müssen, hat man den in Heimarbeit tätigen Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die besonderen sozialen Verhältnisse der meist bedrängten Arbeitergruppe haben auch hier eine gesetzliche Ausschaltung der Frauenarbeit nicht ratsam erscheinen lassen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß im Interesse einer weitgehenden Eingliederung männlicher Erwerbsloser in die Wirtschaft und Steigerung der Eheschließungen und Geburten als Idealziel die allgemeine Ausschaltung der Frauenerwerbsarbeit verfolgt wird. Hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Maßnahme aber auf die soziale Lage der Betroffenen und die konjunkturfördernde Arbeitsbeschaffungspolitik ist nirgends eine gesetzliche Auswechslung von arbeitenden Frauen gegen arbeitslose Männer verfügt, sondern lediglich bei Neueinstellungen die Richtlinie gegeben, bei gleicher Eignung männliche Bewerber zu bevorzugen.

---

2) Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. RGBl. I, Seite 326.

2. Der Umfang der Frauenerwerbstätigkeit.

Über den zahlenmäßigen Umfang der Frauenerwerbsarbeit innerhalb der deutschen Volkswirtschaft vermitteln die Ergebnisse der letzten Volks- und Berufszählung vom 16. 6. 1933[3]) beste Erkenntnismöglichkeiten.

Bei der Auswertung des für die Frauenarbeit maßgeblichen statistischen Materials soll so verfahren werden, daß die Frauenerwerbstätigkeit zunächst im Rahmen der Gesamtbevölkerung, dann in fortschreitender Differenzierung nach ihrer Verteilung in den einzelnen Wirtschaftsabteilungen und nach Maßgabe der Stellung im Beruf betrachtet wird, wobei für eine bessere Beurteilung der Entwicklung auf den jeweiligen Zahlenstoff der Volks- und Berufszählung vom Jahre 1925 Bezug genommen werden soll. Die Vergleichung der Ergebnisse beider Zählungen ist insofern von Interesse, als das Ziffernwerk des Jahres 1925 im Zuge der Währungsstabilisierung, des Abschlusses des Dawesplans und der Auflockerung der Kreditmärkte das Spiegelbild einer hohen Wirtschaftsintensität abgibt, während die Zählung 1933 die Wirtschaft nach Durchlaufen einer langen Deflationsperiode im tiefsten Punkte der Krise erfaßt.

a) im Rahmen der Gesamtbevölkerung:

Von der am 16. Juni 1933 ermittelten Gesamtbevölkerung von 65,2 Mill.[4]) sind 33,5 Mill. Personen weiblichen Geschlechts, unter denen 11,5 Mill. oder 34,2 v. H. als Erwerbspersonen gezählt worden sind[5]). Diesen 11,5 Mill. weiblichen Erwerbspersonen stehen 20,8 Mill. oder 65,7 v. H. männliche Erwerbspersonen gegenüber. Bei beiden Geschlechtern ist im Vergleich zur Zählung 1925 ein absolutes Steigen der Erwerbspersonen festzustellen. Die absolute Zunahme (von insgesamt 0,9 v. H.) steht aber in keinem Verhältnis zum Wachstum der Gesamtbevölkerung (4,5 v. H.), womit eine bisher noch nicht beobachtete Unterbrechung der durch die altersmäßige Gliederung der deutschen Bevölkerung bedingten Entwicklung eingetreten ist.

Von den 11,5 Mill. weiblicher Erwerbspersonen gingen am Stichtag der Zählung 1933 10,3 Mill. oder 30,8 v. H. einem Berufe nach, während 1,1 Mill. oder 3,4 v. H. erwerbslos gewesen sind. Die Heranziehung der analogen Zahlen für die männlichen Arbeitskameraden ergibt 16,1 Mill. (50,8 v. H.) Erwerbstätige und 4,7 Mill. (14,9 v. H.) Erwerbslose. Ein weiterer Vergleich zu 1925

---

3) Vgl. Wirtschaft und Statistik, 1934, Nr. 14, Seite 434 ff.
4) Differenzen gegenüber den Zahlen in der Statistik erklären sich aus den Abrundungen.
5) Als Erwerbspersonen sind Erwerbstätige und Erwerbslose zusammengefaßt.

Die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches 1933 und 1925 nach der Erwerbstätigkeit[6]).

Bevölkerungs-gruppen	Insgesamt 1933 Zahl	v. H.	Insgesamt 1925 Zahl	v. H.	männlich 1933 Zahl	v. H.	männlich 1925 Zahl	v. H.	weiblich 1933 Zahl	v. H.	weiblich 1925 Zahl	v. H.
Erwerbspers.	32.296.496	49,5	32.009.300	51,3	20.815.655	65,7	20.531.288	68,0	11.480.841	34,2	11.478.012	35,6
und zwar: Hauptberuflich Erwerbstätige	26.441.088	40,5	31.381.214	50,3	16 103.208	50,8	20.057.127	66,4	10.337.880	30,8	11.324.089	35,1
Erwerbslose	*5.855.408	9,0	628.086	1,0	4.712.447	14,9	474.163	1,6	1.142.961	3,4	153.923	0,5
Gesamtbevölk.	65.218.461	100,0	62.410.619	100,0	31.685 562	100,0	30.196.823	100,0	33.532.899	100,0	32.213.796	100,0

*) Nach Meldung der Arbeitsämter betrug der Stand der Arbeitslosi keit am 16.6.1933 5 056 000. In die Statistik sind die unsichtbaren Arbeitslosen, die bei den Arbeitsämtern nicht gemeldet sind, mit rund 800 000 aufgenommen.

Zu- (+) oder Abnahme (—) 1925 bis 1933[7]).

Bevölkerungs-gruppen	Insgesamt Zahl	v. H.	männlich Zahl	v. H.	weiblich Zahl	v. H.
Erwerbspersonen	+ 287.196	+ 0,9	+ 284.367	+ 1,4	+ 2.829	+ 0,0
und zwar: Hauptberuflich Ewerbstätige	— 4.940.126	– 15,7	— 3.953.917	— 19,7	— 986.209	— 8,7
Erwerbslose	+ 5 227.322	+ 832,3	+ 4.238.284	+ 893,8	+ 989.038	+ 642,6
Gesamtbevölkerg.	+ 2.807.842	+ 4,5	+ 1.489.738	+ 4,9	+ 1.318.103	+ 4,1

6 u. 7) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 436.

offenbart, daß die Frauenerwerbstätigkeit von dem Schrumpfungsprozeß der Krise längst nicht in dem Maße erfaßt worden ist wie die der Männer und daß die Frauen krisenfester ihre Stellung im Erwerbsleben behauptet haben. Die Volks- und Berufszählung 1925 ermittelte 31,4 Mill. Erwerbstätige insgesamt, die als Opfer der Krise bis zum 16. 6. 1933 auf 26,4 Mill. zurückgingen. An dem Rückgang von 5 Mill. haben die erwerbstätigen Männer mit rund 4 Mill. (20 v. H.) den größten Anteil, während auf die erwerbstätigen Frauen nur ein Anteil von rund 1 Mill. (9 v. H.) entfällt.

b) innerhalb der einzelnen Wirtschaftsabteilungen:

Von besonderem Interesse ist nun die Untersuchung wie sich die 11,5 Mill. weiblicher Erwerbspersonen innerhalb des gesamten deutschen Wirtschaftslebens verteilen. Die weitaus größte Zahl mit 4,6 Mill. oder 40,5 v. H. nimmt die Land- und Forstwirtschaft auf. In diesem Wirtschaftszweig steht die Frauenarbeit nur um ein geringes den männlichen Erwerbspersonen nach, die 4,7 Mill. oder 22,6 v. H. ausmachen. In weitem Abstand mit 2,8 Mill. (24,0 v. H.) weiblichen Erwerbspersonen folgen Industrie und Handwerk, in denen die männlichen Erwerbspersonen mit 10,3 Mill. = 49,4 v. H. die beherrschende Stellung einnehmen.

Gegenüber der Berufszählung des Jahres 1925 ist in beiden Wirtschaftsabteilungen ein Rückgang der Erwerbspersonen insgesamt festzustellen, von dem das weibliche Geschlecht in bedeutend stärkerem Maße als das männliche betroffen wird. Die Rückgangsziffern betragen in der Land- und Forstwirtschaft 320 000 für weibliche gegen 99 000 für männliche Erwerbspersonen, in Industrie und Handwerk 231 000 gegen 204 000. Eine gewisse Ausgleichsverschiebung ist in der Zunahme der Erwerbspersonen in den Wirtschaftsabteilungen Handel und Verkehr, öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen festzustellen, wobei die Frauen in stärkerem Maße beteiligt sind. Im Handel und Verkehr sind 1933 rund 2 Mill. weibliche Erwerbspersonen gegen rund 4 Mill. männliche gezählt worden, im öffentlichen Dienst und den privaten Dienstleistungen 900 000 gegen 1,8 Mill. In der Wirtschaftsabteilung „Häusliche Dienste" ist das weibliche Geschlecht mit 1,2 Mill. in so überragendem Maße vertreten, daß demgegenüber die 20 000 männlichen Erwerbspersonen bedeutungslos sind.

Wesentliche Erkenntnisse, insbesondere über die weitreichenden Auswirkungen der Krise auf die Gliederung des deutschen Wirtschaftsorganismus ergeben sich, wenn man die obige Untersuchung der Erwerbspersonen, aufgeteilt auf Erwerbstätige und Erwerbslose, spezialisiert.

Die Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) im Deutschen Reich 1933 und 1925 nach Wirtschaftsabteilungen[8])

Wirtschafts-Abteilungen	Insgesamt				männlich				weiblich			
	1933		1925		1933		1925		1933		1925	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Land- und Forstwirtschaft	9.343.500	28,9	9.762.426	30,5	4.694.006	22,6	4.793.147	23,4	4.649.494	40,5	4.969.279	43,3
Ind.u.Handw.	13.050 875	40,4	13.486.262	42,1	10.293.188	49,4	10.497.387	51,1	2.757.687	24,0	2.988.875	26,0
Handel und Verkehr	5.931.276	18,4	5.255.370	16,4	4.011.228	19,3	3.684.506	17,9	1.920.048	16,7	1.570.864	13,7
öfftl. Dienst, priv. Dienstl.	2.701.263	8,4	2.111.256	6,6	1.797.288	8,6	1.519.356	7,4	903.975	7,9	591.900	5,2
Häusl. Dienste	1 269.582	3,9	1.393.986	4,4	19.945	0,1	36.892	0,2	1.249.637	10,9	1.357.094	11,8
Erwerbspers. insgesamt	32.296 496	100	32.009.300	100	20.815.655	100	20.531.288	100	11.480.841	100	11.478.012	100

Zu- (+) oder Abnahme (—) 1925 bis 1933.[9])

Wirtschafts-Abteilungen	insgesamt		männlich		weiblich	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Land- und Forstwirtschaft	— 418.926	— 4,3	— 99 141	— 2,1	— 319.785	— 6,4
Ind.u.Handw.	— 435.387	— 3,2	— 204.199	— 1,9	— 231.188	— 7,7
Handel und Verkehr	+ 675.906	+ 12,9	+ 326.722	+ 8,9	+ 349.184	+ 22,2
öfftl. Dienst, priv. Dienstl.	+ 590.007	+ 27,9	+ 277.932	+ 18,3	+ 312.075	+ 52,7
Häusl. Dienste	— 124.404	— 8,9	— 16.947	— 45,9	— 107.457	— 7,9
Erwerbspers. insgesamt	+ 287.196	+ 0,9	+ 284.367	+ 1,4	+ 2.829	+ 0,02

8. u. 9) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 439.

Danach gehen von den 4,7 Mill. weiblichen Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft 4,6 Mill. tatsächlich einem Erwerb nach, während der Rest den Erwerbslosen zuzurechnen ist. Mit der tatsächlichen Beschäftigung von 4,6 Mill. Frauen in der Landwirtschaft ergibt sich für diese ein Mehr von rund 200 000 gegenüber den männlichen Erwerbstätigen.

In der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk sind die Frauen mit 2,2 Mill. Erwerbstätigen und 590 000 Erwerbslosen in bedeutend geringerer Zahl gegenüber 6,7 Mill. männlichen Erwerbstätigen und 3,6 Mill. männlichen Erwerbslosen vertreten.

Setzt man ohne die Unterscheidung nach Geschlechtern die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft mit 9 Mill. in Vergleich zu der Gesamtzahl von 8,8 Mill. Erwerbstätigen in Industrie und Handwerk, so zeigt sich eine seit der ersten Berufszählung 1882 nicht wieder beobachtete Erscheinung, daß Mitte 1933 in der Landwirtschaft mehr Erwerbstätige gezählt wurden als in der Industrie. Wenn sich auch dieses Ergebnis mit Wirkung der Arbeitsbeschaffungspolitik in den Jahren 1933 und 1934 wieder zugunsten des industriellen Wirtschaftszweiges verschoben hat, so ist doch aufgezeigt worden, in wieviel stärkerem Maße die Industrie durch die Krise betroffen wurde als die Landwirtschaft. Eine Vergleichsetzung der Berufszählungen 1925 und 1933 beweist; daß sich die Zahl der Erwerbstätigen in Industrie und Handwerk um 4,2 Mill. oder 32 v. H. vermindert hat, während in der Landwirtschaft nur ein Rückgang von 705 000 = 7 v. H. eingetreten ist. Damit ist der Anteil der Industrie an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Jahre 1933 auf 33,5 v. H. zurückgegangen gegenüber 41,7 v. H. im Jahre 1925. Der Anteil der Landwirtschaft dagegen ist von 1925 bis 1933 von 31,0 v. H. auf 34,2 v. H. gestiegen.

Der Größenordnung folgend nimmt der Handel und Verkehr 1,7 Mill. weibliche Erwerbstätige auf gegen 3,3 Mill. männliche. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen, besonders zur Industrie hat diese Abteilung die Krise bedeutend fester überstanden.

Der Rest der weiblichen Erwerbstätigen verteilt sich mit rund 1 Mill. auf die „häuslichen Dienste“ und 820 000 auf „öffentliche und private Dienstleistungen.“

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß sich die Frauenerwerbstätigkeit im Verlauf der Krise viel stabiler behauptet hat als die männliche. Ein Vergleich der Berufszählungen 1925 und 1933 stellt diese Krisenfestigkeit der Frauenerwerbsarbeit deutlich heraus. Einem fast gleichmäßigen Rückgang der Erwerbstätigkeit bei beiden Geschlechtern in der Landwirtschaft steht in der Industrie eine wesentlich stärkere Verminderung der männlichen Erwerbstätigen im Verhältnis zu den weiblichen gegenüber. Im Handel und

Erwerbstätige[10])

Wirtschafts-Abteilungen	Insgesamt 1933 Zahl	v. H.	Insgesamt 1925 Zahl	v. H.	männlich 1933 Zahl	v. H.	männlich 1925 Zahl	v. H.	weiblich 1933 Zahl	v. H.	weiblich 1925 Zahl	v. H.
Land- und Forstwirtschaft	9.034.347	34,2	9.739.027	31,0	4.431.182	27,5	4.774.566	23,8	4 603 165	44,5	4.964 461	43,8
Ind.u.Handw.	8.853.977	33,5	13.074.073	41,7	6.686.139	41,5	10.166.222	50.7	2 167 838	21,0	2.907.851	25,7
Handel und Verkehr	5.008.925	18,9	5.123.796	16,3	3.334.021	20,7	3.587.185	17,9	1.674.904	16,2	1.536 611	13,6
öfftl. Dienst, priv. Dienstl.	2.457.481	9,3	2.073.862	6,6	1.636.852	10,2	1.493.211	7,4	820.629	7,9	580 651	5,1
Häusl. Dienste	1.086.358	4,1	1.370.456	4,4	15 014	0,1	35 941	0,2	1.071 344	10,4	1 334.515	11,8
Erwerbstätige insgesamt	26.441.088	100	31.381.214	100	16 103.208	100	20.057 125	100	10 337.880	100	11.324.089	100

Zu- (+) oder Abnahme (—) 1925 bis 1933.

Wirtschafts-Abteilungen	insgesamt Zahl	v. H.	männlich Zahl	v. H.	weiblich Zahl	v. H.
Land- und Forstwirtschaft	— 704.680	— 7,2	— 343.384	— 7,2	— 361.296	— 7,3
Ind.u.Handw.	— 4.220.096	— 32,3	— 3.480.083	— 34,2	— 740.013	— 25,4
Handel und Verkehr	— 114.871	— 2,2	— 253.164	— 7,1	+ 138 293	+ 9,0
öfftl. Dienst, priv. Dienstl.	+ 383.619	+ 18,5	+ 143.641	+ 9,6	+ 239.978	+ 41,3
Häusl. Dienste	— 284.098	— 20,7	— 20 927	— 58,2	— 263.171	+ 19,7
Erwerbstätige insgesamt	— 4.940.126	— 15,7	— 3.953.917	— 19,7	— 986.209	— 8,7

10) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 439.

Erwerbslose [11])

Wirtschafts-Abteilungen	insgesamt 1933 Zahl	v.H.	insgesamt 1925 Zahl	v.H.	männlich 1933 Zahl	v.H.	männlich 1925 Zahl	v.H.	weiblich 1933 Zahl	v.H.	weiblich 1925 Zahl	v.H.
Land- und Forstwirtschaft	309.153	5,3	23.399	3,7	262.824	5,6	18.581	3,9	46.329	4,1	4.818	3,1
Ind.u.Handw.	4.196.898	71,7	412.174	65,6	3.607.049	76,5	331.207	69,9	589.849	51,6	80.967	52,6
Handel und Verkehr	922.351	15,7	131.574	21,0	677.207	14,4	97.321	20,5	245.144	21,4	34 253	22,3
öffentl. Dienst, priv. Dienstl.	243.782	4,2	37.409	6,0	160.436	3,4	26.103	5,5	83.346	7,3	11.306	7,3
häusl. Dienste	183.224	3,1	23.530	3,7	4.931	0,1	951	0,2	178.293	15,6	22.579	14,7
Erwerbslose insgesamt	5.855.408	100	628.086	100	4.712.447	100	474.163	100	1.142 961	100	153.923	100

Zu- (+) oder Abnahme (—) 1925 bis 1933

Wirtschafts-Abteilungen	insgesamt Zahl	v. H.	männlich Zahl	v H.	weiblich Zahl	v. H.
Land- und Forstwirtschaft	+ 285.754	+ 1.221,2	+ 244.243	+ 1.314,5	+ 41.511	+ 861,6
Ind.u.Handw.	+ 3.784.724	+ 918,2	+ 3.275.842	+ 989,1	+ 508.882	+ 628,5
Handel und Verkehr	+ 790.777	+ 601,0	+ 579.886	+ 595,8	+ 210.891	+ 615,7
öffentl. Dienst, priv. Dienstl.	+ 206 373	+ 551,7	+ 134.333	+ 514,6	+ 72.040	+ 637,2
häusl. Dienste	+ 159.694	+ 678,7	+ 3.980	+ 418,5	+ 155.714	+ 689,6
Erwerbslose insgesamt	+ 5.227.322	+ 832,3	+ 4.238.284	+ 893,8	+ 989.038	+ 642,6

11) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 439.

Verkehr ist bei einem Absinken der Männer eine Zunahme der Frauen festzustellen. Eine gleichlaufende, zunehmende Entwicklung bei beiden Geschlechtern weist die Wirtschaftsabteilung der öffentlichen und privaten Dienste auf. Von der Abnahme bei den häuslichen Diensten werden, da es sich ja hier um einen typischen Frauenberuf handelt, in besonderem Maße weibliche Erwerbstätige betroffen.

c) nach Maßgabe der sozialen Stellung im Beruf:

Abschließend soll die Untersuchung dahingehend angestellt werden, welche Stellung die erwerbstätige Frau in dem von ihr ausgeübten Beruf einnimmt.

Von den 10,3 Mill. weiblichen Erwerbstätigen sind allein 40,1 v. H. = 4,1 Mill. mithelfende Familienangehörige, die zu 84 v. H. in der Landwirtschaft tätig sind. Die restlichen 16 v. H. verteilen sich auf die Wirtschaftsabteilungen Handel und Verkehr sowie Industrie und Handwerk. Mit den 4,1 Mill. vereinigen die Frauen 78 v. H. der Gesamtzahl der mithelfenden Familienangehörigen von 5,3 Mill. auf sich. Der entwicklungsmäßige Vergleich mit 1925 ergibt, daß die Zahl der weiblichen Mithelfenden um 0,4 v. H. zugenommen hat, im Gegensatz zur rückläufigen Bewegung der männlichen, um 11 v. H. Innerhalb der einzelnen Wirtschaftsabteilungen ist insofern eine Verschiebung eingetreten, als in der Landwirtschaft die Zahl der weiblichen Mithelfenden um 3 v. H. (108 000) abgenommen hat, dafür aber sowohl im Handel und Verkehr als auch in Industrie und Handwerk sich um 20—25 v. H. erhöhte. Als Grund für die rückläufige Bewegung in der Landwirtschaft ist einerseits die infolge des Kriegs-Geburtenausfalls verringerte Zahl der besonders für die Landwirtschaft wichtigen mithelfenden 14—18jährigen anzusehen, andererseits ist die Zunahme besonders im Handwerk und Kleinhandel auf den durch die Krise bedingten Zwang zum Abbau der Selbstkosten zurückzuführen, fremde Arbeitskräfte durch billigere Familienangehörige zu ersetzen.

Innerhalb der sozialen Gliederung ist die nächstfolgende Berufsgruppe die der Arbeiter, in der 27,1 v. H. oder 2,8 Mill. weibliche Erwerbstätige gezählt worden sind. Ein Vergleich mit den 7,3 Mill. männlichen Arbeitern ergibt einen Anteil der Frauen von rund 28 v. H. Wie in den vorangegangenen Abschnitten ist auch hier die Beobachtung zu machen, daß die Frauen längst nicht in dem Maße der Erwerbslosigkeit zum Opfer fielen wie die Männer. Am Stichtag der Zählung (16. 6. 1933) waren 36 v. H. (4,1 Mill.) aller männlichen Arbeiter ohne Erwerb, während bei den Frauen mit 20 v. H. (682 000) der Satz wesentlich geringer war. Das bedeutend stärkere Beharrungsvermögen der arbeitenden Frau in der Krisen-

zeit ist in ihrer billigeren Arbeitskraft, der fortschreitenden Rationalisierung und der damit verbundenen Freisetzung qualifizierter Arbeitskräfte begründet. Gegenüber 1925 ergibt sich die unterschiedliche Entwicklung, daß sich der Bestand der Arbeiterinnen um 207 000 oder 6 v. H. verringert, der der Arbeiter um 444 000 oder 4 v. H.[12]) erhöht hat. Besonders augenscheinlich tritt diese Entwicklung bei den Arbeitern in Industrie und Handwerk zutage, wo neben der Verringerung bei den Männern um 1 v. H. sogar ein Rückgang um 12 v. H. bei den Frauen zu verzeichnen ist. Dieses Ergebnis bedeutet, daß das bisher beobachtete ständige Ansteigen der Arbeiterschaft in der Industrie erstmalig bei den Männern zum Stillstand gekommen ist, während bei den Frauen sogar eine rückläufige Bewegung eingesetzt hat.

Einen sehr starken Anteil hat die Frau in dem Beruf der Angestellten inne. In dieser sozialen Schicht waren von der Gesamtzahl[13]) von 4 Mill. allein 1,6 Mill. = 39 v. H. weiblichen Geschlechts, die zu fast drei Viertel in kaufmännischen Büros tätig sind. Eine umfassende Übersicht über die Verteilung der Frau nach kaufmännischen und technischen Angestellten, deren Vergleichssetzung zu den männlichen Angestellten und den Umfang der Arbeitslosigkeit in dieser Berufsschicht gibt nachfolgende Statistik[14]).

Die Angestellten im Deutschen Reich 1933 nach Erwerbstätigen und Erwerbslosen	insgesamt		männlich		weiblich	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
			Angestellte überhaupt			
Erwerbstätige	3.157.754	78,3	1.884.204	76,4	1.273.550	81,3
Erwerbslose	875.452	21,7	582.172	23,6	293.280	18,7
Erwerbspers. zus.	4.033.206	100,0	2.466.376	100,0	1.566.830	100,0
			Fachpersonal und techn. Angestellte			
Erwerbstätige	1.046.833	80,3	687.544	77,4	359.289	86,4
Erwerbslose	257.260	19,7	200.789	22,6	56.471	13,6
Erwerbspers. zus.	1.304.093	100,0	888.333	100,0	415.760	100,0
			Kaufmänn. und Büroangestellte			
Erwerbstätige	2.110.921	77,3	1.196.660	75,8	914.261	79,4
Erwerbslose	618.192	22,7	381.383	24,2	236.809	20,6
Erwerbspers. zus.	2.729.113	100,0	1.578.043	100,0	1.151.070	100,0

12) Davon 100 000 Landhelfer, die als landwirtschaftliche Arbeiter gezählt wurden.
13) Erwerbstätige und Erwerbslose zusammengefaßt.
14) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 442.

Stellung im Beruf	Insgesamt							
	1933		1925		Zu- (+) oder Abnahme (—)		1933	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
					Erwerbspersonen (Erwerbstätige und			
Selbständ.[1])	5.303 257	16,4	5.083.000	15,9	+ 220.257	+ 4,3	4.366.545	21,0
Mithelfende Familienang.	5.312.109	16,4	5.437.227	17,0	— 125.118	— 2,3	1.163.072	5,6
Beamte und Soldaten [2])	1.483.768	4,6	—	—	—	—	1.352.987	6,5
Angestellte [2])	4.033.206	12,5	—	—	—	—	2.466.376	11,9
Arbeiter	14.946.048	46,3	14.708.991	46,0	+ 237.057	+ 1,6	11.458.882	55,0
Hausangest.	1.218.108	3,8	1.325.587	4,1	— 107 479	— 8,1	7.793	0,0
Erwerbsperf. insgesamt	32 296.946	100	32.009.3[illegible]0	100	+ 287.196	+ 0,9	20.815.655	100
							Hauptberuflich Erwerbstät	
Selbständ.[1])	5.300.150	20,0	5.082.928	16,2	+ 217.222	+ 4,3	4.363.694	27,1
Mithelfende Familienang.	5.312.109	20,1	5.437.227	17,3	— 125.118	— 2,3	1.168.072	7,2
Beamte und Soldaten [2])	1.483 768	5,6	—	—	—	—	1.352.987	8,4
Angestellte [2])	3.157.754	12,0	—	—	—	—	1.884.204	11,7
Arbeiter	10.138.644	38,3	14.267.106	45,5	— 4.128.462	— 28,9	7.333.370	45,6
Hausangest.	1.048.663	4,0	1.305.092	4,1	— 256.429	— 19,6	5.881	0,0
Hauptberufl. Erwbst. insg.	26.441.088	100	31.381.214	100	— 4 940.126	— 15,7	16.103.203	100
							Erwerbslose	
Angestellte [3])	878.559	15,0	165.706	26,4	+ 712.853	+ 430,2	585.023	12,5
Arbeiter	4.807.404	82,1	441.885	70,3	+ 4 365 519	+ 987,9	4 125.512	87,5
Hausangest.	169.445	2,9	20.495	3,3	+ 148.950	+ 726,8	1.912	0,0
Erwerbslose insgesamt	5.855.408	100	628.086	100	+ 5.227 322	+ 832.3	4.712.447	10

1) Einschließlich der Angestellten, Beamten und Offiziere in leitender Stellung.
2) Ausschließlich der in leitender Stellung Stehenden, die in der Zahl der Selbständigen enthalt
3) Einschließlich der arbeitslosen Angestellten in leitender Stellung. (Ihre Zahl betrug 1933 31
4) Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 14, Seite 443.

… und 1925 nach der Stellung im Beruf. [4])

Männlich				Weiblich					
1925		Zu- (+) oder Abnahme (—)		1933		1925		Zu- (+) oder Abnahme (—)	
…ahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
…erbslose)									
…8 649	20,4	+ 177.896	+ 4,2	936.712	8,2	894.351	7,8	+ 42.361	+ 4,7
…4.271	6,3	— 141.199	— 10,8	4.149.037	36,1	4.132 956	36,0	+ 16.081	+ 0,4
—	—	—	—	130.781	1,1	—	—	—	—
—	—	—	—	1.566.830	13,7	—	—	—	—
…5.072	53,7	+ 443.810	+ 4,0	3.487.166	30,4	3.693.919	32,2	— 206.753	— 5,6
…5.148	0,1	— 7.355	— 48,6	1.210 315	10,5	1.310.439	11,4	— 100.124	— 7,6
…1.288	100	+ 284.367	+ 1,4	11.480.841	100	11.478.012	100	+ 2.829	+ 0,02
…8.791	20,9	+ 174 903	+ 4,2	936.456	9,1	894.137	7,9	+ 42.319	+ 4,7
…4.271	6,5	— 141.199	— 10,8	4.149.037	40,1	4.132.956	36,5	+ 16.081	+ 0,4
—	—	—	—	130.781	1,3	—	—	—	—
—	—	—	—	1.273.550	12,3	—	—	—	—
…6.120	53,1	— 3.322.750	— 31,2	2.805 274	27,1	3.610.986	31,9	— 805.712	— 22,3
…4.747	0,1	— 8 866	— 60,1	1.042.782	10,1	1.290.345	11,4	— 247.563	— 19,2
…7.125	100	— 3.953.917	— 19,7	10.337.880	100	11.324.089	100	— 986 209	— 8,7
…4.810	24,2	+ 470.213	+ 409,6	293.536	25,7	50.896	33.1	+ 242.640	+ 476,7
…8.952	75,7	+ 3.766.560	+ 1049,3	681,892	59,7	82.933	53,9	+ 598 959	+ 722,2
401	0,1	+ 1.511	+ 376,8	167.533	14,6	20 094	13,0	+ 147.439	+ 733,7
…4 163	100	+ 4.238.284	+ 893,8	1.142.961	100	153.923	100	+ 989.038	+ 642,6

…).
…sonen, davon waren 2851 männlich u. 256 weiblich.)

Die Heranziehung der Zahlen vom Jahre 1925 zur Beurteilung der Gesamtentwicklung innerhalb des Angestelltenberufes stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die Zählung 1925 Beamte und Angestellte in einer Summe erfaßte. Das Statistische Reichsamt kommt auf Grund anderer Unterlagen (Personalstanderhebungen der Finanzstatistik usw.) zu dem Ergebnis, daß bis 1933 die Zahl der Angestellten insgesamt um 200 000 bis 300 000 zugenommen hat.

Es ist allzu natürlich, daß in der sozialen Schicht der Hausangestellten das weibliche Geschlecht mit rund 1 Mill. Erwerbstätigen gegen 6000 männliche Hausangestellten (Diener usw.) vorherrschend ist. In dieser Gruppe sind sowohl die im Haushalt des Arbeitgebers lebenden Dienstmädchen, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen als auch die außer Haus wohnenden Reinemachefrauen, Tagesmädchen und ähnliche Personen zusammengefaßt. Gegenüber 1925 ist die Zahl der Hausangestellten insgesamt um über 100 000 zurückgegangen, und da 1933 150 000 Hausangestellte mehr erwerbslos waren als 1925, beläuft sich die Abnahme der erwerbstätigen Hausangestellten auf rund 250 000.

Der Rest der erwerbstätigen Frauen entfällt auf Selbständige und Beamte. Dabei sind die weiblichen Selbständigen mit 937 000 = 18 v. H. der gesamten Selbständigen ziemlich stark vertreten. Sie verteilen sich mit je 300 000 auf Landwirtschaft sowie Handel und Verkehr und mit annähernd 250 000 auf Industrie und Handwerk. Die Heranziehung der Vergleichszahlen aus dem Jahre 1925 ergibt, daß sich die Zahl der Selbständigen entsprechend der Bevölkerungszunahme bei den Frauen um 5 v. H. vermehrt hat. Das Anwachsen der Selbständigen entfällt zum größten Teil auf den Handel, in dem sich als Folge der Krise erwerbslos gewordene Personen als Selbständige zu betätigen suchten.

Innerhalb des Beamtenberufes vereinigt das weibliche Geschlecht (insbesondere Lehrerinnen) mit 131 000 nicht ganz ein Zehntel des Gesamtbestandes auf sich.

3. Die Möglichkeiten eines Ersatzes der Frauenerwerbstätigkeit durch männliche Arbeitskräfte.

Die Auswertung des statistischen Materials ergibt, daß die weitaus größte Zahl der weiblichen Erwerbstätigen als mithelfende Familienangehörige in den Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, Handwerks und der Industrie tätig sind. Folgerichtig müßte also hier zuerst der Hebel angesetzt werden, um die 40 v. H. aller weiblichen Erwerbstätigen aus dem Erwerbsleben auszuschließen.

Tatsächlich hat es auch an Erklärungen berufener Stellen in dieser Richtung nicht gefehlt[15]), die mittels einer Durchprüfung der Betriebe eine scharfe Erfassung derjenigen weiblichen Personen beabsichtigen, die

> „auch ohne Arbeitsstelle ihr Auskommen haben, insbesondere in der Landwirtschaft oder im Gewerbebetrieb naher Verwandter sich nützlich machen."

Die weittragenden Folgen, die eine Ausschaltung der mithelfenden Familienangehörigen mit sich bringen würde, haben das beabsichtigte Vorhaben in wesentlich mäßigere Bahnen gelenkt.

Es ist doch zu bedenken, daß die Mitwirkung von Ehefrauen, Töchtern oder sonstigen verwandtschaftlich nahestehenden Personen ausschließlich nur in Kleinst- bis höchstenfalls Mittelbetrieben anzutreffen ist, die in ganz besonderem Maße unter dem Druck der Krise zu einer Drosselung ihrer Selbstkosten gezwungen sind.

Dies trifft vor allem für die Landwirtschaft zu, die allein 84 v. H. aller weiblichen mithelfenden Familienangehörigen aufnimmt. Von jeher ist dieses Bestreben, die Familie als billige Arbeitskraft für die landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, festzustellen. Geradezu zum Zwang aber wurde dieses Bestreben im Zuge der Agrarkrise, als auf Grund des niedrigen Preisniveaus der landwirtschaftlichen Produkte die Barmittel für die Entlohnung der beschäftigten Arbeitskräfte nicht mehr aufgebracht werden konnten. Eine Behinderung der Mitarbeit der Familie würde somit die Existenzmöglichkeit des größten Teiles der landwirtschaftlichen Betriebe vernichten. Die unbedingte Notwendigkeit aber, landwirtschaftliche Arbeiten unter Umgehung zu bezahlender Arbeitskräfte von den Familienangehörigen vornehmen zu müssen, bedeutet besonders für die Ehefrau des Landwirts eine oft über ihre Kräfte gehende Belastung, da neben den körperlich schwer anstrengenden landwirtschaftlichen Arbeiten noch hausfrauliche und mütterliche Pflichten zu erfüllen sind. Hier bietet sich im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit ein Ansatzpunkt zumindest für die Zurückdrängung der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen, die allerdings nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen darf. Die deutsche Reichsregierung hat in der Schaffung der „Landhilfe" beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen, indem junge männliche und weibliche Arbeitskräfte unter Gewährung eines staatlichen Zuschusses neben den ideellen Zielen zur Entlastung der Landwirtsehefrau beitragen sollen. In welchem Maße die Entlastung auch den sonstigen heiratsfähigen weiblichen Familienangehörigen zugute kommt, um sich der Tätigkeit im Haushalt intensiver widmen zu können, soll nicht unbeachtet bleiben.

---

15) Vgl. die Verlautbarung des Präsidenten des Landes-Arbeitsamtes Hessen in „Arbeit und Beruf" 1933, Nr. 18, Seite 298.

Ein wesentlich geringerer Teil von 16 v. H. der mithelfenden Familienangehörigen verteilt sich auf die verschiedenen Handels-, Handwerks- und kleinen Industriebetriebe. Auch hier ist es die Krise, die eine Angleichung der Selbstkosten an die geschrumpften Umsätze erzwang, die sich zuerst in den Personalkosten auswirkte. Eine Einengung der Mitarbeit der Frau in diesen Wirtschaftsabteilungen ist nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom betriebstechnischen Standpunkt mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die ausbleibende Rentabilität der Betriebe gestattete es einfach nicht, bezahlte Arbeitskräfte zu beschäftigen, zumal mit deren Einstellung häufig Verbesserungen im Betrieb zur Erhöhung der Kontrolle notwendig werden. Rein rechnerische Überlegungen lassen hier die Mitarbeit der Frau im Geschäft für zweckmäßiger erscheinen. Die Bewirtschaftung des Haushalts wird dafür den Hausgehilfinnen überlassen, die im Falle einer Ausschaltung mithelfender weiblicher Familienangehöriger überflüssig und erwerbslos würden. In zahlreichen, insbesondere persönlichkeitsgebundenen Betrieben ist die Mitarbeit der Ehefrau oder eines sonstigen Familienmitgliedes für eine günstige Geschäftsführung unumgänglich notwendig. In Frage kommen hierfür besonders der Einzelhandel, das Gaststättengewerbe und das Handwerk (Bäcker, Fleischer). Eine negative Einstellung gegenüber der Erwerbstätigkeit weiblicher Familienangehöriger in diesen persönlichkeitsabhängigen Betrieben würde für deren Fortbestand ein großes Hindernis bedeuten.

Wenn schon für diese größte Gruppe erwerbstätiger Frauen die Möglichkeit zur Auswechslung gegen männliche Personen entfällt, so gilt das gleiche für die sozialen Schichten der Selbständigen und Hausangestellten.

Bei den Selbständigen, denen Eigentümer und Pächter, Angestellte und Beamte in leitender Stellung zugerechnet werden, liegt teils aus eigentumsrechtlichen Gründen, teils aus Gründen der besonderen beruflichen Qualifikationen die Unmöglichkeit einer Auswechslung auf der Hand.

Für die Hausangestellten ist ein Ersatz gegen männliche Arbeitskräfte wegen der natürlichen Eignung der Frau für diesen Beruf nicht vorgesehen, vielmehr geht die Arbeitseinsatzpolitik dahin, die der Hauswirtschaft entfremdeten weiblichen Arbeitskräfte zurückzugewinnen. Damit scheiden 6,1 Mill. oder 59,3 v. H. aller weiblichen Erwerbstätigen für einen Ersatz gegen Männer aus.

Für die restlichen 4,2 Mill. der erwerbstätigen Frauen, die sich auf die sozialen Schichten Arbeiter, Angestellte und Beamte verteilen, ist eine Auswechslung nur unter Beobachtung der Einzelverhältnisse möglich. Die gesetzliche Regelung, die für den kleinen Kreis der 131 000 Beamtinnen (insbesondere Lehrerinnen[16]) ge-

16) Vgl. Seite 37 vorliegender Arbeit.

troffen worden ist, gibt Gewähr für eine gemäßigte Handhabung.

Die kritische Betrachtung der nunmehr verbleibenden 4 Mill. weiblichen Erwerbstätigen ergibt, daß zumeist wirtschaftlich schwache Kreise (Parallele zum Doppelverdienertum) für einen Austausch in Frage kommen. Um so mehr müssen die mit einer Auswechslung verbundenen kaufkraftmindernden Folgeerscheinungen zugunsten der ausgeschiedenen Frauen berücksichtigt werden.

Mit der Auswechslung der als Arbeiterin oder Angestellte beschäftigten Frau ist unumgänglich der Wegfall des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit in den Betrieben verbunden. Das bedeutet: Wenn die Frau nicht in der Heimarbeit einen Ersatz für den Einkommensausfall findet, daß sie ohne Einkommen und Vermögen arbeitslos ist und der Öffentlichkeit zur Last fällt. Dies trifft für die tatsächlich auf Erwerbstätigkeit angewiesenen Frauen zu. Wie groß dieser Kreis ist und wie er von den sogenannten Taschengeldverdienerinnen abgegrenzt werden kann, ist und wird aus keiner Statistik ersichtlich sein. Die Betrachtung der allgemeinen sozialen Verhältnisse aber läßt erkennen, daß für den weitaus größten Teil der Frauen die Erwerbstätigkeit eine unbedingte harte Notwendigkeit ist.

Viele Frauen müssen wegen geringer Heiratsaussichten einem Beruf nachgehen. Die Ungewißheit, ob die Töchter sich einmal verheiraten werden, zwingt viele Eltern, die Tochter ebenso wie den Sohn einem Beruf zuzuführen, um nach dem elterlichen Ableben auf eigenen Füßen stehen zu können. Ist die Möglichkeit zur Ehe gegeben, dann kann sich die Tochter ihre Aussteuer zumindest selbst verdienen und darüber hinaus auch in der Ehe durch ihre gesammelten Kenntnisse das kleine Einkommen des Ehemannes aufbessern. (Beispielsweise wird der erlernte Schneiderinnenberuf für eine sparsame Haushaltführung von großer Wichtigkeit sein).

Häufig wird sich die Einkommensperrung nicht allein auf die betreffende erwerbstätige Frau auswirken, sondern einen erweiterten Personenkreis erfassen. Es sind dies die Fälle, in denen zahlreiche arbeitende Frauen aus ihrem Verdienst ihre Eltern oder sonstigen Familienangehörigen miternähren müssen. Die Verdrängung der erwerbstätigen Frau würde somit den einzigen Ernährer der Familie einkommenslos machen und als weitere Folge den öffentlichen Unterstützungsfonds mit einer vollen Familie belasten.

Es würde der deutschen Konjunkturpolitik gerade entgegenwirken, wollte man erwerbstätige Frauen angesichts der weittragenden Folgen aus ihrem Beruf herausnehmen, also Kaufkraft vernichten, und die freigewordenen Plätze mit bisher arbeitslosen Männern besetzen. Dies würde ein Versuch sein, ein bekanntes Übel mit einem noch nicht übersehbaren auszutauschen. Richtiger ist es, die den Einzelverhältnissen organisch erwachsene Frauenerwerbs-

arbeit sich ebenso organisch zu überlassen und zuerst die Voraussetzungen für die Zurückdrängung der Frauenarbeit zu schaffen, indem männlichen Arbeitskräften die Möglichkeit zu Verdienst und damit zur Heirat gegeben wird[17]).

Von wesentlicher Bedeutung ist außerdem der Ersatz weiblicher gegen männliche Arbeitskräfte im Hinblick auf die betrieblichen Auswirkungen. Die erwerbstätigen Frauen nehmen fast ausnahmslos Stellen ein, für die sie von Natur eine besondere Eignung mitbringen. Es besteht daher die Gefahr, daß die Männer den ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen sind und infolgedessen Schwierigkeiten für den Betrieb entstehen. Dies trifft insbesondere für die Textil- und Nahrungsmittelindustrie zu, in denen der größte Teil erwerbstätiger Frauen beschäftigt ist. Die gleiche Schwierigkeit der Auswechslung besteht für die besonders qualifizierten Frauenberufe der Schneiderinnen., Verkäuferinnen, Stenotypistinnen, Sekretärinnen u. ä.

Noch kritischer wird die Auswechslung von Frauenarbeit gegen Männerarbeit, wenn man sich die Einwirkung auf das betriebliche Lohnkonto vergegenwärtigt.

Es ist fast ein Prinzip unserer Wirtschaftsordnung, daß die Frau generell, selbst bei gleichwertiger Arbeit, einen geringeren Lohn erhält als der Mann. Über „die ökonomischen Gründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeitskraft"[18]) soll hier in keine Erörterung eingetreten werden.

Die Vergleichsetzung der durchschnittlichen Stundenlohnsätze am 1. Januar 1934

für männliche Facharbeiter	mit	78,3 Rpf.
„ „ angelernte Arbeiter	„	68,1 Rpf.
„ „ Hilfsarbeiter	„	62,1 Rpf. und
für weibliche Fach- u. angelernte Arbeiter	mit	51,6 Rpf.
„ „ Hilfsarbeiter	„	43,3 Rpf.[19]).

offenbart deutlich die ganz beträchtliche Differenz der Entlohnung beider Geschlechter.

Die Ausschaltung der billigeren Arbeitskraft der Frau und deren Ersatz durch die teurere des Mannes wird sich im Ansteigen der betrieblichen Lohnkosten niederschlagen. Das gestiegene Lohnniveau wird besonders augenscheinlich in der Landwirtschaft, der Verbrauchsgüterindustrie aber auch als Folge fortschreitender Rationalisierung in der Produktionsmittelindustrie auftreten. Da die gestiegenen Selbstkosten keinesfalls von den Unternehmern getragen werden können, wird sich als Reaktion zwangsläufig eine Erhöhung der Peise vollziehen.

---

17) So auch die Ansicht des Reichsschulungsamtes der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront in den Schulungsbriefen, 4. Folge.
18) Vgl. das Buch gleichen Titels von Dr. Hans Sperling, Berlin 1930.
19) Wirtschaft und Statistik 1935, Nr. 1, Seite 30.

Dadurch würde die im Zuge der Arbeitsbeschaffung gesteigerte Kaufkraft mit einem Schlage aufgehoben, und die mengenkonjunkturellen Ziele der deutschen Konjunkturpolitik wären durchkreuzt.

Die Unmöglichkeit der generellen Beseitigung der Frauenarbeit fordert vorerst zur Schadenvermeidung für die konjunkturelle Gesamtentwicklung die Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Auswechslung weiblicher gegen männliche Arbeitskräfte. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann müssen die Bestrebungen aus bevölkerungspolitischen Grundsätzen zunächst darauf gerichtet sein, die Frau von allen gesundheitsschädlichen, gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten auszuschließen.

Das häufig für die Beseitigung der Frauenarbeit vorgeschützte bevölkerungspolitische Problem, daß die Frauenerwerbsarbeit für die sinkende Geburtenziffer verantwortlich sei, erscheint dem Verfasser nicht stichhaltig, da vergleichsweise einerseits Polen, Rußland, Bulgarien mit weit verbreiteterer Frauenarbeit als Deutschland in der Geburtenhäufigkeit an erster Stelle stehen, andererseits England mit weniger Frauenarbeit noch geringere Geburtenziffern als Deutschland ausweist[20]).

4. Gesetzliche und praktische Maßnahmen.

In Anbetracht der besonderen Auswirkungen, die eine generelle Ausschaltung der Frauenerwerbsarbeit zeitigen würde, hat die deutsche Reichsregierung nur positive Maßnahmen für deren allmähliche Zurückdrängung ergriffen. Ausgangspunkt für diese Maßnahmen ist die Überlegung, daß für eine verlustfreie Beseitigung der Frauenarbeit vorerst die Möglichkeiten zu ihrer Aufgabe geschaffen werden müssen.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen über Gewährung von Ehestandsdarlehen[21]) ergangen, durch die denjenigen Frauen, die heiraten wollen, die finanzielle Möglichkeit gegeben werden soll, ihren Beruf aufzugeben und einen Hausstand zu gründen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist ein Arbeitsverhältnis der Frau von mindestens sechs Monaten in der Zeit zwischen dem 1.6.1928 und 31. 5. 1933[22]), verbunden mit dem Verbot künftiger Wiederaufnahme des Berufs der Ehefrau, solange der Ehemann nicht hilfsbedürftig wird im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung[23]). Damit wird eine dauernde Entlastung des Arbeitseinsatzes um die Zahl der ausscheidenden heiratenden Frauen und deren Ersatz möglichst durch

20) Arbeit und Beruf 1933, Nr. 18, Seite 273.
21) Vgl. RGBl. I 1933 v. 2. 6. 1933: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933, Abschn. V, Seite 326.
22) 3. Durchf.-VO. vom 22. 8. 1933, RGBl. I 1933, Seite 596.
23) Vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. 3. 1934, RGBl. I 1934, Seite 253.

männliche Arbeitskräfte beabsichtigt. Die Mittel zur Darlehensgewährung werden durch verschärfte Heranziehung der ledigen, kinderlos verwitweten, bzw. geschiedenen Personen zur Einkommensteuer aufgebracht[24]). Der Tilgungsmodus des Ehestandsdarlehens verbindet arbeitseinsatz- und bevölkerungspolitische Ziele. Dem Darlehensnehmer bleibt es demnach überlassen, entweder eine geldliche Tilgung von monatlich 1% oder einen Erlaß von 25% durch die Geburt eines Kindes zu bewirken.

Die starke Zunahme der Heiratshäufigkeit — im Jahr 1933 war die Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reich um 121 229 höher als 1932[25]) — ist hauptsächlich auf die Gewährung von Ehestandsdarlehen zurückzuführen und beweist somit, daß zahlreiche Heiraten nur aus finanziellen Gründen verzögert worden sind.

In den Monaten August 1933 bis Februar 1934 sind 194 485 Ehestandsdarlehen in einer Gesamthöhe von 120,5 Mill. RM[26]) gewährt worden, was eine Durchschnittshöhe von 600,— RM für das eingeräumte Darlehen ergibt.

Die dadurch ermöglichte Haushaltsgründung hat neben der Belebung der Möbel- und Hausratsindustrie als unmittelbare arbeitseinsatzpolitische Auswirkung nach der im Bericht der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP vom 10. 6. 1934 gegebenen Schätzung[27]) die Ersatzeinstellung von rund 200 000 Männern für die ausscheidenden Frauen jährlich zur Folge.

Um auch die Privatwirtschaft ihrerseits zur Mithilfe anzuregen, ist für Heiratsbeihilfen, die der Unternehmer freiwillig ausscheidenden Arbeitnehmerinnen gewährt, Befreiung von der Einkommen- und Schenkungssteuer vorgesehen[28]).

Eine Reihe von Betrieben, insbesondere aus der Zigarettenindustrie (Reemtsma, Dresdener Zigarettenfabriken, Martin Brinkmann A.G. u. a.) und aus der chemischen Industrie sind der Anregung der Reichsregierung gefolgt, haben nennenswerte Beihilfen (300,— bis 600,— RM) für ihre heiratenden Arbeiterinnen geleistet und die freigewordenen Arbeitsplätze im Rahmen der technischen Möglichkeit mit männlichen Arbeitskräften besetzt. Desgleichen gewährt die Deutsche Angestelltenschaft ihren weiblichen

---

24) Die bisher auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen vom 1. 6. 1933, Abschnitt V, §§ 4 ff. (a.a.O.) gesonderte Erhebung der Ehestandshilfe ist durch das Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 in Wegfall gekommen.
25) Vgl. Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 10, Seite 330.
26) Vgl. Soziale Praxis 1934, Nr. 15, Sp. 444 ff.
27) Vgl. auch Soziale Praxis 1933, Nr. 38, Sp. 1113.
28) Vgl. Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934, § 3, Ziff. 12.

Mitgliedern Aussteuerbeihilfen, wenn bei Verheiratung der Beruf aufgegeben wird[29]).

Für die Frauen aber, denen nicht die Möglichkeit zur Ehe und damit Sicherung ihrer Existenz gegeben ist, besteht das Bestreben, die außerhäusliche Erwerbsarbeit in den der Wesensart der Frau eigenen Pflichtenkreis, die Hauswirtschaft, zu überführen.

Der erste Anreiz für die Bevölkerung, um dieses Bestreben zu erfüllen und insbesondere die weibliche Jugend wieder stärker auf die Betätigung im Haushalt zu lenken, ist im Gesetz vom 12. 5. 1933[30]) gegeben worden. Kraft dieses Gesetzes ist die Beschäftigung einer Hausgehilfin von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung befreit. Die damit verbundene Entlastung des Arbeitgebers ist durch weitere Maßnahmen zur Senkung des Sozialaufwandes für Hausgehilfinnen gefördert worden.

So sind durch eine Verordnung des Reichs-Arbeitsministers vom 16. 5. 1933[31]) die Beiträge zur Invalidenversicherung ermäßigt und durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 (Abschnitt IV)[32]) die Abgaben zur Arbeitslosenhilfe in Wegfall gekommen. Darüber hinaus sieht das zuletzt angeführte Gesetz für Hausgehilfinnen folgende Steuerermäßigung vor, daß eine Hausgehilfin einkommensteuerlich als minderjähriges Kind geführt wird und demnach die im Gesetz vorgesehene Kinderermäßigung erhält.

Der Einfachheit wegen ist die Steuervergünstigung für Hausgehilfinnen als eine Dauermaßnahme im § 10 des neuen Einkommensteuergesetzes aufgenommen worden. Danach kann vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgabe „ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat“[33]), abgesetzt werden.

Die Ersparnisse, die sich für den Arbeitgeber einer Hausgehilfin auf Grund der gesetzlichen Vergünstigungen ohne Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Ermäßigung ergeben, zeigt folgende Gegenüberstellung einer begünstigten und nichtbegünstigten Jahres-Lohnabrechnung[34]):

---

29) Vgl. Soziale Praxis 1934, Nr. 35, Sp. 1053.
30) RGBl. I 1933, Seite 265.
31) RGBl. I 1933, Seite 283.
32) RGBl. I 1933, Seite 326.
33) EStG., § 10, Abs. 1, Ziff. 1.
34) Vgl. „Arbeit und Beruf“, 1933, Nr. 11, Seite 166.

	Jährlich bisher	Jährlich in Zukunft
Monatslohn 30,— RM	360,—	360,—
Krankenkassenbeitrag bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin monatlich 5,58 RM	65,96	65,96
Arbeitslosenversicherungs-Beitrag monatlich 6,05 RM	72,60	fällt fort
Arbeitslosenhilfe monatlich 1,40 RM	16,80	fällt fort
Invaliden-Versich.-Beitrag statt 0,90 RM jetzt 0,60 RM wöchentlich	46,80	31,20
	562,16	457,16

Der starke Anreiz zur Beschäftigung von Hausgehilfinnen, der aus dieser Gegenüberstellung deutlich erhellt, findet seine Grenze in der Wahrnehmung fiskalischer Interessen. Der Beitragsausfall, der sich aus der Verzichtleistung des Reiches auf die sozialen Abgaben ergibt, beläuft sich unter Zugrundelegung eines monatlichen Arbeitslosen-Versicherungsbeitrages von 5,— RM und rund 1 000 000 Hausgehilfinnen auf 50—60 Mill. RM im Jahre. Die gleichzeitige Befreiung von der Arbeitslosenhilfe begründet eine weitere Belastung des öffentlichen Haushalts bei einer monatlichen Einzelabgabe von 1,40 RM mit einem Gesamtbetrag von jährlich rund 15 Mill. RM.

Die so entstandenen Mindereinnahmen können nur durch eine erhöhte Indienststellung von Hausgehilfinnen und demgemäße Entlastung der Arbeitslosen-Versicherung ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Hausgehilfinnen haben Länder und Gemeinden von sich aus Sondermaßnahmen getroffen. So gewährt das Land Baden für jede neu eingestellte Hausgehilfin einen monatlichen Zuschuß von 5,— RM, sofern auch die Gemeinde einen gleichen Zuschuß zahlt[35]). Die Stadt Frankfurt a. M. leistet für neu eingestellte Hausgehilfinnen eine monatliche Anlernbeihilfe von 15,— RM auf die Dauer von sechs Monaten.

Der Erfolg aller dieser Maßnahmen kommt in dem erheblichen Rückgang der arbeitslosen Hausgehilfinnen zum Ausdruck. Bei einem Stande von 167 533 erwerbslosen Hausgehilfinnen am 16. 6. 1933[36]) ist die Arbeitslosenziffer um 101 415 auf 66 118 am 30. 11. 34 abgesunken[37]).

35) Vgl. Deutsches Arbeitsrecht 1934, Nr. 2, Seite 51.
36) Vgl. Tabelle auf Seite 56.
37) Reichsarbeitsblatt 1934, Teil II, Seite 439.

In erster Linie sind erwerbslose Hausgehilfinnen Nutznießer dieser Vergünstigungsmaßnahmen gewesen. Wie weit erwerbstätige Frauen anderer Berufsgruppen in die Hauswirtschaft abgewandert sind, läßt die Statistik nicht erkennen.

Auf lange Sicht gesehen aber ist diese Abwanderung zum Hausfrauenberuf und die Aufgabe außerhäuslicher Erwerbsarbeit gerade das Hauptziel dieser begünstigten Einstellung von Hausgehilfinnen.

Hier gilt es zunächst auf psychologischem Wege die gegen jede Hausarbeit gefaßte Animosität zu beseitigen.

Viele Wege sind dabei beschritten worden. Der „Göring-Plan" sieht beispielsweise angesichts der besonderen Struktur der Berliner Arbeitslosigkeit[38]) Umschulungskurse vor, in denen die Wiedergewöhnung der arbeitslosen Frau an hauswirtschaftliche Arbeit erreicht werden soll.

Erfolgversprechender scheint die von der NS-Frauenschaft und anderen Verbänden getroffene Einrichtung eines hauswirtschaftlichen Jahres für Mädchen[39]) zu sein. Dadurch sollen schulentlassene Mädchen sofort vom Arbeitsangebot zurückgehalten und durch Aufnahme in Familienhaushalte unter Zubilligung gleicher Vergünstigungen wie bei den Hausgehilfinnen zu Hausfrauen herangebildet werden. Der bereits erwogene Plan für ein hauswirtschaftliches Dienstpflichtjahr ist wegen der Kostenfrage vorläufig zurückgestellt worden.

Eine weitere Unterstützung findet das Streben auf Einschränkung außerhäuslicher Frauenarbeit im deutschen Frauenarbeitsdienst. Die sozialpädagogische Erziehung und ethische Arbeitsauffassung leisten für eine Betätigung in der Hauswirtschaft eine notwendige psychologische Vorbereitung. Die Ausweisung über die Berichtszeit vom 21. bis 31. Oktober 1934 ergibt 10 425 beschäftigte weibliche Arbeitsdienstwillige[40]).

In gleicher Richtung liegt die vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. 3. 1933[41]) geschaffene Landhilfe. Diese Einrichtung gibt durch Leistung staatlicher Beihilfen dem weiblichen Landhelfer die Möglichkeit, im bürgerlichen Haushalt und in der Landwirtschaft mitzuarbeiten. Damit wird eine zweifache Aufgabe gelöst: die Entlastung mithelfender Familienangehöriger, insbesondere der Bauers-

38) Nach einer Pressenotiz in der Frankfurter Zeitung vom 20. 6. 1934 sind rund 115 000 arbeitslose Frauen in Berlin gezählt worden, während schätzungsweise 25 000 Stellen für Hausgehilfinnen nicht besetzt werden konnten.
39) Vgl. Soziale Praxis 1934, Nr. 27, Sp. 819.
40) Statistische Beilage zum Reichsarbeitsblatt 1934, Nr. 34, Seite 12.
41) Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung II, 5590/1 — vom 3. 3. 1933.

frau, und die Beschäftigung junger brachliegender Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. Die wesentliche Bedeutung aber liegt auf psychologischem Gebiete. Der Bauer muß nämlich die Landhelferin als ein Mitglied seiner Familie aufnehmen, sie also teilnehmen lassen an dem mannigfachen Geschehen innerhalb seiner Hausgemeinschaft und ihr eine gewisse Verantwortung im Hause und Betriebe übertragen. Die meist jugendlichen Landhelferinnen, die früher in der Stadt in Fabrik und Büro tätig gewesen sind, auf absehbare Zeit aber nicht auf ihre Arbeitsplätze zurückkehren können, werden hier zum ersten Male mit Pflicht und Freude in der bäuerlichen Wirtschaft vertraut gemacht. Damit wird eine Entwicklung angebahnt, die eine allmähliche Umgruppierung von der Stadt- zur Landbevölkerung zum Ziele hat.

Die ursprünglich nur bis 30. 6. 1934 versuchsweise befristete „Landhilfe" hat sich bewährt und wird fortgeführt. Die amtliche Übersicht vom 15. 5. 1934[42]) weist bei einem Gesamtbestand von 160 722 allein 37 000 weibliche Landhelfer aus.

Nebenher läuft noch eine Reihe von Umschulungskursen, die sich die Anlernung von Frauen und Mädchen für landwirtschaftliche Arbeit zur Aufgabe gestellt haben. Das Arbeitsbeschaffungsamt der NSDAP in Braunschweig[43]) hat beispielsweise mit der Einrichtung solcher Kurse begonnen.

Um aber auf der anderen Seite den Ersatz von Frauenarbeit durch Männer ohne betriebswirtschaftliche Nachteile durchführen zu können, sind vereinzelt Umschulungsmaßnahmen getroffen worden, die in der Form von Werkstätten-Unterricht und -Ausbildung die Anlernung von berufsfremden männlichen Erwerbslosen für die zu ersetzenden Frauenberufe verfolgen.

Derartige Umschulungskurse sind im Bielefelder Bezirk von der Industrie mit Unterstützung des Arbeitsamtes erfolgreich durchgeführt worden. In überwiegendem Maße waren die Teilnehmer der Kurse erwerbslose Metallarbeiter, die zu Seiden- und Leinenwebern umgeschult und an Stelle von Frauen in der Bielefelder Textilindustrie eingestellt worden sind. Die gesammelten praktischen Erfahrungen — im Bielefelder Bezirk sind 1933 rund 300 männliche Erwerbslose[44]) umgeschult worden — besagen, daß bei einer Altersgrenze bis zu 30 Jahren und persönlicher Eignung Männer sehr wohl zu Webern geeignet sind und Frauen ersetzen können. Beachtlich ist jedoch die Tariflohndifferenz, welche die Männer auch nicht durch Mehrarbeit auszugleichen vermögen.

Der Lösung der mit der Frauenarbeit zusammenhängenden bevölkerungspolitischen Frage versucht man insofern näherzu-

42) Soziale Praxis 1934, Nr. 30, Spalte 903.
43) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 18. 7. 1934.
44) Nach einer Mitteilung des Arbeitsamtes Bielefeld.

kommen, als in der Öffentlichkeit immer wieder auf die besondere Bestimmung der Frau als Hüterin der Zukunft des Volkes hingewiesen wird.

Die Errichtung von Mutterschulen und Mutterhilfsämtern soll diesen Gedanken vertiefen.

Der Erfolg aller dieser Bemühungen auf eine Zurückdrängung der Frauenarbeit ist aus der unterschiedlichen Entwicklung des Arbeitseinsatzes der Männer und Frauen ersichtlich. Nach der Beschäftigtenstatistik der Krankenkassen hat sich die Zahl der beschäftigten männlichen Arbeitnehmer seit dem Tiefstand der Beschäftigung im Januar 1933 von 7 215 000[45]) auf 10 556 000[46]) im Oktober 1934 erhöht, was einer Steigerung von 46,3% gleichkommt.

Demgegenüber weist die Beschäftigtenziffer der weiblichen Arbeitnehmer von Januar 1933 mit 4 272 000 bis Oktober 1934 mit 5 081 000 nur eine Zunahme von 18,9% aus.

Somit hat sich auch der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer von 37,2% im Januar 1933 auf 32,5% im Oktober 1934 gesenkt.

---

45) Reichsarbeitsblatt 1934, Statistische Beilage Nr. 4.
46) Desgl., Statistische Beilage Nr. 34.

Schluß.

Zusammenfassung.

Zu Beginn der vorliegenden Ausführungen war die Frage aufgeworfen worden, ob die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit zusammenhängende Kaufkraftschwächung des betroffenen Personenkreises und die betriebliche Selbstkostenerhöhung einen hemmenden oder sogar gefährdenden Einfluß auf den Konjunkturverlauf ausüben.

In Beantwortung dieser Frage für die Schwarzarbeit sind zunächst derartige konjunkturpolitische Erwägungen auszuschalten. Die mannigfachen Auswirkungen der Schwarzarbeit, die durch Verletzung gesetzlicher Vorschriften verursacht sind, lassen vielmehr erkennen, daß eine nachsichtige Einstellung gegenüber dem Schwarzarbeiterproblem eine weitere Verbreitung fördert und damit in einem circulus vitiosus regulär Beschäftigte freisetzt. Dies würde der konjunkturellen Gesamtentwicklung auf eine reguläre Wiederbeschäftigung Erwerbsloser entgegenwirken.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht somit im Dienste der Konjunkturpolitik. Die mit der Bekämpfung unvermeidliche vorübergehende Einkommensminderung der Schwarzarbeiter und der Anstieg der Lohnkosten in den Schwarzarbeiter beschäftigenden Betrieben muß als eine mit den Schädigungen für Staat und Wirtschaft nicht im Verhältnis stehende Folgeerscheinung hingenommen werden.

Bei der Bekämpfung des Doppelverdienertums und der Frauenarbeit ist in der gesetzlichen und praktischen Durchführung eine derartig elastische Regelung getroffen worden, daß jeder Einzelfall im Hinblick auf seine Gesamtauswirkungen entschieden werden kann.

Diese Abwägung auf die Gesamtentwicklung, die Übertragung der Verantwortung auf den betreffenden Doppelverdiener oder die arbeitende Frau und den Betriebsführer, gibt die Gewähr, daß die fallweise Beseitigung von Doppelverdienern und erwerbstätigen Frauen kein Hindernis für den Konjunkturverlauf der Wirtschaft bedeutet.

Lebenslauf.

Am 29. Juli 1910 wurde ich als Sohn des Telegrapheninspektors Paul Land in Erfurt geboren.

Anschließend an den Besuch der Städtischen Vorschule zu Erfurt vollzog sich meine Aufnahme in das Staatliche Gymnasium am gleichen Orte, wo ich Ostern 1929 das Zeugnis der Reife erwarb.

Die nun folgende kaufmännische Ausbildung in einem Industrieunternehmen wurde mit Beginn des Wintersemesters 1930/31 zum Besuche der Handels-Hochschule Leipzig beendet. Für das Sommersemester 1931 wechselte ich zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, um mit dem Wintersemester 1931/32 wieder zur Handels-Hochschule Leipzig zurückzukehren.

Im Sommersemester 1933 wurde daselbst die kaufmännische Diplomprüfung mit der Note „Gut" abgelegt.

Mit Beginn des Wintersemesters 1933/34 immatrikulierte ich mich an der Philippsuniversität Marburg, wo ich bis zum Sommersemester 1934 verblieb.